

Verzeichnis der Anlagen

Anlagen zum Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik

Anlage 1	Begriffsbestimmungen
Anlage 2	Produktbeschreibung
Anlage 3	Bestellung, Bereitstellung, Kündigung
Anlage 4	Entstörung
Anlage 5	Preise
Anlage 6	Informationen
Anlage 7	Nachweisverfahren
Anlage 8	Ansprechpartner
Anlage 9	Vordrucke
Anlage 10	Verlegung Hauptverteiler, Kollokation am Hauptverteiler
Anlage 11	Raumluftechnik (RLT), alt

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Vertrages gelten folgende Begriffsbestimmungen und Abkürzungen:

A	AG	Aufteilungsgestell
	Anmietungstandort	Anmietungstandorte sind Standorte, die nicht im Eigentum der Telekom oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen. An diesen Standorten hat die Telekom das Gebäude, Gebäuteteile oder Außenflächen von einem Dritten (der nicht zum Konzern Deutsche Telekom AG gehört) gemietet.
	Anschalteeinrichtung	Abschluss der Teilnehmeranschlussleitung in den Räumlichkeiten des Endkunden; soweit die Anschalteeinrichtung durch die Telekom installiert wird, kommt eine TAE gemäß TAL-Vertrag, Anlage 2a, Punkt 2.2, zum Einsatz. Bei Ausführung der Anschalteeinrichtung durch Andere (z.B. Haus- oder Wohnungseigentümer oder deren Beauftragte) können auch andere Einrichtungen wie z.B. RJ45 oder Patchfelder zum Einsatz kommen.
	AKNN	Arbeitskreis für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung
	ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten
	AsB	Anschlussbereich Geographischer Bereich innerhalb eines Ortsnetzes, aus dem Anschlüsse des Telekommunikationsnetzes an einen Netzknoten angeschlossen sind
B	BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
C	Carrier	Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, welche einen Anspruch auf Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung haben
	CFV-Vertrag	Vertrag zur Regelung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen
D	DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
E	Eigenrealisierung RLT	Realisierung einer RLT-Anlage durch einen Carrier für seinen eigenen und ggf. den Entwärmungsbedarf weiterer Carrier im Kollokationsraum
	Erweiterungsmaßnahme	Eine Erweiterungsmaßnahme liegt vor, wenn KUNDE für einen bereits vorhandenen Kollokationsstandort die Telekom zu einer Angebotsabgabe auffordert.
	ETS	European Telecommunications Standard
	ETSI	European Telecommunications Standards Institute

F	Fernkollokation	Realisierung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung durch Anbindung einer carriereigenen Kabellinie ("Verlängerung") an die Teilnehmeranschlussleitung vom HVt der Telekom zu einem Standort des Carriers außerhalb des Betriebsgeländes und der Anlagen der Telekom
H	HVt	Hauptverteiler
	HVt-TAL	Teilnehmeranschlussleitung vom HVt bis zur Anschalteinrichtung beim Endkunden (z.B. 1.TAE)
I	IMDAS-Nr.	Immobilien-Datensystem Objektnummer
	Inhouse-Fernkollokation	Realisierung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung durch Anbindung einer carriereigenen Kabellinie ("Verlängerung") an die Teilnehmeranschlussleitung vom HVt der Telekom zu einem Standort des Carriers im selben Gebäude, in dem die Anlagen der Telekom untergebracht sind
	ITU	International Telecommunication Union
	ITU-T	International Telecommunication Union - Telecommunication Sector
K	Kalenderwoche	Die am Montag beginnende und bis zu dem darauf folgenden Sonntag laufende Woche
	KVz	Kabelverzweiger
	KVz-TAL	Teilnehmeranschlussleitung vom KVz bis zur Anschalteinrichtung beim Endkunden (z.B. 1.TAE) (nur entbündelter Zugang)
N	Nahkollokation	Physische oder virtuelle Kollokation auf dem Betriebsgelände der Telekom
	Neubaumaßnahme	Eine Neubaumaßnahme liegt vor, wenn die Telekom für den Carrier an einem HVt-Standort erstmals eine Leistung erbringt.
	(N-)ICAs	Interconnection-Anschlüsse und NGN-Interconnection-Anschlüsse
	Nutzer	Carrier, der Kollokationsräume/-flächen der Telekom nutzt
P	Physische Kollokation	Mitbenutzung der Räumlichkeiten der Telekom als Technikraum

■	Region	Geographischer Bereich innerhalb einer Niederlassung der Telekom, dem die Kollokationsstandorte zugeordnet sind; entspricht derzeit dem Zuständigkeitsbereich eines Auftragsmanagements
	RLT	Raumluftechnik
■	Teilnehmeranschlussleitung	HVt-TAL und KVz-TAL
	TR	Technische Richtlinie
	TVSt	Standort einer Vermittlungsstelle, an der die V5.1-Schnittstelle von der Telekom übergeben werden kann
■	ÜsAg	Überspannungsableiter gasgefüllt
■	ÜVt	Übergabeverteiler Im Übergabeverteiler erfolgt die Übergabe der Teilnehmeranschlussleitung, des NGN-Interconnection-Anschlusses, von Bitstream Access (BSA) oder der Wholesale-Übertragungswege an KUNDE.
	Üw	Übertragungsweg
■	VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
	Virtuelle Kollokation	Realisierung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung auf den zu einem HVt-Betriebsstellengebäude gehörenden Außenflächen der Telekom, jedoch unter gleichwertigen wirtschaftlichen, technischen und betrieblichen Bedingungen
■	Werktag	Im Rahmen dieses Vertrages gilt der Samstag nicht als Werktag.
■	WE	Wirtschaftseinheit
■	Zugang zum KVz	Realisierung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung (KVz-TAL) am Standort eines KVz

Anlage 2

Produktbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1	Varianten des Räumlichen Zugangs (Kollokation), Nahkollokation	3
1.1	Physische Kollokation auf Kollokationsflächen.....	3
1.2	Physische Kollokation im Standard- und im NGN-Kollokationsraum	3
1.3	Virtuelle Kollokation Kabine	3
1.4	Virtuelle Kollokation Box	4
2	Bautechnische Leistungsmerkmale	4
2.1	Bautechnische Leistungsmerkmale bei Physischer Kollokation auf Fläche und virtueller Kollokation Kabine	4
2.2	Bautechnische Leistungsmerkmale bei virtueller Kollokation Box	5
3	Leistungsmerkmale der Technischen Gebäudeausrüstung	7
3.1	Leistungsmerkmale der Technischen Gebäudeausrüstung bei Physischer Kollokation auf Fläche und virtueller Kollokation Kabine	7
3.2	Leistungsmerkmale der Technischen Gebäudeausrüstung bei virtueller Kollokation Box.....	9
4	Raumluftechnik (RLT).....	10
4.1	RLT-Varianten.....	10
4.2	Gesetze und Vorschriften	10
4.3	Realisierungszuständigkeit	11
4.4	Eigenrealisierung der RLT durch KUNDE	11
4.5	Realisierung der RLT durch die Telekom	14
5	Kabeleinführung und Kabelführung bei physischer und virtueller Kollokation	16
5.1	Weiterführungskabel KUNDE - Kabelabschlusseinrichtung	16
5.2	Verbindungskabel zwischen Verteiler der Telekom und ÜVt.....	19
5.3	Flächenverbindungskabel	20
6	Nutzungsregelungen.....	21
6.1	Nutzung der Kollokation.....	21
6.2	Aufbau von technischen Einrichtungen auf der Kollokationsfläche.....	23
6.3	Zutrittsregelungen	25
6.4	Verwaltung von Schlüsseln und Einrichtungen des Intelligenten Zutrittssystems (IZS)	26
7	Verlegung der Kollokation.....	27
7.1	Verlegung auf dem Grundstück	27
7.2	Verlegung an einen anderen Standort	28

1 Varianten des Räumlichen Zugangs (Kollokation), Nahkollokation

Die Telekom wird im Rahmen der technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten KUNDE für die Gewährung des räumlichen Zugangs (nachfolgend Kollokation) für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL), den Betrieb von Interconnection-Anschlüssen (ICAs) in der Ausführung Physical Co-location und Customer Sited, den Betrieb von NGN-Interconnection-Anschlüssen (N-ICAs) in der Ausführung Customer Connect in Co-location und Customer Connect, für den Betrieb von AÜbergabeanschlüssen für das Produkt "Bitstream Access (BSA)" und für den Betrieb von Wholesale-Übertragungsweegen am Standort der Kollokation entweder bereits vorhandene Infrastrukturen der Telekom zur Mitnutzung zur Verfügung stellen oder, soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch bauliche Maßnahmen die erforderlichen Infrastrukturen schaffen. Die Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen erfolgt, sofern freie Kapazitäten über den künftigen Eigenbedarf einschließlich notwendiger Betriebsreserven der Telekom hinaus bestehen und ist grundsätzlich kostenpflichtig.

1.1 Physische Kollokation auf Kollokationsfläche

Die Kollokationsfläche befindet sich in einem Kollokationsraum innerhalb eines von der Telekom genutzten Gebäudes. Im Falle des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung handelt es sich dabei um ein HVt-Betriebsstellengebäude.

Der Kollokationsraum ist ein normierter, separater Raum, der von KUNDE ausschließlich zur Installation und zum Betrieb solcher Einrichtungen genutzt werden darf, die für die Nutzung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung für die Zusammenschaltung mit dem Telefon- oder Mobilfunknetz der Telekom mittels (N-)ICAs- und/oder BSA-AÜbergabeanschlüssen sowie Wholesale-Übertragungswege erforderlich sind.

1.2 Physische Kollokation im Standard- und im NGN-Kollokationsraum

Die physische Kollokation in Standard- sowie in NGN-Kollokationsräumen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Diese ist für (N-)ICAs (Bereitstellung und Überlassung von (N-)ICAs) in den jeweiligen Zusammenschaltungsvereinbarungen beschrieben.

1.3 Virtuelle Kollokation Kabine

Die Kollokationsfläche befindet sich in einer bereits vorhandenen von der Telekom genutzten Kabine (Multifunktionale Kabine/Kabine/Massivbox) oder einem von der Telekom bereits genutzten Gebäudeteil (ohne HVt), die von KUNDE ausschließlich zur Installation und zum Betrieb solcher Einrichtungen genutzt werden dürfen, die für die Nutzung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung erforderlich sind.

1.4 Virtuelle Kollokation Box

Die Kollokationsfläche befindet sich auf einem von der Telekom genutzten Grundstück in einer Box. Diese wird speziell für jeden Carrier mittels eines Kabelverzweiger (KVz)-Gehäuses realisiert, das von KUNDE ausschließlich zur Installation und zum Betrieb solcher Einrichtungen genutzt werden darf, die für die Nutzung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung und/oder BSA-AÜbergabeanschlüssen erforderlich sind. Hierbei ist die Nutzung für BSA-AÜbergabeanschlüsse nur in bestehenden virtuellen Kollokationen (Box) möglich. Eine Neubestellung dieser Kollokationsvariante zur ausschließlichen Nutzung für BSA-AÜbergabeanschlüsse ist ausgeschlossen.

2 Bautechnische Leistungsmerkmale

2.1 Bautechnische Leistungsmerkmale bei Physischer Kollokation auf Fläche und virtueller Kollokation Kabine

2.1.1 Der Kollokationsraum wird von mehreren Carriern gemeinsam genutzt. Die Nutzungsfläche (Kollokationsfläche) pro Carrier ist durch Markierung auf dem Boden gekennzeichnet. Über die für den einzelnen Carrier abgetrennte Fläche wird ein Lageplan (Skizze) erstellt.

Der Kollokationsraum ist kein Aufenthaltsraum im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung.

Beim Aufbau der Kommunikationstechnik auf der Kollokationsfläche durch KUNDE ist die ArbStättV einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Fluchtwege, Verkehrsflächen und Verkehrswege auf der Kollokationsfläche. Sollte beim Aufbau der Kommunikationstechnik durch KUNDE gegen die ArbStättV verstoßen worden sein, kann die Telekom einen Rück- oder Umbau zur Einhaltung der ArbStättV fordern. Wird durch die Nichteinhaltung der ArbStättV eine Entstörleistung oder eine Bereitstellung durch die Telekom nicht fristgerecht möglich, so geht dies nicht zu Lasten von der Telekom.

2.1.2 Die Kollokationsfläche beträgt im Rahmen der bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten je nach Wunsch des Carriers von 2 bis 18 m² in ganzzahligen Quadratmeterschritten pro Carrier. Bei zukünftigem, nachgewiesenem weiteren Bedarf kann die Kollokationsfläche im Rahmen der bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten erweitert werden oder eine zusätzliche Kollokationsfläche am gleichen Standort bereitgestellt werden. Weiterhin ist eine nachträgliche Reduzierung in ganzzahligen Quadratmeterschritten bis zu einer Mindestfläche von 2 m² möglich.

2.1.3 Die Höhe des Lichtraumprofils beträgt je nach örtlicher Gegebenheit 2,4 m - 3,4 m, bzw. bei der virtuellen Kollokation Kabine 2,0 m – 2,4 m.

- 2.1.4 Die Deckentragfähigkeit ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten.
- 2.1.5 Die Decken und Wände des Kollokationsraumes sind glattflächig und hell angestrichen und in der Regel mindestens feuerhemmend nach DIN 4102 ausgeführt. Eine Umrüstung bestehender Kollokationsräume erfolgt nicht.
- Der Fußboden hat einen rutschhemmenden Belag.
- 2.1.6 Der Kollokationsraum verfügt über eine Tür (Mindestmaß des Türblattes 95 cm x 195 cm) mit einem Sicherheitsschloss. Die Art der Tür wird entsprechend der jeweiligen Landesbauordnung ausgeführt.
- 2.1.7 Der Kollokationsraum besitzt grundsätzlich keine Fenster. Sollten im Gefährdungsbereich Fenster vorhanden sein, ist die äußere Scheibe im Regelfall durchwurffhemmend (A1 bis A3) und in seltenen Fällen durchbruchhemmend (B1). Der Sicherheitsstandard des Kollokationsraumes entspricht dem Standard vergleichbarer Räume am gleichen Standort.
- 2.1.8 Im Kollokationsraum befindet sich grundsätzlich kein Wasseranschluss. Wasserleitungen werden spritzwassergeschützt und durchlaufende Heizungsrohre grundsätzlich mit Wärmeisolierung ausgeführt.
- 2.1.9 Der Kollokationsraum besitzt grundsätzlich keine Heizung. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten kann zum Schutz der Bausubstanz jedoch eine Heizung erforderlich sein.

2.2 Bautechnische Leistungsmerkmale bei virtueller Kollokation Box

Pro Übergabestandort wird von der Telekom ein KVz-Gehäuse zur Unterbringung der kabeltechnischen Einrichtungen und ggf. übertragungstechnischen Einrichtungen bereitgestellt. Eine Erweiterung mit einem weiteren KVz-Gehäuse ist nur gestattet, wenn die maximale räumliche Kapazität der vorhandenen KVz-Gehäuse erreicht ist.

Unmittelbar angrenzend können eigene Gehäuse von KUNDE zur Unterbringung der technischen Einrichtungen aufgebaut werden. Pro KVz-Gehäuse mit kabeltechnischen Einrichtungen kann KUNDE auf einer Fläche von max. 4 m x 0,80 m KUNDE-eigene Gehäuse aufstellen, die jeweils zu beauftragen sind. Die Fläche, die für die Ausführung einer Einzelbestellung erforderlich ist, wird von der Telekom möglichst zusammenhängend bereitgestellt.

Das KUNDE-eigene Gehäuse ist mit einer grauen Außenfassade (zur Orientierung: ähnlich RAL 7038) zu versehen und darf folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Tiefe 0,80 m
Höhe 1,80 m.

Die Angabe der Höhe ist bezogen auf das Niveau des Erdbodens am Standort der Box. Die Angaben zur Breite und Tiefe gelten auch für die Grundfläche des Fundamentes bzw. des Sockels sowohl ober- wie unterhalb der Erdoberfläche. Die Bedienfläche befindet sich vor dem Gehäuse mit nach vorne zu öffnenden Türen. Ein Abstand von 1,5 m zu anderen Gehäusen, Wänden oder den Grundstücksgrenzen wird freigehalten, sofern dies die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Sollten diese Vorgaben nicht eingehalten werden, wird die Telekom im Kollokationsangebot über evtl. Abweichungen informieren. Die Angabe der Tiefe beinhaltet auch einen ggf. vorhandenen Dachüberstand der KUNDE-eigenen Gehäuse.

Aus statischen Gründen darf das Fundament die Abmessungen der Tiefe vor und hinter dem Gehäuse jeweils max. 0,20 m überschreiten. Eine Überschreitung der Breite durch das Fundament ist nicht zulässig.

KUNDE wird eingeräumt, ein Schild der Größe 5 cm x 10 cm mit dem Aufdruck des Unternehmensnamens und der Telefonnummer auf den Boxen anzubringen.

Ein von KUNDE vorgefertigter Sockel/Fundament wird durch KUNDE aufgestellt. Bestellt KUNDE einen Sockel/Fundament bei der Telekom, wird dieser durch die Telekom bereitgestellt, soweit es sich um ein einfaches Streifenfundament handelt.

KUNDE-eigene Sockel/Fundamente können von KUNDE in Abstimmung mit der Telekom selbst aufgestellt bzw. vor Ort eigenrealisiert werden. Die Telekom wird die Baugrube ausheben und nach dem Setzen des Sockels/Fundaments wieder verfüllen. Die durch das Aufstellen des Sockels eventuell entstandenen Beeinträchtigungen des Geländes werden in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Sollten aufgrund des Gesamtgewichts des Sockels/Fundaments Zweifel an der Belastbarkeit des Bodens bestehen, holt die Telekom auf Kosten von KUNDE ein statisches Bodenbelastungsgutachten für den Aufbauort ein.

Das Gewicht jedes der einzelnen durch die Telekom zu transportierenden Teile eines KUNDE-eigenen Gehäuses oder eines Sockels/Fundaments ist auf 200 kg beschränkt. Auf den Transport einer ggf. größeren Masse eines Einzelteils durch die Telekom besteht kein Anspruch.

KUNDE kann den Transport von Teilen des KUNDE-eigenen Gehäuses in Abstimmung mit der Telekom durchführen. Dabei sind von KUNDE die mitgeteilten Gewichtsbeschränkungen und Routenpläne einzuhalten.

Die zur Aufstellung des KUNDE-eigenen Gehäuses erforderlichen Tiefbauarbeiten (z.B. Herstellung eines Fundaments oder Setzen eines Sockels) werden von der Telekom auf Kosten von KUNDE durchgeführt. Der genaue Standort ist rechtzeitig mit der Telekom abzustimmen.

Leerrohre zwischen KVz-Gehäuse und KUNDE-eigenen Gehäusen bzw. zwischen den KUNDE-eigenen Gehäusen und die dadurch ggf. erforderlichen Tiefbauarbeiten werden von der Telekom realisiert.

Alle durch die Telekom ausgeführten Tätigkeiten werden nach der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik abgerechnet.

Die Telekom bietet zwei Ausführungsalternativen zur Realisierung der virtuellen Kollokation Box an. Die entsprechenden technischen Randbedingungen sind in der im AKNN multilateral abgestimmten und im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten "ÜVt-Spezifikation" beschrieben.

Jede Box wird mit einer Doppelschließenanlage ausgestattet.

3 Leistungsmerkmale der Technischen Gebäudeausrüstung

3.1 Leistungsmerkmale der Technischen Gebäudeausrüstung bei Physischer Kollokation auf Fläche und virtueller Kollokation Kabine

3.1.1 Der Kollokationsraum verfügt über eine elektrische Grundversorgung für die Allgemeinversorgung des Raumes in Form von Beleuchtung und einem Lichtschalter mit Steckdose.

Die zusätzliche individuelle Ausstattung der Niederspannungsversorgung pro Carrier wird entsprechend der im AKNN multilateral abgestimmten und im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation für die "Niederspannungsversorgung des Kollokationsraumes" realisiert.

KUNDE muss mit der Bestellung "Kollokation" angeben, für welche maximale Leistungsaufnahme (kVA) die Niederspannungsversorgung ausgelegt sein soll. Die Telekom wird die von KUNDE gewünschte Leistungsaufnahme im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten realisieren. Sofern für KUNDE absehbar ist, dass der maximale Leistungsaufnahmewert nicht mehr benötigt wird, kann KUNDE eine entsprechende Reduzierung der Niederspannungsversorgung veranlassen.

Bei Eigenrealisierung einer unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlage durch KUNDE, ist KUNDE verpflichtet, die DIN EN 50272-2 (VDE 0510 Teil 2): 2001-12 "Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen, Teil 2: Stationäre Batterien" einzuhalten. Die sich daraus ergebenden Anforderungen (Be- und Entlüftung der von KUNDE genutzten Fläche) sind in der Variante "Luftaustausch ohne Kühlung" entsprechend den Regelungen in *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 4 zu bestellen. Diese Verpflichtung besteht auch für bereits bestehende Kollokationsflächen. Kommt KUNDE seinen Verpflichtungen zur Einhaltung der DIN EN 50272-2 (VDE 0510 Teil 2): 2001-12 nicht nach, haftet KUNDE für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser DIN entstehen. KUNDE ist bei Eigenrealisierung einer unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlage weiterhin verpflichtet, die zu diesem Zweck von KUNDE eingesetzten Batterien entsprechend den herstellerseitig vorgegebenen Wartungsintervallen zu überprüfen und auszutauschen.

Sollte es durch die Nichteinhaltung einer der vorgenannten Verpflichtungen zu nicht anders abwendbaren unmittelbaren Gefahren für Personen, technische Einrichtungen oder den Kollokationsraum als solchen kommen, behält sich die Telekom das Recht vor, die Niederspannungsversorgung von KUNDE abzuschalten.

3.1.2 Die Kollokationsfläche verfügt über einen Anschlusspunkt an den vorhandenen Potentialausgleich.

3.1.3 Die klimatischen Bedingungen des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 werden ohne Einsatz Lüftungs-/Kältetechnischer Einrichtungen eingehalten in:

- Erd-/Obergeschossräumen bei einer Leistungsaufnahme im Wertebereich von 0 bis max. 50 W/qm auf der von KUNDE bestellten Kollokationsfläche,
- Kellergeschossräumen bei einer Leistungsaufnahme im Wertebereich von 0 bis max. 100 W/qm auf der von KUNDE bestellten Kollokationsfläche,
- Kabinen für die virtuelle Kollokation bei einer Leistungsaufnahme im Wertebereich von 0 bis max. 50 W/qm.

Die Leistungsaufnahme (für Carrier- und ggf. Technik der Telekom) der einzelnen Fläche in W/qm, bis zu der die klimatischen Bedingungen des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 in der Regel ohne Einsatz Lüftungs-/Kältetechnischer Einrichtungen eingehalten werden, ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und wird im Angebot mitgeteilt.

Bei Überschreitung der im Angebot genannten zugelassenen Leistungsaufnahme auf der von KUNDE bestellten Kollokationsfläche und Nichteinhaltung der klimatischen Bedingungen des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3 Umweltklasse 3.1 ist KUNDE verpflichtet,

- entweder die Leistungsaufnahme auf den zugelassenen Wert zu reduzieren
- oder für eine RLT-Realisierung gem. den Regelungen in *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 4 zu sorgen und für die Übergangszeit - bis zur Fertigstellung der RLT - mobile RLT-Anlagen gem. der im AKNN multilateral abgestimmten und im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation "Vorgehen zum Eskalationsprozess bei Raumklimaproblemen für den Kollokationsraum" aufzustellen. Die für die Aufstellung der mobilen RLT-Anlagen erforderlichen kurzfristigen baulichen Maßnahmen hat KUNDE gem. der im AKNN multilateral abgestimmten und im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation "Vorgehen zum Eskalationsprozess bei Raumklimaproblemen für den Kollokationsraum" bei der Telekom in Auftrag zu geben.

Solange eine Teilklimatisierung bzw. kurzfristige bauliche Maßnahmen zur Aufstellung mobiler RLT-Anlagen gem. *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 4 noch nicht realisiert sind, hat KUNDE die Leistungsaufnahme auf den zugelassenen Wert zu reduzieren. Für den Fall, dass KUNDE dem nicht nachkommt, behält sich die Telekom das Recht vor, die Leistung der Niederspannungsversorgung abzuschalten. Unabhängig davon haftet KUNDE für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung der klimatischen Bedingungen des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 entstehen.

3.2 Leistungsmerkmale der Technischen Gebäudeausrüstung bei virtueller Kollokation Box

- 3.2.1 Die individuelle Ausstattung der Niederspannungsversorgung pro Carrier wird entsprechend dem im AKNN multilateral abgestimmten und im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation "Niederspannungsversorgung des Kollokationsraumes" realisiert.
- 3.2.2 Die Box verfügt über eine Erdung. Die Erdung erfolgt entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wie folgt:
 - a) Tiefenerder 3 m,
 - b) Oberflächenerder 15 m,
 - c) Anschluss an Potentialausgleich des Telekommunikationsgebäudes.

Bei Vorliegen von Starkstrombeeinflussung nur c);
bei a) und b) Erdungswiderstände gem. der Technischen Empfehlungen TE3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen.

4 RLT

Solange noch kein einheitlicher Vertragsstand gemäß Punkt 10 des Hauptteils mit allen Carriern hergestellt ist, gelten für die Realisierung von RLT die Regelungen der Anlage 11.

4.1 RLT-Varianten

RLT kann als Teilklimaanlage zur Einhaltung der Umweltbedingungen für ortsfesten, wettergeschützten Einsatz von Telekommunikationsanlagen lt. Klimamodell nach ETS 300 019, Umweltklasse 3.1 in den Gebäuden der Telekom (entweder als Umluft- oder als Lüftungsanlage) realisiert werden.

Alternativ kann auch eine Luftaustauschanlage (Lüftung ohne Klimatisierung) realisiert werden.

Des Weiteren bietet die Telekom im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten an, kurzfristige bauliche Maßnahmen zur vorübergehenden Aufstellung mobiler RLT-Anlagen durch KUNDE gem. der im AKNN multilateral abgestimmten und im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellter Spezifikation "Vorgehen zum Eskalationsprozess bei Raumklimaproblemen für den Kollokationsraum" durchzuführen.

4.2 Gesetze und Vorschriften

Gesetze und Vorschriften sowie anerkannte Regeln der Technik (VDI, DIN) müssen von allen Beteiligten grundsätzlich eingehalten werden.

Gesetze und Vorschriften sowie die Auflagen Dritter, z.B. Baubehörden, können die Realisierung einer RLT-Anlage beeinflussen. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten kann es deshalb zu

- eingeschränkter Realisierung,
- kostenintensiver Realisierung oder
- keiner Realisierung

der RLT-Anlage kommen.

Beeinflussende Gesetze und Vorschriften können zum Beispiel sein:

- das Emissionsschutzgesetz,
- bauliche Vorschriften, z.B. Sicherheits- oder Brandschutzvorschriften,
- Landesbauordnung.

4.3 Realisierungszuständigkeit

Je nach den Umständen des Einzelfalls ist die Realisierung der RLT

- entweder durch KUNDE selbst vorzunehmen oder durch einen anderen Carrier im Kollokationsraum vornehmen zu lassen (sog. Eigenrealisierung)
- oder durch die Telekom vorzunehmen.

Die Raumluftechnische Versorgung des Kollokationsraumes ist grundsätzlich in Eigenrealisierung sicherzustellen.

Lediglich in Ausnahmefällen erfolgt im Rahmen der technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten eine Realisierung durch die Telekom gem. den Regelungen in *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 4. Dies ist der Fall

- wenn im Kollokationsraum bereits eine RLT-Anlage durch die Telekom betrieben wird; in einem solchen Fall ist eine Eigenrealisierung ausgeschlossen,
- an Standorten ohne Eigenrealisierungsmöglichkeit; Standorte, für die keine Eigenrealisierungsmöglichkeit besteht, werden von der Telekom im Rahmen der Angebotserstellung identifiziert und KUNDE in einem Ablehnungsschreiben mitgeteilt.

4.4 Eigenrealisierung der RLT durch KUNDE

Bei der Eigenrealisierung von RLT sind, soweit der Kollokationsraum ausschließlich für einen Carrier (KUNDE) nutzbar ist, die im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation "Raumluftechnische Versorgung des Kollokationsraumes" genannten Bedingungen zu beachten.

4.4.1 Rahmenbedingungen

In gemeinschaftlich nutzbaren Kollokationsräumen gelten für die Eigenrealisierung von RLT folgende Rahmenbedingungen:

- Die eigenrealisierte RLT-Anlage wird stets als selbständige Anlage auf der an KUNDE überlassenen Kollokationsfläche errichtet. Es erfolgt keine Anbindung an eine vorhandene RLT-Anlage der Telekom.
- In einem Kollokationsraum können in Abhängigkeit von den technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten mehrere eigenrealisierte RLT-Anlagen von unterschiedlichen Carriern oder carriergemeinschaftlich genutzte Anlagen aufgebaut werden.
- KUNDE ist für die Planung, Installation sowie das Betreiben der RLT-Anlage in Abstimmung mit der Telekom zuständig, und zwar sowohl für den Erstaufbau als auch für alle nachfolgenden notwendigen Erweiterungen und Änderungen.

- Die für die Eigenrealisierung erforderlichen Hochbaumaßnahmen sind von KUNDE bei der Telekom zu bestellen.
- Bei ggf. erforderlichen Genehmigungsverfahren (Statik, Schallgutachten usw.) ist KUNDE verpflichtet, die Telekom - sofern erforderlich - zu unterstützen (Lieferung von notwendigen Informationen, Unterlagen oder sonstiger Mitwirkung).
- An Anmietungsstandorten erbringt die Telekom ihre Mitwirkung im Rahmen ihrer technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten.
- Die Zuständigkeit der Telekom beschränkt sich an diesen Standorten auf die angemieteten Gebäude, Gebäudeteile bzw. Außenflächen.
- KUNDE ist es nicht gestattet, Kühlmittelleitungen oder Lüftungskanäle durch Technikräume der Telekom oder der mit ihr verbundenen Unternehmen zu verlegen sowie Außenwände von Keller in Wannensbauweise oder Flachdächer zu durchbohren.
- Eine Entsorgung der Abwärme wird KUNDE ausschließlich über Außenwände und nicht in andere Gebäudeteile (z.B. Tiefgarage) gestattet.
- Die Energieversorgung der eigenrealisierten RLT hat KUNDE über die vorhandene, ggf. zu erweiternde, Unterverteilung auf der KUNDE überlassenen Kollokationsfläche sicherzustellen.
- Bei eigenrealisierten RLT-Anlagen erfolgt weder eine Signalisierung bei der Telekom noch erfolgt eine Störungsbeseitigung oder eine Wartung durch die Telekom.
- Soweit KUNDE die eigenrealisierten Anlagen für die Dauer von mindestens einem Jahr nicht genutzt hat, ist KUNDE verpflichtet, die Anlagen zurückzubauen und den ursprünglichen baulichen Zustand wieder herstellen zu lassen.

Zusätzlich zu den o.g. und in der Spezifikation Raumluftechnik festgelegten grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die technische Ausgestaltung einer raumluftechnischen Anlage in den Räumen der Physischen Kollokation im Falle der Eigenrealisierung gelten für eine sog. „freien Kühlung“ folgende Ergänzungen:

- Die Telekom lässt in den Kollokationsräumen die raumluftechnische Variante in der Ausführung der sog. „freien Kühlung“ auch in Kombination mit weiteren raumluftechnischen Anlagen zu, sofern diese über eine gemeinsame Steuerung verfügen, die einen koordinierten Betrieb der Anlagenteile sicherstellen. Anderenfalls, d.h. ohne eine solche Steuerung, darf der Kollokationsraum bei Nutzung einer sog. „freien Kühlung“ keine weitere raumluftechnische Anlage enthalten.
- KUNDE kann eine Anlage zur „freien Kühlung“ aufbauen und betreiben und ist dann verpflichtet, den gesamten Kollokationsraum klimatechnisch hinreichend zu versorgen. KUNDE ist damit zur Einhaltung der klimatechnischen Anforderungen verpflichtet, d.h. KUNDE hat für eine ausreichende Klimatisierung, einen sachgemäßen Betrieb – insbesondere Vermeidung von Unter-/Übertemperatur und/oder zu hoher Raumluftheuchte sowie sonstiger negativer Auswirkungen - sowie richtige Dimensionierung und korrekten Aufbau der raumluftechnischen Anlage Sorge zu tragen.

4.4.2 Begleitservice der Telekom

Für die Planung, Installation, Wartung und Entstörung von RLT-Anlagenteilen an für KUNDE nicht zugänglichen Gebäudeteilen stellt die Telekom einen kostenpflichtigen Begleitservice.

4.4.2.1 Planbarer Begleitservice

Im Rahmen von planbaren Arbeiten im Zusammenhang mit der Projektierung, dem Aufbau und der Instandhaltung von eigenrealisierten RLT-Anlagen hat KUNDE die Möglichkeit, einen Begleitservice nach vorhergehender Anmeldung (10 Arbeitstage vorher) bei der Telekom schriftlich anzufordern. Die Telekom wird mit KUNDE einen Termin absprechen. Vor Durchführung des Begleitservices wird die Telekom die Zutrittsberechtigung überprüfen. Der Zutritt wird dokumentiert. Für die Inanspruchnahme des Begleitservices wird KUNDE ein Entgelt in Rechnung gestellt.

4.4.2.2 Begleitservice bei Störungsbeseitigung

Im Rahmen von Störungsbeseitigung an eigenrealisierten RLT-Anlagen hat KUNDE die Möglichkeit, einen Begleitservice nach vorhergehender Anmeldung unter der bundeseinheitlichen Rufnummer, die im Extranet veröffentlicht wird, bei der Telekom anzufordern. Die Telekom wird mit KUNDE einen Termin frühestens nach einer Antrittszeit von vier Stunden nach Anforderung absprechen. Vor Durchführung des Begleitservices wird die Telekom die Zutrittsberechtigung überprüfen. Der Zutritt wird dokumentiert. Für die Inanspruchnahme des Begleitservices wird KUNDE ein Entgelt in Rechnung gestellt.

4.4.3 Separierungsrecht von KUNDE

Um in einem mit anderen Carriern gemeinsam genutzten oder nutzbaren Kollokationsraum die Klimatisierung durch die eigenrealisierte RLT ausschließlich auf die eigene Kollokationsfläche zu beschränken, ist KUNDE dazu berechtigt, die eigene Kollokationsfläche von der übrigen Fläche des Kollokationsraumes zu separieren.

Für die Separierung dieser Kollokationsfläche ist lediglich der Einsatz von Lamellen-PVC-Vorhängen, die schwer entflammbar sind, zulässig.

Wird im Rahmen eines anschließenden Eskalationsprozesses festgestellt, dass das ETS-Klimamodell auf der übrigen Fläche im Kollokationsraum nicht mehr eingehalten wird und keine weitere Eigenrealisierung in dem Kollokationsraum mehr möglich ist, ist KUNDE verpflichtet, die Separierung zu entfernen.

Eine ggf. erforderliche Erweiterung der bestehenden RLT-Anlage ist in Eigenrealisierung vorzunehmen.

4.5 Realisierung der RLT durch die Telekom

4.5.1 Teilklimatisierung

Die Teilklimatisierung wird entweder als redundante temperaturgeregelte Multisplit-Anlage mit ausschließlicher Kühlfunktion realisiert oder als teilredundante Lüftungsanlage zur Einhaltung der Umweltbedingungen für ortsfesten, wettergeschützten Einsatz von Telekommunikationsanlagen lt. Klimamodell nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 (Einsatzorte nur mit Temperaturregelung) realisiert. Die Ausführungsvariante ist abhängig von den örtlichen Verhältnissen und wird durch die Telekom festgelegt.

Die Dimensionierung einer RLT-Anlage zur Teilklimatisierung erfolgt entsprechend der Summe der bestellten Geräte Kühllast in Schritten von 3,5 kW je Kollokationsraum.

Abweichend davon erfolgt die Dimensionierung der Kühlmittleitungen (Ausführungsvariante Multisplit-Anlage) und die Dimensionierung der Zu- bzw. Abluftkanäle (Ausführungsvariante Lüftungsanlage) bereits auf Grundlage der Gesamtkühllast des Kollokationsraumes, die sich aus der Planungsgröße Geräte Kühllast pro qm aus der im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation "Raumluftechnische Versorgung des Kollokationsraumes" als Mindestbestellmenge ergibt, und der evtl. über diese Dimensionierung hinausgehenden bestellten Geräte Kühllast pro qm des Erstbestellers.

In der Regel sind Kühlmittleitungen und Luftführungskanäle an der Decke bzw. an den Wänden angebracht. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann die Kollokationsfläche bzw. das darüber liegende Raumvolumen von KUNDE durch Anlagenteile der RLT in der Nutzung eingeschränkt werden. Bei der Ausführungsvariante Lüftungsanlage wird in Ausnahmefällen ein Doppelboden realisiert.

Änderungen an der von der Telekom bereitgestellten RLT-Anlage einschließlich der Zu- und Abluftkanäle bzw. Kühlmittleitungen durch KUNDE sind nicht zugelassen.

4.5.2 Luftaustausch ohne Kühlung

Alternativ zur Bestellung einer RLT-Anlage zur Einhaltung des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 (Einsatzorte nur mit Temperaturregelung) besteht die Möglichkeit, eine Lüftung für den Luftaustausch im Kollokationsraum zu beauftragen. Hierbei kann die Einhaltung des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 (Einsatzorte nur mit Temperaturregelung) nur zugesichert werden, wenn die gem. Punkt 3.1.3 zulässige Leistungsaufnahme von KUNDE nicht überschritten wird. Es gelten die Regelungen der im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation "Raumluftechnische Versorgung des Kollokationsraumes". Die Telekom dimensioniert den Lüfter so, dass das gesamte Raumvolumen des Kollokationsraumes mindestens einmal in 24 Stunden ausgetauscht wird. Die Telekom stellt maximal einen Lüfter je Kollokationsraum bereit. Die Energieversorgung erfolgt über die Kollokationsfläche des Erstbestellers. Bestellt ein Folgebesteller RLT mit Teilklimatisierung und wird diese als Lüftungsanlage realisiert, wird die RLT-Anlage für den Luftaustausch außer Betrieb genommen und auf Kosten des Folgebestellers zurückgebaut.

4.5.3 Kurzfristige bauliche Maßnahmen für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes

Die Telekom bietet kurzfristige bauliche Maßnahmen für die vorübergehende Aufstellung eines durch KUNDE bereitgestellten mobilen Klimagerätes bis zur Bereitstellung einer festinstallierten Teilklimatisierung an, um eine Gefährdung des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 zu vermeiden. Die kurzfristigen baulichen Maßnahmen werden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten im jeweiligen Kollokationsraum bereitgestellt. Der Umfang der Arbeiten für die Bereitstellung von kurzfristigen baulichen Maßnahmen ist aus dem beim jeweiligen Ortstermin erstellten Protokoll zu entnehmen.

Die Rahmenbedingungen für die kurzfristigen baulichen Maßnahmen für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes sind multilateral abgestimmt und stellen als Bestandteil der im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation "Vorgehen zum Eskalationsprozess bei Raumklimaproblemen für den Kollokationsraum" die Mindestanforderungen dar.

KUNDE-eigene Klimageräte und dazugehörige Anlagenteile werden von der Telekom nicht betreut. Den Flächen- und Energiebedarf hat KUNDE über die ihm bereitgestellte Kollokationsfläche sicherzustellen. Sollten Flächen anderer Carrier durch die Aufstellung des von KUNDE bereitgestellten mobilen Klimagerätes beeinträchtigt werden, hat KUNDE die erforderlichen Abstimmungen eigenverantwortlich und ohne Unterstützung durch die Telekom durchzuführen.

5 Kabeleinführung und Kabelführung bei physischer und virtueller Kollokation

5.1 Weiterführungskabel KUNDE – Kabelabschlusseinrichtung

KUNDE ist berechtigt, max. zwei Kabel - ein Lichtwellenleiterkabel mit einem Außendurchmesser von max. 18 mm und ein Kabel mit einem Außendurchmesser von max. 24 mm - in das Gebäude der Telekom einführen zu lassen.

Erfolgen auf der Kollokationsfläche (ggf. den Kollokationsflächen an einem Standort) von KUNDE sowohl die Übergabe von (N-)ICAs, BSA-~~A~~Übergabeanschlüssen bzw. Wholesale-Übertragungswege als auch der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, so sind zusammen ebenfalls max. zwei Kabel zulässig.

Im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ist alternativ die Einführung von zwei Kabeln (Außendurchmesser pro Kabel max. 86 mm) mit Kupferdoppeladern (mindestens 500 Doppeladern je Kabel) gestattet, die von KUNDE für den Endausbau zu dimensionieren sind. Erst bei vollständiger Ausnutzung dieser Kapazitäten kann eine weitere Einführung im Rahmen der bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten gestattet werden.

5.1.1 Weiterführungskabel KUNDE – Kabelabschlusseinrichtung bei physischer Kollokation

KUNDE realisiert in eigener Zuständigkeit die Kabelführung von seiner Betriebsstelle bis zum letzten Kabelschacht bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht im öffentlichen Bereich vor der Vermittlungsstelle der Telekom. Der betreffende Kabelschacht wird von der Telekom im Kollokationsangebot angegeben. Die notwendigen Erdarbeiten sind von KUNDE auf eigene Kosten durchzuführen.

Das Weiterführungskabel wird auf Kosten von KUNDE von der Telekom ab dem letzten Kabelschacht (bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht) im öffentlichen Bereich bis zum von KUNDE genutzten Kollokationsraum bzw. der von KUNDE genutzten Kollokationsfläche verlegt.

KUNDE führt das Kabel über eine freie Einführungsöffnung (ausgangsseitig), die von der Telekom vorgegeben wird, in den Schacht ein. Die bei der Telekom gültigen technischen Regelungen für die Einführung in Kabelschächte müssen dabei eingehalten werden.

Für die Einführung des Kabels vom Kabelschacht bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht der Telekom bis zum Kabelaufteilungsraum werden freie Kanalzüge verwendet. Dabei erfolgt ggf. eine Mehrfachausnutzung des Kanalzuges.

Im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten wird beim Weiterführungskabel die Kabelführung vom Kabelschacht (bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht) bis zum Kabelaufteilungsraum ohne Spleißstelle realisiert.

Vorübergehende Beeinträchtigungen oder Unterbrechungen, die durch die Montagearbeiten an der Kabelmuffe bedingt sein könnten, gehen nicht zu Lasten der Telekom.

Sofern erforderlich, erfolgt innerhalb des Gebäudes (Kabelaufteilungsraum) der Übergang vom Außen- zum Innenkabel (Spleißstelle).

Nicht erforderlich ist der Übergang vom Außen- zum Innenkabel, wenn ein Universalkabel eingesetzt wird, welches der thermoplastischen Mantelmischung nach DIN EN 50290-2-27 (DIN VDE 0819-107) entspricht sowie folgende Normen erfüllt:

- IEC Norm 60754-1 (Halogenfreiheit)
- IEC Norm 60332-1 (Flammwidrigkeit)
- IEC Norm 60332-3 (Brandfortleitung)
- IEC Norm 61034 (Rauchentwicklung) sowie
- IEC Norm 60754-2 (Korrosivität).

Weitere Einzelheiten für die Bauausführung richten sich unter Beachtung der o.g. Punkte nach den örtlichen Verhältnissen.

KUNDE stellt der Telekom für die Kabelführung ein Kabel (Außenkabel: PE-Mantelmischung nach DIN EN 50363-3 (DIN VDE 0207, Teil 3); Innenkabel: thermoplastische flammwidrige Mantelmischung nach DIN EN 50290-2-27 (DIN VDE 0819-107) sowie nach den vorgenannten IEC Normen inkl. des entsprechenden Montagematerials für das Kabel (Kabelschellen, Kabelrohr, Muffen, Spleißmaterial) und bei der erstmaligen Einrichtung der Trasse eine genaue technische Beschreibung des verwendeten Kabels zur Verfügung. Die Beschreibung des verwendeten Kabels enthält den minimalen Biegeradius/Biegedurchmesser die Zugkraft und die Brandlast.

Sind durch die Telekom oder Dritte (z.B. Baubehörden) veranlasste Umbaumaßnahmen in der Trassenführung notwendig und wird dadurch eine Verlegung/Umlegung der Kabel von KUNDE erforderlich, so hat KUNDE das Kabel und das notwendige Baumaterial auf eigene Kosten bereitzustellen.

Die Umbauarbeiten werden von der Telekom nur in Absprache mit KUNDE durchgeführt und die dabei entstandenen Kosten werden KUNDE entsprechend der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik in Rechnung gestellt. Bautechnisch bedingte Ausfallzeiten werden auf ein Minimum begrenzt.

Sind freie Einführungsöffnungen im Kabelschacht nicht verfügbar, wird ein "Anscheiden" eines freien Rohres nicht durchgeführt.

Sind keine freien Einführungsöffnungen im Kabelschacht bzw. keine ausreichende Leerrohr-Kapazität vom Kabelschacht zum Gebäude vorhanden, wird von der Telekom eine neue Gebäudeeinführung mit Rohranlage bis in den öffentlichen Bereich auf Kosten von KUNDE geschaffen. Für Kosten, die aufgrund einer über die Anforderungen von KUNDE hinausgehenden Überdimensionierung der Gebäudeeinführung entstehen, erfolgt eine Kostenaufteilung für gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen entsprechend *Anlage 5 – Preise*, Punkt 2.1 mit nachfolgenden Nutzern. Die Rohranlage endet ohne Kabelschacht. Die Kosten für eventuelle gebäudeinterne Maßnahmen sind entsprechend von KUNDE zu tragen.

Die Abdichtung der Einführung des "Weiterführungskabels" in den Kabelschacht bzw. in die Rohranlage ohne Kabelschacht wird von der Telekom durchgeführt.

Die Termine für die notwendigen Arbeiten für das Einführen des Kabels in den Kabelschacht bzw. in die Rohranlage ohne Kabelschacht sind von KUNDE mit der Telekom abzustimmen, damit einerseits der Zugang zum Schacht von der Telekom termingerecht gewährleistet werden kann und andererseits die Einführung des Kabels in das Gebäude durch die Telekom zeitlich abgestimmt erfolgt. Die Arbeiten von KUNDE am Kabelschacht werden aus Sicherheitsgründen von der Telekom beobachtet.

Die Montage des Kabels an der Kabelabschlusseinrichtung auf der Kollokationsfläche wird von KUNDE bzw. vom Nutzer durchgeführt.

Die Kabelabschlusseinrichtung wird von KUNDE bzw. vom Nutzer gestellt.

Die Instandhaltung des Weiterführungskabels zwischen dem Kabelschacht bzw. dem bereitgestellten Leerrohr bis an die Abschlusseinrichtung im Kollokationsraum erfolgt durch die Telekom.

5.1.2 Weiterführungskabel KUNDE – Kabelabschlusseinrichtung bei virtueller Kollokation (Kollokation Kabine bzw. Box)

KUNDE realisiert in eigener Zuständigkeit das Verlegen des Kabels bis zur Box bzw. Kabine einschließlich der Montage des Kabels an seiner Kabelabschlusseinrichtung und betreibt dieses.

Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten wird von der Telekom in der Regel auf Kosten von KUNDE ein Kabelrohr vom öffentlichen Bereich zur Box bzw. Kabine bereitgestellt, in welches das Kabel einzuführen ist. Dabei dürfen nur Kabel mit PE-Mantelmischung nach DIN EN 50363-8 (DIN VDE 0207, Teil 3) eingesetzt werden. Die bei der Telekom gültigen technischen Regelungen für die Einführung von Kabeln in Kabelrohre müssen dabei eingehalten werden. Die Rohranlage endet in der Regel ohne Kabelschacht. Ggf. erfolgt eine Mehrfachausnutzung des Kanalzuges.

KUNDE hat die von der Telekom kostenpflichtig bereitgestellten Abdichtungen einzusetzen.

Die Termine für die notwendigen Arbeiten für das Einführen des Kabels in die Rohranlage sind von KUNDE mit der Telekom abzustimmen. Die notwendigen Erdarbeiten werden von KUNDE auf eigene Kosten durchgeführt.

Die Arbeiten von KUNDE an der Rohranlage werden aus Sicherheitsgründen von der Telekom beobachtet.

Die Kabelabschlusseinrichtung wird von KUNDE gestellt.

Sind durch die Telekom oder Dritte (Baubehörden) veranlasste Umbaumaßnahmen in der Trassenführung notwendig und wird dadurch eine Verlegung/ Umlegung der Kabel von KUNDE erforderlich, so hat KUNDE das Kabel auf eigene Kosten zu verlegen.

Die Instandhaltung des Weiterführungskabels zwischen dem Kabelschacht bzw. dem bereitgestellten Leerrohr bis an die Box oder in die Kabine erfolgt durch die Telekom.

5.2 Verbindungskabel zwischen Verteiler der Telekom und ÜVt

Die Übergabe der Teilnehmeranschlussleitung von der Telekom an KUNDE erfolgt im ÜVt, der bei physischer Kollokation auf der Kollokationsfläche, bzw. bei der virtuellen Kollokation in der Kabine bzw. in der Box untergebracht ist.

Der ÜVt bildet die Schnittstelle zwischen der Telekom und KUNDE.

Der ÜVt (ÜVt-Schrank bzw. Wandverteiler), das Verbindungskabel zwischen den Verteilern der Telekom und dem ÜVt einschließlich der Verteilelemente für den Abschluss des Verbindungskabels im ÜVt werden von der Telekom beigestellt.

Im Übrigen gelten die technischen Randbedingungen der ÜVt-Spezifikation

Ein Neuaufbau eines HVt der Telekom für den Abschluss von Verbindungskabel erfolgt nicht, allerdings wird der vorhandene HVt ggf. erweitert. Der Betrieb der Verbindungskabel von den Verteilern der bis zum ÜVt erfolgt durch die Telekom.

KUNDE hat ebenfalls für die Weiterführung eigene Verteilelemente bereitzustellen und selbst zu montieren. Die Rangierungen an den Verteilelementen werden von KUNDE durchgeführt.

Die von KUNDE eingesetzten Innenkabel (einschl. Verbindungskabel zu Verteilern der Telekom) vom ÜVt zu seinen technischen Einrichtungen müssen einen Kabelaußenmantel mit flammwidriger und thermoplastischer Mantelmischung nach DIN EN 50290-2-27 (DIN VDE 0819-107) sowie nach den Normen

- IEC Norm 60754-1 (Halogenfreiheit)
- IEC Norm 60332-1 (Flammwidrigkeit)
- IEC Norm 60332-3 (Brandfortleitung)
- IEC Norm 61034 (Rauchentwicklung) sowie
- IEC Norm 60754-2 (Korrosivität)

und eine Leiterisolierung mit PE-Materialien haben.

KUNDE hat ggf. durch den Einsatz von ÜsAg an den Verteilelementen Vorsorge zu treffen, dass die im Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, *Anlage 2 – Leistungsbeschreibung der Produktvarianten: Entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung* und der *Anlage 3 – Leistungsbeschreibung der Produktvarianten: Gebündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung* definierten Beeinflussungswerte (z.B. Starkstrom- und Blitzbeeinflussung) eingehalten werden.

Alle weiteren technischen Randbedingungen sind in der im AKNN multilateral abgestimmten und im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten ÜVt-Spezifikation beschrieben.

5.3 Flächenverbindungskabel

Verfügt KUNDE an einem Kollokationsstandort über zwei oder mehr Kollokationen (Kollokationsfläche oder Standard- oder NGN-Kollokationsraum), kann KUNDE diese durch die Telekom mit einem Kollokations-Flächenverbindungskabel verbinden lassen, es sei denn, diese Kollokationen sind unmittelbar benachbart. Letzterenfalls kann die Verbindung durch KUNDE selbst hergestellt werden.

Ebenso kann KUNDE die Verbindung seiner Kollokation mit der eines anderen Carriers an demselben Kollokationsstandort in Auftrag geben, sofern die Kollokationen nicht unmittelbar benachbart sind. Letzterenfalls kann die Verbindung durch KUNDE selbst hergestellt werden.

Soweit ein Flächenverbindungskabel zur Verbindung von zwei Kollokationen unterschiedlicher Carrier in Auftrag gegeben wird, erfolgt die Ausführung ausschließlich nach Angaben desjenigen, der den Auftrag erteilt. Die Angaben sind bei der Beauftragung nach *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2.2.1 mit anzugeben.

KUNDE stellt der Telekom für das Kollokations-Flächenverbindungskabel das Kabel und das Material entsprechend den Anforderungen in Punkt 5.1.1, 5.1.2 bzw. 5.2 zur Verfügung. Dient ein Flächenverbindungskabel der Stromversorgung, muss das Kabel doppelt isoliert sein.

Die Montage des Kollokations-Flächenverbindungskabel an der Abschlusseinrichtung auf den Kollokationsflächen wird von KUNDE durchgeführt. Die Kabelabschlusseinrichtung wird von KUNDE gestellt.

Die Bereitstellung der Kollokationsverbindung über ein Flächenverbindungskabel wird KUNDE nach Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik in Rechnung gestellt.

Die Instandhaltung der von der Telekom bereitgestellten Kollokations-Flächenverbindungskabel erfolgt durch die Telekom.

Für den Fall, dass es zu einer durch die Telekom oder Dritte (z.B. Baubehörden) veranlassenden Umbaumaßnahme in der Trassenführung kommt und dadurch eine Verlegung der Kollokations-Flächenverbindungskabel von KUNDE notwendig wird, hat KUNDE das hierfür notwendige neue Kabel und das notwendige Material auf seine Kosten bereitzustellen. Die Verlegungsarbeiten werden in Absprache mit KUNDE durchgeführt. Die entstehenden Kosten werden KUNDE gem. Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik in Rechnung gestellt.

6 Nutzungsregelungen

6.1 Nutzung der Kollokation

6.1.1 Ohne vorherige Zustimmung der Telekom darf die Kollokationsfläche (physische Kollokation, virtuelle Kollokation Kabine, virtuelle Kollokation Box) nicht zu anderen als unter Punkt 1.1 beschriebenen Zwecken benutzt werden.

Verbindungen von Kollokationseinrichtungen von KUNDE mit Kollokationseinrichtungen anderer Carrier sind nur über Flächenverbindungskabel und ausschließlich zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung von selbst bereitgestellten oder angemieteten Übertragungswegen gestattet.

Es ist keine Nutzung von kabel- und übertragungstechnischen Einrichtungen erlaubt, die die vermittlungs- und übertragungstechnischen Einrichtungen der Telekom stören bzw. deren Betrieb negativ beeinflussen.

- 6.1.2 Eine Vermietung, Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung des Kollokationsraumes oder eines Teiles davon an Dritte ist nicht zugelassen. Dritte sind in diesem Zusammenhang auch mit KUNDE im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen.
- 6.1.3 Der Kollokationsraum darf durch KUNDE bautechnisch nicht verändert werden. Das Anbringen von Kabelrosten und Decken-/Wandbefestigungen durch KUNDE auf der von KUNDE bestellten Kollokationsfläche ist gestattet.
- 6.1.4 Die Bauunterhaltung und Instandhaltung der Technischen Gebäudeausrüstung erfolgen ausschließlich durch die Telekom bzw. durch von ihr beauftragte Auftragnehmer. Dies gilt nicht für das KUNDE-eigene Gehäuse im Falle der virtuellen Kollokation Box.
- 6.1.5 Die Durchführung der bauunterhaltenden Maßnahmen und Schönheitsreparaturen innerhalb des Kollokationsraumes erfolgt ausschließlich durch die Telekom bzw. durch von ihr beauftragte Auftragnehmer. Sie ist mit KUNDE terminlich abzustimmen und erfolgt grundsätzlich ohne Beeinträchtigung der KUNDE-Technik.
- Dies gilt nicht für das KUNDE-eigene Gehäuse im Falle der virtuellen Kollokation Box.
- 6.1.6 Die Reinigung des Kollokationsraumes wird von einem durch die Telekom beauftragten Reinigungsunternehmen nach Vorgaben der Telekom für Technikräume durchgeführt. Die Kosten sind im Produktpreis enthalten.
- Dies gilt nicht für das KUNDE-eigene Gehäuse im Falle der virtuellen Kollokation Box.
- 6.1.7 Sofern KUNDE Parkplätze auf dem Grundstück der Telekom benötigt, kann er ggf. entsprechend den örtlichen Gegebenheiten diese gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt mieten.
- 6.1.8 Die Nutzung von Mobilfunktelefonen mit einer Sendeleistung von über 2 Watt innerhalb des Kollokationsraumes und innerhalb des Gebäudes der Telekom ist verboten.
- 6.1.9 Die Nutzung von sonstigen Geräten im Kollokationsraum, die nicht dem Zweck des Aufbaus, Betriebes und des Abbaus der Technik dienen, ist untersagt.
- 6.1.10 KUNDE ist dafür verantwortlich, dass die Zutrittsberechtigten Personen die Hausordnung und Sicherheitsvorschriften der Telekom beachten.

Soweit das Gebäude alarmgesichert ist, haftet KUNDE im Falle eines von ihm zu vertretenden Fehlalarms für alle der Telekom daraus entstehenden Schäden. KUNDE stellt die Telekom von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus einem solchen Fehlalarm ergeben.

- 6.1.11 KUNDE ist verpflichtet, alle Schäden und Störungen im Kollokationsraum, die ein Gefährdungspotential für den Standort und die technischen Einrichtungen der Telekom beinhalten, unverzüglich zu melden. Die Telekom wird alle Schäden und Störungen im Kollokationsraum, die ein Gefährdungspotential für die technischen Einrichtungen von KUNDE beinhalten, unverzüglich melden.
- 6.1.12 KUNDE ist jegliche Art von Werbung bzw. Firmenaufschriften auf den von der Telekom genutzten Grundstücken bzw. auf den KVz der Telekom mit Ausnahme der üblichen Firmenwerbung an Autos, Kleidung und Geräten untersagt.
- 6.1.13 Die Telekom ist berechtigt, sich von der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch KUNDE auf der Kollokation überzeugen zu dürfen.

6.2 Aufbau von technischen Einrichtungen auf der Kollokationsfläche

- 6.2.1 Die Bereitstellung von Wholesale-Übertragungswegen und (N-)ICAs erfolgt nur auf bereits vorhandenen Kollokationsflächen von KUNDE im Rahmen einer physischen Kollokation, sofern auf dieser Kollokationsfläche die jeweils benötigten Kapazitäten vorhanden sind, d.h. neben der Stellfläche für das Equipment von KUNDE muss auf der Kollokationsfläche ausreichend Platz für die technischen Einrichtungen der Telekom (Übertragungstechnik), die für den Abschluss von (N-)ICAs und/oder Wholesale-Übertragungswegen der Telekom benötigt werden, vorhanden sein.

Der Aufbauort der technischen Einrichtungen wird mit KUNDE – mit Ausnahme des Equipments von KUNDE - entweder im Rahmen einer Planabstimmung oder einer Begehung vereinbart.

Bei nicht ausreichenden Kapazitäten muss eine entsprechende Erweiterung der benötigten Infrastruktur beauftragt werden. Zur Infrastruktur gehören insbesondere Kollokationsfläche, Niederspannungsversorgung, ÜVt und ggf. RLT.

Die Bereitstellung von BSA-~~AÜbergabe~~anschlüssen erfolgt ausschließlich auf bereits an KUNDE übergebener physischer und/oder virtueller Kollokation.

Eine Bestellung von BSA-AÜbergabeanschlüssen ist auf für KUNDE erstmalig bereitzustellender physischer Kollokation allerdings schon ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Zugangs der Angebotsannahme der physischen Kollokation durch die Telekom gemäß *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2.2.3 Abs. 6 möglich. Die Übergabe erfolgt passiv, d.h. die Telekom stellt keine telekom-eigenen technischen Einrichtungen (Übertragungstechnik) für den Abschluss der BSA-AÜbergabeanschlüsse auf der Kollokationsfläche auf.

- 6.2.2 Die physikalische Übergabe der Teilnehmeranschlussleitung, der (N-)ICAs, der BSA-AÜbergabeanschlüsse und der Wholesale-Übertragungswege erfolgt im ÜVt. Die entsprechenden technischen Randbedingungen sind in der im AKNN multilateral abgestimmten und im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten "ÜVt-Spezifikation" beschrieben. Dabei entspricht die mechanische Ausführung des Abschlusses eines (N-)ICAs und eines BSA-Anschlusses im ÜVt dem Abschluss eines Wholesale-Übertragungsweges im ÜVt. Für Wholesale-Übertragungswege und BSA-AÜbergabeanschlüsse ist abweichend davon auch die Übergabe außerhalb des ÜVt auf der physischen Kollokationsfläche von KUNDE entsprechend der o.g. technischen Randbedingungen in der im AKNN multilateral abgestimmten „ÜVt-Spezifikation“ möglich. Die Telekom nimmt eine Übergabe von BSA-AÜbergabeanschlüssen außerhalb des ÜVt vor, wenn kein ÜVt auf der Kollokation oder kein Platz für die Abschlusselemente im ÜVt vorhanden ist.
- 6.2.3 Die elektrische Versorgung für diese o.g. technischen Einrichtungen muss durch KUNDE bereitgestellt werden. Die Telekom akzeptiert eine Wechselspannungsversorgung mit 230 V oder eine Gleichspannungsversorgung mit –48 V oder -60 V. Sofern KUNDE Gleichspannungsversorgung realisiert, muss diese dabei am Übergabepunkt nach ETS 300-132-1 realisiert sein. Sollten die auf der Kollokationsfläche von KUNDE vorhandenen Kapazitäten der Spannungsversorgungen nicht ausreichen, muss KUNDE Erweiterungen der Wechselspannungsversorgung bestellen bzw. eigenverantwortlich ihre Gleichspannungsversorgung erweitern.

KUNDE muss ein Kabel zur elektrischen Versorgung von einer auf der Kollokationsfläche von KUNDE befindlichen Spannungsversorgungsanlage bis zu dem im Raumplan oder ggf. im Rahmen einer Begehung vereinbarten Aufbaupunkt der technischen Einrichtungen der Telekom verlegen. Wird die Versorgung durch KUNDE mittels Wechselspannungsversorgung (230 V) zur Verfügung gestellt, hat der Abschluss des elektrischen Versorgungskabels am vereinbarten Aufbaupunkt der technischen Einrichtungen mit einer Schutzkontaktsteckdose (Übergabepunkt) zu erfolgen. Bei einer Versorgung mit Gleichspannung (-48/-60 V) verlegt KUNDE ein Kabel zur elektrischen Versorgung von der Spannungsversorgungsanlage bis zu dem gem. Raumplan bzw. bei der Begehung vereinbarten Aufbaupunkt der technischen Einrichtungen. Hierbei stellt das Ende des elektrischen Versorgungskabels den Übergabepunkt dar.

Die energietechnische Anschaltung der technischen Einrichtungen der Telekom erfolgt durch Mitarbeiter der Telekom. Die Mitarbeiter der Telekom sind berechtigt, nach der Anschaltung der technischen Einrichtungen die zu diesem Stromkreis zugehörige Sicherung einzuschalten (ggf. im Beisein von KUNDE, sofern der Systemschrank von KUNDE verschlossen ist).

- 6.2.4 Soweit im Rahmen der Netzzusammenschaltung (Interconnection) eine gemeinsame Nutzung der an KUNDE überlassenen Kollokationsfläche erfolgen soll und die Bereitstellung und Überlassung von Interconnection-Anschlüssen des mit KUNDE im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens eine Kollokationserweiterung erforderlich macht, sind diese Erweiterungsmaßnahmen von KUNDE in Auftrag zu geben.

6.3 Zutrittsregelungen

- 6.3.1 Das Grundstück mit einer Kollokation (physische Kollokation, virtuelle Kollokation Kabine, virtuelle Kollokation Box) ist grundsätzlich durch Einfriedungen (Zäune, Gitter bzw. Mauern) mit einem oder mehreren verschließbaren Toren abgegrenzt.

Bei Kollokation Inhouse sind die Außentüren des Gebäudes in der Regel einbruchhemmend und haben ggf. intelligente Zutrittssysteme (IZS).

- 6.3.2 Die Kollokation ist von KUNDE entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nur über die vorhandenen Verkehrswege (z.B. im Gebäude Treppenhäuser, Flure) erreichbar.
- 6.3.3 KUNDE hat jederzeit Zutritt zu seiner Kollokation. KUNDE hat darüber hinaus keinen Zutritt zu anderen Räumen und technischen Einrichtungen im Gebäude.
- 6.3.4 KUNDE stellt sicher, dass die von ihm autorisierten Personen über einen von KUNDE ausgestellten Firmenausweis mit Lichtbild, Firmennamen von KUNDE, Namen des/der Beschäftigten und mit Gültigkeitsdauer, der sichtbar für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Gelände der Telekom zu tragen ist, verfügen. Die Telekom behält sich vor, eine Ausweiskontrolle vor Ort durchzuführen. Beauftragte Drittfirmen müssen in der Lage sein, bei Anforderung durch Mitarbeiter der Telekom bzw. durch sie autorisierte Personen die Beauftragung durch KUNDE nachzuweisen. Der Nachweis kann schriftlich per Auftragschreiben (auch in Form eines Telefaxes) oder elektronisch auf einem mobilen Datensichtgerät erfolgen und muss Namen, Vornamen und das Geburtsdatum des Mitarbeiters der Drittfirma sowie eine Rückrufnummer bei KUNDE aufweisen. Der Mitarbeiter der Drittfirma muss sich zusätzlich mit seinem Personalausweis ausweisen können.

- 6.3.5 KUNDE wird nur von ihm autorisierte Personen, die Tätigkeiten im Rahmen des Aufbaus, des Betriebes und des Abbaus der im Kollokationsraum befindlichen Einrichtungen verrichten müssen, den Zutritt zum Kollokationsraum und zum Gebäude der Telekom im betrieblich notwendigen Umfang gestatten.
- 6.3.6 KUNDE gestattet der Telekom den Zutritt zum Kollokationsraum bei der Regelbegehung des Standortes, Bauunterhaltung und Instandhaltung der Technischen Gebäudeausrüstung, während der Reinigungsarbeiten, bei der Bereitstellung, der Montage sowie bei der Störungseingrenzung, Störungsbeseitigung und in Fällen dringender Gefahr. Dies gilt auch für den Zugang zum ÜVt bei der Bereitstellung in Zusammenhang mit der Gewährung des Zugangs zur TAL bzw. von (N-)ICAs, BSA-~~A~~Übergabeanschlüssen und Wholesale-Übertragungswegen der Telekom, bei Montagearbeiten, Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung.

6.4 Verwaltung von Schlüsseln und Einrichtungen des Intelligenten Zutrittssystems (IZS)

- 6.4.1 Die Telekom stellt KUNDE gem. erfolgter Bestellung ein bis max. fünf Schlüssel bzw. Kodekarten pro HVt-Standort, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind, zur Verfügung.
- 6.4.2 KUNDE darf keine weiteren Schlüssel bzw. Kodekarten selbst beschaffen. Nicht länger benötigte Schlüssel bzw. Kodekarten sind unverzüglich an die Telekom zurückzugeben.
- 6.4.3 Wird die Kollokation gekündigt, sind von KUNDE bei der Flächenübergabe alle Schlüssel bzw. Kodekarten an die Telekom zurückzugeben.
- 6.4.4 KUNDE meldet der Telekom unverzüglich den jeweils aktuellen Ansprechpartner, der für die Schlüssel- bzw. Kodekartenverwaltung zuständig ist.
- 6.4.5 KUNDE ist verpflichtet, alle Schlüssel bzw. Kodekarten in die Schlüsselverwaltung aufzunehmen und jede Ausgabe bzw. Rücknahme von Schlüsseln bzw. Kodekarten zu dokumentieren. Er muss bis zu 12 Monaten zurück klären können, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt über die Schließmöglichkeit zu einem bestimmten Standort der Telekom verfügt hat.
- 6.4.6 Die von der Telekom KUNDE bereitgestellten Schlüssel bzw. Kodekarten dürfen nicht mit Angaben über die Lage des Standortes, in dem sich die Kollokation befindet, versehen werden.
- 6.4.7 KUNDE ist verpflichtet, die ihm überlassenen Schlüssel bzw. Kodekarten gegen Verlust zu schützen und so aufzubewahren, dass sie nicht in den Besitz von Unbefugten gelangen können.

- 6.4.8 KUNDE meldet der Telekom unverzüglich den Verlust einer Kodekarte oder eines Schlüssels. Hierbei sind die Umstände des Verlustes (Zeit, Ort, Hergang) zur Einschätzung des entstandenen Risikos mitzuteilen.
- 6.4.9 Im Falle des Verlustes eines Schlüssels bzw. einer Kodekarte werden KUNDE alle hierdurch entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.4.10 Bei der Weitergabe von Schlüsseln bzw. Kodekarten durch KUNDE an von ihm autorisierte Personen werden die Sicherheitsauflagen der Telekom für den Umgang mit Schlüsseln bzw. Kodekarten (Punkt 6.5.2 Satz 1 und Punkt 6.5.6-6.5.8) mitgeteilt, die bei der Schlüsselübernahme von diesen anzuerkennen sind.
- 6.4.11 KUNDE ist nicht befugt, eigene Schließsysteme und/oder Zutrittsüberwachungen in physikalischer Verbindung mit der Tür zum Kollokationsraum sowie Überwachungskameras gleich welcher Art auf der Kollokation zu installieren.

7 Verlegung der Kollokation

7.1 Verlegung auf dem Grundstück

Die Telekom ist berechtigt, den Kollokationsraum innerhalb des Gebäudes der Telekom bzw. bei virtueller Kollokation auf dem Gelände der Telekom bzw. das Weiterführungskabel innerhalb des Gebäudes und der Anlagen der Telekom zu verlegen.

Die Telekom ist ferner berechtigt, den Hauptverteiler innerhalb einer Betriebsstelle zu verlegen. Ggf. kann damit eine Verlegung der Kollokation bzw. des Kollokationsraumes innerhalb der Betriebsstelle verbunden sein.

Die Telekom ist beim Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung darüber hinaus berechtigt, bei Vorliegen von Tatsachen, die eine physische Kollokation nicht mehr rechtfertigen, eine Verlegung von einer physischen Kollokation zu einer virtuellen Kollokation (Kabine oder Box) vorzunehmen. Gleiches gilt für eine Verlegung von virtueller Kollokation (Kabine oder Box) zu einer physischen Kollokation.

KUNDE ist rechtzeitig (unverzüglich, in der Regel 15 Monate) vor der geplanten Verlegung des Kollokationsraumes bzw. des Hauptverteilers zu informieren. Detaillierte Regelungen zur Verlegung enthält *Anlage 10 – Verlegung Hauptverteiler, Kollokation am Hauptverteiler*. Weitere Details wie z.B. die Regelungen zur Umschaltung der Teilnehmeranschlussleitungen werden die Vertragspartner im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung treffen. Alle mit der Verlegung der Kollokationsfläche bzw. des Hauptverteilers notwendigen Maßnahmen sind mit KUNDE unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange abzustimmen.

In diesen Fällen trägt KUNDE die durch die Verlegung der Kollokation bzw. des Hauptverteilers auf Seiten von KUNDE entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Verlegung der kabel- und ggf. übertragungstechnischen Einrichtungen und der Übertragungswege zu diesen Einrichtungen. Die Telekom trägt die auf Seiten der Telekom entstehenden Kosten für die Verlegung der Kollokation bzw. des Hauptverteilers und ggf. Raumluftechnik (z.B. Rückbau der bisherigen Kollokation und Raumluftechnik, Bereitstellung der Kollokationsfläche, Verbindungskabel).

7.2 Verlegung an einen anderen Standort

Die Telekom ist berechtigt, die Kollokation, den HVt oder den VE:N-Standort an einen anderen Standort zu verlegen. Mit einer Verlegung des HVt ist eine Verlegung des Weiterführungskabels von KUNDE zu veranlassen, wenn die Verlegung des jeweiligen Übergabe-Kabelschachtes einschließlich Trassenführung aus betrieblichen oder außerhalb des Einflussbereichs der Telekom liegenden Gründen erforderlich ist.

KUNDE ist rechtzeitig (unverzüglich, bei der Verlegung der Kollokation oder des HVt in der Regel 15 Monate, bei Verlegung des Weiterführungskabels in der Regel drei Monate) vor der geplanten Verlegung zu informieren. Detaillierte Regelungen zur Verlegung enthält *Anlage 10 – Verlegung Hauptverteiler, Kollokation am Hauptverteiler*. Weitere Details wie z.B. die Regelungen zur Umschaltung der Teilnehmeranschlussleitungen werden die Vertragspartner im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung treffen. Alle mit der Verlegung der Kollokation zusammenhängenden Maßnahmen sind mit KUNDE unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange abzustimmen.

In diesen Fällen trägt KUNDE die durch die Verlegung der Kollokation auf Seiten von KUNDE entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Verlegung der kabel- und ggf. übertragungstechnischen Einrichtungen und der Übertragungswege zu diesen Einrichtungen. Die Telekom trägt die auf Seiten der Telekom entstehenden Kosten für die Verlegung der Kollokation und ggf. Raumluftechnik (z.B. Rückbau der bisherigen Kollokation und Raumluftechnik, Bereitstellung der Kollokationsfläche, Verbindungskabel).

Wird die Verlegung aus Gründen erforderlich, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom liegen, trägt KUNDE die auf Seiten der Telekom durch die Verlegung der Kollokation oder Raumluftechnik entstehenden Kosten in voller Höhe. Für eine darüber hinaus notwendig werdende Verlegung sonstiger Einrichtungen (z.B. HVt, Kabelkanalanlagen) trägt KUNDE die Kosten entsprechend der anteiligen Nutzung der Einrichtungen.

Anlage 3

Bestellung, Bereitstellung, Kündigung

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsangaben für Kollokation.....	3
2	Bestellung/Bereitstellung/Kündigung von Kollokation	3
2.1	Begehung vor Angebotsaufforderung für Kollokation.....	3
2.2	Bestellung von Kollokation	4
2.3	Bereitstellung der Kollokation.....	11
2.4	Kündigung der Kollokation	13
3	Bestellung Eskalationsprozess Raumluftechnik	232
4	Bestellung/Bereitstellung/Kündigung von Raumluftechnik	243
4.1	Bestellung von RLT (Realisierung Telekom) bzw. hochbaulicher Maßnahmen bei Eigenrealisierung	24
4.2	Bestellung kurzfristiger baulicher Maßnahmen für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes	30
4.3	Bereitstellung von hochbaulichen Maßnahmen für die Eigenrealisierung bzw. von RLT (Realisierung Telekom).....	31 0
4.4	Bereitstellung der kurzfristigen baulichen Maßnahmen für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes	31
4.5	Leistungsänderungen	32
4.6	Kündigung von RLT (Variante Teilklimatisierung).....	33
4.7	Rückbau von RLT.....	36 5

1 Planungsangaben für Kollokation

Zur Gewährleistung einer zügigen Bereitstellung soll KUNDE Planungsangaben zu folgenden Stichtagen machen:

Dateiname	Stichtag Forecast	Bestellzeitraum
PA_KOLLOTAL_KUNDE_FC_0109_3011.xls	31.05.JJ	01.09.JJ – 30.11.JJ
PA_KOLLOTAL_KUNDE_FC_0112_2802.xls	31.08.JJ	01.12.JJ – 28.02.JJ+1
PA_KOLLOTAL_KUNDE_FC_0103_3105.xls	30.11.JJ	01.03.JJ+1 – 31.05.JJ+1
PA_KOLLOTAL_KUNDE_FC_0106_3108.xls	28.02.JJ+1	01.06.JJ+1 – 31.08.JJ+1

Auf Wunsch stellt die Telekom entsprechende Planungstools zur Verfügung.

Die Planungsangaben sollten folgende Informationen enthalten:

- Adresse des Kollokations-Standortes,
- gewünschte Kollokationsvariante (physische Kollokation, virtuelle Kollokation),
- erstmalige Bereitstellung, Erweiterung.

2 Bestellung/Bereitstellung/Kündigung von Kollokation

2.1 Begehung vor Angebotsaufforderung für Kollokation

Vor Angebotsanforderung kann KUNDE im Rahmen seiner erstmaligen Nachfrage von Kollokation an einem Kollokationsstandort und im Falle der Erweiterung von Kollokationsflächen an bereits von KUNDE erschlossenen Kollokationsstandorten eine Begehung von Räumen verlangen, die von der Telekom bereits zum Zwecke der Nutzung für Kollokation bereitgestellt wurden und noch über freie Flächen verfügen. Die Begehung erstreckt sich nicht auf solche Räume, in denen aktive Telekommunikationstechnik der Telekom vorzufinden ist.

Die Anfrage einer Begehung wird unter Verwendung der in *Anlage 9 - Vordrucke* aufgeführten entsprechenden Vordrucke und Angabe der folgenden für die Begehung erforderlichen Angaben an die in *Anlage 8 - Ansprechpartner*, Punkt 2 genannte, zuständige Stelle der Telekom vorgenommen. Die Anfrage einer Begehung muss folgende Angaben enthalten:

- KUNDE-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.,
- KUNDE-spezifische Angaben (Name von KUNDE, PLZ, Ort, Ansprechpartner/-stelle, Telefon-Nr., Telefax-Nr. oder E-Mail-Adresse, Kunden-Nr.),
- Angaben zum Standort des HVt (IMDAS- bzw. WE-Nr., ONKZ, AsB-Kennzahl, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.),
- Datum, Unterschrift.

Die Telekom bestätigt schriftlich per Telefax oder E-Mail nach Zugang der Begehungsanfrage deren Erhalt.

Der Termin wird von der Telekom innerhalb einer Frist von 20 Werktagen nach Anfrage der Begehung rechtzeitig, spätestens fünf Werktage vorher schriftlich per E-Mail mitgeteilt oder es erfolgt eine Ablehnung der Begehung für den Fall, dass keine Kollokationsflächen verfügbar sind. Für die Begehung wird KUNDE ein Entgelt nach der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik in Rechnung gestellt.

Für den Fall, dass KUNDE beabsichtigt, im Anschluss an die Begehung ein Angebot über die begangene Kollokation anzufordern, wird die Telekom die ausgewählte Kollokationsfläche für einen Zeitraum von zehn Werktagen ab dem Begehungstermin reservieren.

Sollte KUNDE zu einem bereits vereinbarten Termin nicht erscheinen, wird dieser Termin gewertet, als habe er stattgefunden und KUNDE ein Entgelt nach der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik in Rechnung gestellt.

2.2 Bestellung von Kollokation

2.2.1 Angebotsaufforderung für Kollokation

KUNDE fordert die Telekom zur Abgabe eines Angebots für Kollokation auf. Die Angebotsaufforderung für Nahkollokation hat sich an den tatsächlich benötigten Flächen zu orientieren.

Die Telekom wird auf Wunsch - nach gesonderter Vereinbarung ("Zusatzvereinbarung zum CFV-Vertrag über die koordinierte Bereitstellung von Kollokationsflächen für Teilnehmeranschlussleitungen und Carrier-Festverbindungen") - die erstmalige Bereitstellung der Kollokation mit der Bereitstellung von Carrier-Festverbindungen koordinieren.

Die Angebotsaufforderung wird unter Verwendung der in *Anlage 9 - Vordrucke* aufgeführten entsprechenden Vordrucke und Angabe der folgenden für die Bereitstellung erforderlichen Angaben an die in *Anlage 8 - Ansprechpartner*, Punkt 2 genannte, zuständige Stelle der Telekom vorgenommen:

- KUNDE-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.,
- KUNDE-spezifische Angaben (Name von KUNDE, PLZ, Ort, Ansprechpartner/-stelle, Telefon-Nr., Telefax-Nr. oder E-Mail-Adresse, Kunden-Nr.),
- Angaben zum Standort des HVt (IMDAS- bzw. WE-Nr., ONKZ, AsB-Kennzahl, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.),
- Angaben zum Standort des KVz (IMDAS-Nr. bzw. WE-Nr. des zugehörigen HVt-Standortes, ONKZ, AsB-Kennzahl, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.) bei Angebotsanforderung für KVz-Zuführungskabel,

- gewünschter Bereitstellungstermin, der innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Angebotsaufforderung bei der Telekom liegen muss,
- Angabe der gewünschten Kollokationsfläche bei physischer Kollokation oder virtueller Kollokation Outdoor Kabine,
- bei Folgebestellungen: aktueller Aufstellungsplan der Kollokation sowie Angaben zum Aufstellungsort des ÜVt,
- bei Flächen-Reduzierung: eindeutige Kennzeichnung der gewünschten Rückgabefläche auf einem aktuellen Aufstellungsplan (mit Bemaßung).
- Anzahl der Doppeladern (bei physischer Kollokation je Produktgruppe nach Produktgruppenliste (Abb. 3-1)) für die Verbindungskabel zum ÜVt,
die Bedingungen der jeweils gültigen Version der multilateral abgestimmten ÜVt-Spezifikation, das aktuell im AKNN-Server abgelegt ist, sind zu beachten,
- gewünschte Variante, falls die Entscheidung der Telekom "Kollokation Outdoor Box" lautet (KVz 82 oder KVz 83),
- Angabe der dritten und vierten Ziffer der ÜVt-Nr., sofern ein neuer ÜVt bestellt wird; eine nachträgliche Änderung der ÜVt-Nr. wird von der Telekom nicht akzeptiert,
- Angaben zum Weiterführungskabel (Kabeltyp Cu/Gf), technische Beschreibung (kabelziehtechnische Angaben, Außendurchmesser), Bündelaufteilung (Anzahl der Innenkabel), wenn für ein Weiterführungskabel ein Angebot erstellt werden soll,
- Angaben zum Kollokations-Flächenverbindungskabel (Kabeltyp Cu/Gf), Anzahl der Kabel und Doppeladern bzw. Glasfasern je Kabel;

zusätzlich bei virtueller Kollokation:

- Technische Beschreibung (kabelziehtechnische Angaben, Außendurchmesser), Bündelaufteilung (Anzahl der Innenkabel), wenn für ein Flächenverbindungskabel ein Angebot erstellt werden soll,
- im Falle der Angebotsaufforderung für ein Flächenverbindungskabel: Angabe der begünstigten Nutzer und deren Kollokations-Raumnummern,
- Anzahl der Doppeladern für das Gebäude-interne Verbindungskabel HVt - DS2Vt der Telekom, wenn TAL-Produkte der Produktgruppe 3 bereitgestellt werden sollen,
- Termin (Kalenderwoche), in der das Weiterführungskabel bzw. Kollokations-Flächenverbindungskabel von KUNDE bereitgestellt werden könnte,
- E-Mail-Adresse zur Mitteilung des Liefertermins und Lieferortes für das von KUNDE beizustellende Material,
- Datum, Unterschrift.

Die erforderlichen Angaben zur Niederspannungsversorgung der Kollokationsfläche sind der im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation für die "Niederspannungsversorgung des Kollokationsraumes" zu entnehmen.

Die Telekom bestätigt schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail nach Zugang der Angebotsaufforderung bei der Telekom den Erhalt der Angebotsaufforderung.

Produktgruppe 1
CuDA 2Dr
CuDA 4Dr
CuDA 2Dr mit ZWR
CCA-A
CCA-B ohne ZWR
CCA-B mit ZWR
Produktgruppe 2
CuDA 2Dr hochbitratig
CuDA 4Dr mit ZWR
CuDA 4Dr hochbitratig
CCA-P
TelAsl bei OPAL/ISIS Outdoor
BaAsl bei OPAL/ISIS Outdoor
PMxAsl bei OPAL/ISIS Outdoor
Produktgruppe 4
Keine TAL-Produktvarianten
Produktgruppe 5
Keine TAL-Produktvarianten
<u>Bitstream Access Übergabeanschlüsse</u>
<u>Unbeschaltete Glasfaser im Zusammenhang mit KVz-AP-N</u>
<u>Glasfaser im Zusammenhang mit PIA</u>

Abbildung 3-1: Produktgruppenliste

2.2.2 Angebot über Kollokation

Die Telekom wird die Realisierung der von KUNDE gewünschten Kollokationsvariante und des Bereitstellungstermins nach Zugang der vollständigen, schriftlichen Angebotsauf-forderung unverzüglich prüfen. Die Telekom wird KUNDE innerhalb von 20 Werktagen entweder ein schriftliches Angebot über die nachgefragte Kollokationsvariante unterbreiten oder mitteilen, dass aufgrund des Vorliegens eines Engpassstandortes die weitere Behand-lung der Angebotsaufforderung im Rahmen des in *Anlage 7 - Nachweisverfahren*, Punkt 1 beschriebenen Nachweisverfahrens erfolgt.

Soweit die Angebotserstellung das vorherige Einholen eines externen Angebotes über eine Teilleistung (z.B. von Energieversorgungsunternehmen) oder eines Sachverständigengutachtens (z.B. Statik) oder die Zustimmungserklärung Dritter (z.B. externer Vermieter) erfordert, wird die Frist zur Angebotserstellung für den Zeitraum ausgesetzt, der für das Einholen des externen Angebotes, des Gutachtens oder der Zustimmung durch Dritte benötigt wird. Die Telekom wird in diesem Fall KUNDE über die Einholung von externen Angeboten, von Gutachten oder der Zustimmungserklärung Dritter informieren.

In dem Angebot wird die Telekom entweder den von KUNDE gewünschten Bereitstellungstermin bestätigen oder einen anderen voraussichtlichen Bereitstellungstermin nennen, der innerhalb der verbindlichen Bereitstellungsfrist liegen muss.

Ist KUNDE im Angebot zunächst nur ein voraussichtlicher Bereitstellungstermin genannt worden, wird die Telekom KUNDE den verbindlichen Termin zur Abnahme, der ebenfalls innerhalb der verbindlichen Bereitstellungsfrist liegen muss, rechtzeitig, spätestens fünf Werktage vorher schriftlich per E-Mail mitteilen.

Mit dem Angebot wird die Telekom den mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf Basis marktüblicher Preise erstellten Kostenvoranschlag vorlegen. Sofern nach Beauftragung eine wesentliche Kostenerhöhung gegenüber dem Kostenvoranschlag erkennbar wird, wird die Telekom hierüber unverzüglich KUNDE schriftlich unter Angabe der Gründe informieren. KUNDE wird daraufhin unverzüglich der Telekom mitteilen, ob KUNDE aufgrund der wesentlichen Kostenerhöhung den Auftrag kündigt. Für die Richtigkeit des Kostenvoranschlags wird keine Gewähr übernommen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine wesentliche Kostenerhöhung in der Regel bei Überschreitung des Kostenvoranschlags um mehr als 10 % vorliegt.

Für das Weiterführungskabel oder das Kollokations-Flächenverbindungskabel wird die Telekom ein separates Angebot erstellen.

Bei einer Reduzierung einer Kollokationsfläche prüft die Telekom im Rahmen der Angebotserstellung die Einhaltung folgender Randbedingungen:

- Die Reduzierung kann nur in ganzzahligen Quadratmeterschritten erfolgen. Die nach der Reduzierung zu verbleibende Mindestfläche der Kollokation beträgt 2 m².
- Die verbleibende Kollokationsfläche von KUNDE muss über eine Verkehrsfläche erreichbar sein. Der Schwenkbereich von Türen (z.B. von Systemschränken) darf nicht über die Flächenbegrenzung hinausgehen.
- Die Rückgabeflächen müssen frei von technischen Einrichtungen sein. KUNDE setzt die KUNDE-eigene Technik selbst um. Die Technik der Telekom baut die Telekom auf Kosten von KUNDE um. Die Umbaukosten sowie die Kosten der Reduzierung der Kollokationsfläche rechnet die Telekom gegenüber KUNDE ab.
- Alle vorhergehenden Aufträge von KUNDE über flächenrelevante Erweiterungen bzw. Reduzierungen müssen für die betreffende Kollokation abgeschlossen sein. Damit ein Auftrag abgeschlossen ist, ist es nicht erforderlich, dass dieser bereits in Rechnung gestellt wurde.

Im Angebot führt die Telekom alle für eine Reduzierung von Kollokationsfläche erforderlichen Tätigkeiten (z.B. Umkleben von Bodenmarkierungen, Versetzen eines ÜVt-Gestells) und die für die Reduzierung anfallenden Kosten auf.

Im Falle der Ablehnung einer Angebotserstellung für die Reduzierung einer Kollokationsfläche teilt die Telekom den Grund der Ablehnung KUNDE mit und stellt die Projektierungskosten der Prüfung KUNDE in Rechnung.

Bei einer Reduzierung der Niederspannungsversorgung informiert KUNDE die Telekom über die Höhe des neuen maximalen Leistungsaufnahmewertes, für den die Niederspannungsversorgung nach der Reduzierung ausgelegt sein soll, mit einer Angebotsaufforderung. Die Telekom realisiert diesen Auftrag ohne vorheriges Angebot und ohne Berechnung eines Entgelts gegenüber KUNDE.

Das Angebot umfasst folgende Angaben:

- KUNDE-interne max. 20-stellige Referenz-Nr. (soweit von KUNDE bei Angebotsaufforderung angegeben),
- Art der Realisierung der Kollokation bei Nahkollokation (physische Kollokation, virtuelle Kollokation),
- Standort des HVt (ONKZ, AsB-Kennzahl, IMDAS- bzw. WE-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.),
- Raumplan des Kollokationsraumes bei physischer Kollokation inkl. Lage des ÜVt mit ÜVt-Nr. (ersten beiden Ziffern) und der Unterverteilung der Niederspannungsversorgung, Außenplan bei virtueller Kollokation,
- E-Mail-Adresse zur Terminvereinbarung einer Begehung im Rahmen der Angebotsannahme,
- Hausordnung und Sicherheitsvorschriften bei Nahkollokation,
- zulässige Deckentragfähigkeit des Kollokationsraumes bei physischer Kollokation und virtuelle Kollokation (Outdoor Kabine),
- Leistungsaufnahmewert bis zu dem die klimatischen Bedingungen des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 in der Regel ohne Einsatz Lüftungs-/Kälte-technischer Einrichtungen eingehalten werden,
- Kühllastberechnung bei Erstbereitstellung einer Kollokation, soweit der Kollokationsraum einen geringeren Leistungsaufnahmewert aufweist, als dem gem. *Anlage 2 – Produktbeschreibung*, Punkt 3.1.3 genannten max. Leistungsaufnahmewert,
- monatliche Standort-Flächenmiete,
- voraussichtliche Kosten für die Bereitstellung der Kollokation,
- Kosten der Projektierung für die Angebotsphase,
- Kosten der Projektierung für die Bereitstellungsphase,
- Kosten der Projektierung bei Nichtannahme des Angebotes,
- Höhe der Sicherheitsleistungen,
- Auftrags-Nr.,

- Ortsangabe,
- Sonstiges,
- Datum, Unterschrift;
- sofern KUNDE ein Angebot zum Weiterführungskabel angefordert hat:
 - Lage des Übergabekabelschachtes, bzw. des Leerrohres ohne Kabelschacht zur Übergabe des Weiterführungskabels (Skizze),
 - Termin für die Besichtigung des Übergabekabelschachtes bzw. Leerrohres,
 - Termin für die Übernahme des Weiterführungskabels,
 - Länge bzw. Teillängen des Weiterführungskabels (Angabe von Teillängen erforderlich bei Übergang von Außen- auf Innenkabel),
 - sofern KUNDE eine zeitlich koordinierte Bereitstellung mit der erstmaligen Bereitstellung von Nahkollokation wünscht, wird ein gemeinsames Angebot erstellt;
- sofern KUNDE ein Angebot zum Kollokations-Flächenverbindungskabel angefordert hat:
 - Länge bzw. Teillänge des Kollokations-Flächenverbindungskabels (Angabe von Teillängen erforderlich bei Übergang von Außen- auf Innenkabel und bei Aufteilung auf verschiedene Kollokationsräume/-flächen),
 - Termin für die Zulieferung des Kollokations-Flächenverbindungskabels;

2.2.3 Annahme des Angebotes

KUNDE wird innerhalb von **20 Werktagen** nach Zugang des o.g. Angebotes das Angebot schriftlich annehmen. Anderenfalls gilt das Angebot als abgelehnt.

Aufstellungsänderungen der Unterverteilung der Niederspannungsversorgung und des ÜVt sind dem in *Anlage 8 - Ansprechpartner* genannten Ansprechpartner innerhalb der Annahmefrist mitzuteilen und wird die Telekom im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten berücksichtigen. Sofern durch diese Änderungen im Angebot nicht berücksichtigte Arbeiten erforderlich werden, werden diese KUNDE nach der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik in Rechnung gestellt.

Nach der Erstellung des Angebotes, kann KUNDE innerhalb der in *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2.2.3 geregelten Annahmefrist eine Begehung der Kollokationsräume, für die eine Angebotsaufforderung vorliegt, verlangen. Die Begehung erstreckt sich nicht auf solche Räume, in denen aktive Telekommunikationstechnik der Telekom vorzufinden ist.

Der Termin wird von den Vertragspartnern innerhalb der in *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2.2.3 geregelten Annahmefrist vereinbart. KUNDE hat keinen Einfluss auf die bereits durchgeführte Planung. Für die Begehung wird KUNDE ein Entgelt nach der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik in Rechnung gestellt.

Sollte KUNDE zu einem bereits vereinbarten Termin nicht erscheinen, wird dieser Termin gewertet, als habe er stattgefunden und KUNDE ein Entgelt nach der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik in Rechnung gestellt.

Die Telekom bestätigt den Zugang der Angebotsannahme in der Regel binnen eines weiteren Werktages schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail. Bei Nichtannahme trägt KUNDE die Kosten für die Nichtannahme des Angebots. Diese setzen sich zusammen aus den folgenden, im Angebot ausgewiesenen Positionen: Projektierung Angebotsphase, Bearbeitungspauschalen Angebotsphase sowie eventuelle Zusatzkosten bei Nichtannahme des Angebotes.

2.2.4 Stornierungen / Änderungen

Eine Rücknahme sowie eine Änderung der Angebotsaufforderung durch KUNDE gegenüber der Telekom sind bis zum Zugang des Angebotes der Telekom bei KUNDE jederzeit schriftlich möglich. Sowohl für die Rücknahme als auch für die Änderung der Angebotsaufforderung zahlt KUNDE die entsprechenden Bearbeitungspauschalen und sonstigen Entgelte für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung gemäß der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik. Dabei gilt eine Änderung der Angebotsaufforderung als neue Angebotsaufforderung durch KUNDE und hat nach dem in Punkt 2.2.1 geregelten Verfahren zu erfolgen.

Ein Änderungsverlangen bezüglich des Angebotes der Telekom gilt als neue Angebotsaufforderung durch KUNDE und ist nur innerhalb der Annahmefrist von 20 Werktagen nach Zugang des Angebotes bei KUNDE schriftlich möglich. Das in Punkt 2.2.1 bis Punkt 2.2.3 geregelte Verfahren findet Anwendung. Im Übrigen sind weitere Änderungen ausgeschlossen.

In den Fällen des Abs. 2 zahlt KUNDE die Kosten für die Nichtannahme des Angebotes. Diese setzen sich zusammen aus den folgenden, im Angebot ausgewiesenen Positionen: Projektierung Angebotsphase, Bearbeitungspauschalen Angebotsphase bei Nichtannahme des Angebotes. Projektierungsanteile eines vorhergehenden Angebotes, die nach einer Änderung weiterverwendet werden können (gilt nicht für Pauschalen für die Projektierungsleistungen), werden angerechnet.

Eine Stornierung bzw. Kündigung des Auftrages ist in dem Zeitraum nach Annahme des Angebots der Telekom bis zur Bereitstellung der Kollokation nur aus wichtigem Grund möglich. In diesen Fällen zahlt KUNDE die im Angebot ausgewiesenen Kosten der Projektierung für die Angebots- und Bereitstellungsphase in voller Höhe sowie die Bearbeitungspauschalen und sonstigen Entgelte für die Feinprojektierung, Montage und Material im Rahmen der Bereitstellung gemäß der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik, soweit die einzelnen Tätigkeiten bis zum Zeitpunkt der Stornierung bzw. Rücknahme bereits durch die Telekom oder ihre Auftragnehmer erbracht wurden.

2.3 Bereitstellung der Kollokation

Die Telekom wird bei KUNDE den Liefertermin für die erforderlichen Beistellungen von KUNDE - Weiterführungs- oder Flächenverbindungskabel - per E-Mail anfragen. KUNDE wird der Telekom den Liefertermin, der innerhalb von sechs Monaten nach der Angebotsaufforderung liegen muss, innerhalb von fünf Werktagen per E-Mail mitteilen.

Die Telekom wird KUNDE den erforderlichen Liefertermin für den ebenfalls von KUNDE beizustellenden Sockel für virtuelle Kollokation sowie den Lieferort rechtzeitig – mindestens zehn Werktage – vor dem Liefertermin per E-Mail mitteilen.

Die Bereitstellung der Kollokation erfolgt unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die Bereitstellungsfrist beginnt erst nach Eingang der Vorauszahlung und Nachweis der Sicherheitsleistung.

Die Bereitstellungsfrist ist abhängig von der Art der Realisierung der Kollokation und beträgt bei allen Kollokationsvarianten (nachdem die ggf. notwendigen Gutachten für Hochbau oder behördlichen Genehmigungen für die Hochbau-/Tiefbaumaßnahmen vorliegen) ab Zugang der schriftlichen Annahme des Angebotes durch KUNDE bei der in *Anlage 8 - Ansprechpartner*, Punkt 2 genannten, zuständigen Stelle der Telekom:

16 Kalenderwochen.

Für den Fall, dass keine hochbaulichen Maßnahmen für die Realisierung der Kollokation erforderlich sind, beträgt die Bereitstellungsfrist bei allen Kollokationsvarianten (nachdem die ggf. notwendigen Gutachten für Hochbau oder behördlichen Genehmigungen für Tiefbaumaßnahmen vorliegen) sowie bei Reduzierung einer Kollokationsfläche ab Zugang der schriftlichen Annahme des Angebotes durch KUNDE bei der in *Anlage 8 – Ansprechpartner*, Punkt 2 genannten, zuständigen Stelle der Telekom:

7 Kalenderwochen.

Soweit für die Bereitstellung eine außerhalb des Einflussbereiches der Telekom liegende externe Teilleistung erforderlich ist (z.B. von Energieversorgungsunternehmen), können ggf. die o.g. Fristen nicht eingehalten werden.

Kommt KUNDE seinen Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Kollokation nicht nach, so dass die o.g. Bereitstellungsfrist oder der eventuell schon schriftlich mitgeteilte Termin zur Abnahme nicht eingehalten werden kann, wird die Telekom KUNDE schriftlich auffordern, die noch fehlenden Mitwirkungshandlungen innerhalb einer angemessenen Frist von drei bis vier Wochen vorzunehmen und KUNDE einen neuen Abnahmetermin nennen. Kommt KUNDE dieser Aufforderung zur Mitwirkung nicht nach, wird die Telekom den Auftrag abschließen und eine Schlussrechnung stellen, ohne dass der Telekom daraus nachteilige Rechtsfolgen entstehen.

KUNDE kann nach Abschluss des Auftrags, für den die Mitwirkungshandlung nicht erbracht wurde, keinerlei Ansprüche (z.B. Reservierungen etc.) aus diesem Auftrag mehr geltend machen. Lediglich die Fertigstellung des Auftrages kann KUNDE mit einer erneuten Angebotsaufforderung entsprechend Punkt 2.2.1 veranlassen. Der Prozess gemäß Punkt 2.2 und 2.3 beginnt dabei von vorne; die Telekom wird allerdings auf bereits erbrachte Leistungen, die weiterverwendet werden können, zurückgreifen.

Die Bereitstellung der Kollokation ist mit der Abnahme durch KUNDE abgeschlossen. Die Abnahme erfolgt spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungstermins.

KUNDE kann eine umfassende Begehung im Rahmen der Abnahme der erbrachten Leistungen für die Nahkollokation im Betriebsgebäude der Telekom verlangen. Die Begehung erstreckt sich nicht auf solche Räume, in denen aktive Telekommunikationstechnik der Telekom vorzufinden ist. Die Standorte werden von KUNDE festgelegt. Die Abnahme wird hierbei auf außerhalb der Kollokationsfläche liegende Gewerke, die mit der Erstellung der Kollokation in unmittelbarer Verbindung stehen, erweitert. Zur Darstellung des Umfangs der Baumaßnahmen in den Räumen mit aktiver Telekommunikationstechnik der Telekom werden KUNDE geschwärzte Baupläne vorgelegt. Darin muss die durchgeführte Baumaßnahme zu erkennen sein, damit die Abnahme seitens KUNDE auch an diesem Gewerk vorgenommen werden kann. KUNDE erhält nur Einsicht in den Bauplan, der Bauplan wird KUNDE nicht überlassen. Für die Begehung wird KUNDE ein Entgelt nach der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik in Rechnung gestellt. Sollte KUNDE zu einem bereits vereinbarten Termin nicht erscheinen, wird dieser Termin gewertet, als habe er stattgefunden und KUNDE ein Entgelt nach der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik in Rechnung gestellt.

Die Abnahme wird KUNDE spätestens fünf Werktage vor Abnahmetermin unter Nennung von Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit und Ansprechstelle schriftlich per E-Mail angekündigt. Der Abnahmetermin ist durch KUNDE binnen eines weiteren Werktages nach Zugang der Ankündigung schriftlich per E-Mail zu bestätigen. KUNDE kann mit dieser Bestätigung eine erweiterte Begehung im Rahmen der Abnahme anfordern. Teilt KUNDE daraufhin mit, weder diesen Termin noch einen späteren Vor-Ort-Termin wahrnehmen zu wollen, gilt die Kollokation als an dem mitgeteilten Abnahmetermin bereitgestellt und die Telekom übermittelt KUNDE eine Bereitstellungsanzeige.

Anderenfalls gilt: Wird der Termin von KUNDE nicht bestätigt oder nach Bestätigung abgesagt oder von KUNDE nicht wahrgenommen, kann die o.g. Bereitstellungsfrist unter Umständen nicht eingehalten werden. Die Telekom wird unter Nennung der o.g. Angaben einen weiteren Termin zur Abnahme anbieten und KUNDE zur Abnahme an diesem Tag auffordern. Kommt auch dieser Termin aus Gründen, die die Telekom nicht zu vertreten hat, nicht zustande, gilt die Kollokation als an dem im Aufforderungsschreiben genannten neuen Abnahmetermin bereitgestellt. Hierüber wird die Telekom KUNDE schriftlich mit einer Bereitstellungsanzeige informieren. In allen vorgenannten Fällen wird die Telekom die Bereitstellungsentgelte und laufenden Entgelte ab dem sich aus der Bereitstellungsanzeige ergebenden Zeitpunkt in Rechnung stellen. Einen späteren Abnahmetermin muss KUNDE mit der Telekom vereinbaren.

Mit der Abnahme gilt die Leistung "Kollokation" als bereitgestellt und es werden alle notwendigen Schlüssel übergeben. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen; gleiches gilt im Falle der Reduzierung von Kollokationsflächen, bei der die Vertragspartner gemeinsam die reduzierte Fläche und die Einhaltung der Bedingungen für die Rückgabe dieser Fläche prüfen.. Für den reduzierten Anteil der Kollokationsfläche endet die Entgeltspflicht mit dem Rückgabetag gemäß des beidseitig zu unterschreibenden Protokolls.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Diese Mängel sind innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist nachzubessern.

Die physische bzw. virtuelle Kollokation umfasst folgende Leistungen:

- Kollokationsraum bzw. -fläche,
- funktionsfähiger ÜVt (auf Seiten der Telekom),
- funktionsfähige Niederspannungsversorgung,
- ggf. eingezogenes Weiterführungskabel,
- Schlüssel und Zugangsberechtigung.

2.4 Kündigung der Kollokation

Soweit die nachstehend unter Punkt 2.4.1 bis 2.4.4 aufgeführten Kosten für Rückbaumaßnahmen von KUNDE zu tragen sind, so gilt dies jeweils einschließlich der Kosten für die Beseitigung von Bohrlöchern, Ausbesserung/Anstrich von Wänden, Decken und Bodenbelägen.

2.4.1 Kündigung durch KUNDE

Die Kündigung der Kollokation hat schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail bei der in *Anlage 8 – Ansprechpartner*, Punkt 2 genannten, zuständigen Stelle der Telekom unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ablauf eines Quartals unter Verwendung des in *Anlage 9 – Vordrucke* aufgeführten entsprechenden Vordrucks zu erfolgen.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- KUNDE-spezifische Angaben (Name, Anschrift),
- Standort des HVt (ONKZ, AsB-Kennzahl, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., IMDAS-Nr. bzw. WE-Nr.),
- Vertrags-Nr.,
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

Die Telekom bestätigt schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail in der Regel innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang der Kündigung bei der Telekom den Zugang.

KUNDE ist verpflichtet, den ÜVt selbst abzubauen und zu entsorgen. Alle telekom-seitigen Produktgruppen-Verbindungskabel sind dabei 1 m vor dem ÜVt abzuschneiden. KUNDE stellt außerdem sicher, dass von Flächenrosten und Kabelwannen, die ggf. an dem ÜVt-Gestell angebunden sind, nach dessen Entfernung keine Unfallgefahr ausgeht.

KUNDE wird sodann - soweit vorhanden - nach vorheriger Terminabsprache mit der Telekom das Ausziehen des Weiterführungskabels und des Kollokations-Flächenverbindungskabels durch die Telekom bis zum Kündigungstermin veranlassen. Anderenfalls zieht die Telekom das gesamte Weiterführungskabel, d.h. auch bei einem verzweigten Weiterführungskabel das gesamte Kabel und ggf. vorhandene Kollokations-Flächenverbindungskabel bis zur Übergabestelle ohne vorherige Terminabsprache aus. Die Kosten für das Ausziehen des/der Kabel/s sind in jedem Fall von KUNDE zu tragen.

Bei dem Herausziehen des Weiterführungskabels aus dem letzten Kabelschacht bzw. bei Übergabe im Leerrohr ohne Kabelschacht im öffentlichen Bereich vor der Vermittlungsstelle der Telekom wird das Kabel an der Innenseite der Schachteinführungsöffnung bzw. der Hauseinführung abgeschnitten und verkappt. Das Kabel darf in der Schachteinführungsöffnung bzw. bei Übergabe ohne Kabelschacht im Leerrohr bis zu der Hauseinführung verbleiben; die Telekom wird dieses erst bei Bedarf auf eigene Kosten entfernen.

KUNDE ist verpflichtet, die von KUNDE angebrachten Einrichtungen für physische und virtuelle Kollokation innerhalb der Kündigungsfrist auf seine Kosten zu entfernen und den Kollokationsraum bzw. die Kollokationsfläche zu räumen. Andernfalls erfolgt die Räumung durch die Telekom. Die Kosten für die Räumung des Kollokationsraums bzw. der Kollokationsfläche sind von KUNDE zu tragen.

Spätestens am letzten Werktag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe der gekündigten Kollokation. Die Übergabe wird KUNDE spätestens fünf Werktage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit und Ansprechstelle schriftlich per E-Mail angekündigt. Die Terminankündigung ist durch KUNDE binnen eines weiteren Werktages nach Zugang schriftlich per E-Mail zu bestätigen.

Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. KUNDE hat dabei die KUNDE überlassenen Schlüssel sowie die Zugangsberechtigung an die Telekom zu übergeben.

Verzichtet KUNDE innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich auf die Durchführung eines gemeinsamen Rücknahmetermins, wird die Telekom im Nachgang von ihr festgestellte Mängel an der gekündigten Kollokation auf Kosten von KUNDE beseitigen. Die Rücknahme gilt erst dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sämtliche durch die Telekom festgestellte Mängel an der gekündigten Kollokation behoben sind. KUNDE ist in diesen Fällen bis zur vollständigen Beseitigung dieser Mängel und der Gegenzeichnung des Rücknahmeprotokolls durch die Telekom verpflichtet, die Miete für die gekündigte Kollokation weiterhin zu entrichten. Von der Verpflichtung, die Kosten für die Beseitigung der festgestellten Mängel zu tragen sowie bis dahin die Kollokationsmiete weiterhin zu entrichten, kommt KUNDE nur frei, wenn er gegenüber der Telekom nachweist, dass er die Kollokation mangelfrei verlassen hat.

Bei Verzicht auf einen gemeinsamen Übergabetermin ist KUNDE weiterhin verpflichtet, die Niederspannungsversorgung in der gekündigten Kollokation eingeschaltet zu lassen, damit die Telekom die Stromzähler im Nachgang auslesen kann.

Wenn kein gemeinsamer Rücknahmetermin stattfindet, wird die Telekom ~~kann~~ KUNDE die IZS-Karten mit dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung deaktivieren; eine ~~und Raumschließungen per Post mit Einschreiben/Rückschein unter Angabe der Telekom-Auftragsnummer an die Telekom zur~~ Rücksendungen dieser Karten an die Telekom ist nicht erforderlich.

Raumschließungen, Mechanische Gebäudeschließungen sowie Torschließungen muss KUNDE jedoch an einem von der Telekom bestimmten Ort zurückgeben. Bei gleichzeitiger Rückgabe verschiedener Kollokationen kann die Rückgabe aller Schließmittel auch zentralisiert, aber mit Zuordnung zu den Telekom-Auftragsnummern, an einem Ort erfolgen.

Auf Wunsch von KUNDE wird die Telekom - alternativ zur Rückgabe vor Ort - für Raumschließungen, mechanische Gebäudeschließungen sowie Torschließungen KUNDE vorab eine vorausgefüllte Liste zur Verfügung stellen, in der KUNDE die Schlüsselnummern und die Telekom-Auftragsnummer der Kündigung ergänzt. Die ergänzte Liste übermittelt KUNDE an eine zentrale Stelle der Telekom, die die Telekom KUNDE zuvor benennt. Anschließend wird KUNDE die Schließmittel per Post mit Einschreiben/Rückschein ausschließlich unter Angabe der Telekom-Auftragsnummer der Kündigung an die von der Telekom angegebene dezentrale Stelle zurücksenden. Verlorengegangene Schlüssel sind von KUNDE in der Liste zu dokumentieren und mit einer Schlüsselverlustmeldung der von der Telekom angegebenen dezentralen Stelle anzuzeigen.

Die Telekom wird nach Prüfung der zurückgegebenen Schließmittel die erfolgte Rückgabe in der o.g. Liste protokollieren und danach eine Kopie dieser Liste als Rückgabennachweis an KUNDE zurücksenden.

Die entstehenden Kosten für den hochbaulichen Rückbau wie z.B. Wanddurchbrüche und Türen sind von KUNDE zu tragen, wenn die Telekom nicht Eigentümerin des Standortes ist und ggü. dem Vermieter zum Rückbau verpflichtet ist. Die Verpflichtung zur Übernahme der nachgewiesenen Rückbaukosten besteht nur für Neubestellungen oder Erweiterungen von Kollokationsräumen ab dem 01.06.2003.

Alle von der Telekom im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Kollokation eingebrachten Einrichtungen werden von der Telekom zurückgebaut.

KUNDE trägt die Kosten aller erforderlichen Rückbauten (einschließlich der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Arbeiten) der KUNDE-eigenen Bestandteile der Kollokation wie z.B. ÜVt, Verbindungskabel und Weiterführungskabel selbst. Im Falle von Neubestellungen oder Erweiterungen von Kollokationsräumen trägt KUNDE ab dem 01.06.2003 die damit verbundenen hochbaulichen Rückbauten selbst.

Soweit kein einheitlicher Vertragsstand gemäß Punkt 10 des Hauptteils mit allen Carriern hergestellt ist, ist eine Bündelung von Rückbaumaßnahmen nicht möglich.

Soweit ein einheitlicher Vertragsstand gemäß Punkt 10 des Hauptteils mit allen Carriern hergestellt ist, gilt Folgendes:

Bezüglich der Bündelung von erforderlichen Rückbaumaßnahmen von hochbaulichen oder gebäudetechnischen Rückbaugewerken (z.B. für die Stromversorgung, Durchbrüche oder Flächenroste; ggf. auch Rückbau von Außenzugängen und Türen, wenn der Kollokationsraum komplett frei wird) und der damit zusammenhängenden Kostentragungspflicht von KUNDE gilt Folgendes:

- Ist KUNDE der erste Carrier, der seine Kollokation in dem betreffenden Kollokationsraum kündigt, prüft die Telekom innerhalb des Laufs der einjährigen Kündigungsfrist von KUNDE, ob weitere Carrier innerhalb dieses Zeitraums in dem betreffenden Kollokationsraum kündigen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt keine Bündelung und die Kostentragungspflicht von KUNDE beginnt nach Ablauf seiner einjährigen Kündigungsfrist.
- Ist KUNDE der erste Carrier, der seine Kollokation in dem betreffenden Kollokationsraum kündigt, prüft die Telekom innerhalb des Laufs der einjährigen Kündigungsfrist von KUNDE, ob weitere Carrier innerhalb dieses Zeitraums in dem betreffenden Kollokationsraum kündigen. Ist dies der Fall, werden die Rückbaumaßnahmen für alle Carrier bis zum Ablauf der Kündigungsfrist desjenigen Carriers, der innerhalb des Laufs der Kündigungsfrist von KUNDE zuletzt gekündigt hatte, gebündelt und die Kostentragungspflicht für alle Carrier beginnt auch erst zu diesem Zeitpunkt und somit spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung von KUNDE. Carrier, die erst nach Ablauf der Kündigungsfrist von KUNDE kündigen, werden bei der Bündelung dieser Rückbaumaßnahme und der entsprechenden Kostenaufteilung nicht berücksichtigt.
- Ist KUNDE nicht der erste Carrier, der seine Kollokation in dem betreffenden Kollokationsraum kündigt und liegt die Kündigung von KUNDE innerhalb der Kündigungsfrist des Carriers, der als Erster in dem betreffenden Kollokationsraum gekündigt hatte, werden die Rückbaumaßnahmen von KUNDE mit denen der Carrier, die zuvor gekündigt haben, gebündelt; die Kostentragungspflicht für KUNDE beginnt somit spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung des ersten Carriers.
- Ist KUNDE nicht der erste Carrier, der seine Kollokation in dem betreffenden Kollokationsraum kündigt und liegt die Kündigung von KUNDE außerhalb der Kündigungsfrist des Carriers, der als Erster in dem betreffenden Kollokationsraum gekündigt hatte, erfolgt keine Bündelung der Rückbaumaßnahmen von KUNDE mit denen der Carrier, die zuvor gekündigt haben, und auch keine entsprechende Kostenaufteilung.

Ist aufgrund der vorstehend beschriebenen Konstellationen die Voraussetzung für eine Bündelung von Rückbaumaßnahmen und entsprechender Kostenaufteilung gegeben, führt die Telekom die Rückbaumaßnahmen für alle betroffenen Carrier gemeinsam durch und teilt die Kosten zu gleichen Teilen auf die betroffenen Carrier auf.

Gleiches gilt für ~~einschließlich der~~ Kosten der Telekom und ihrer Dienstleister für die zugehörigen administrativen Tätigkeiten für die aufteilfähigen Kosten einer Komplettkündigung, die aufgrund dieser zeitlichen Bündelung nur einmal anfallen, wobei sich in diesem Fall die vier o.g. Fallkonstellationen nicht nur auf alle Kündigungen in einem Kollokationsraum, sondern auf alle Kündigungen an einem HVt-Standort beziehen. ~~zu gleichen Teilen auf die betroffenen Carrier auf.~~

Derartige Bündelungseffekte mit Kosteneinsparungspotenzial ergeben sich allerdings nicht für die eigentliche Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Rückbau fernmeldetechnischer Gewerke (z.B. Produktgruppenverbindungskabel HVt-ÜVt, Weiterführungskabel, Flächenverbindungskabel, Fernkollokationskabel) einschließlich ggf. dafür erforderlicher Tiefbaumaßnahmen.

Die Telekom bietet KUNDE auf Nachfrage eine Zusatzvereinbarung für die Abwicklung von Kollokationskündigungen in Projektform (Projektkündigungen) an, sofern KUNDE beabsichtigt, seinen kompletten Kollokationsbestand in einem Zeitraum von drei Jahren oder in einem Block von mindestens 100 Kollokationen zu einem festen Termin an die Telekom zurückzugeben.

Die Telekom wird Projektkündigungen nicht mit Einzelkündigungen bündeln.

Die Bündelung einer Projektkündigung von KUNDE mit bereits vereinbarten Projektkündigungen anderer Carrier erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Rückbaumaßnahmen aufgrund der Kündigungen der anderen Carrier zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Rückgabe der Kollokation von KUNDE noch nicht begonnen haben. Sofern KUNDE beabsichtigt, seinen kompletten Kollokationsbestand zurückzugeben, wird KUNDE zur Bestimmung des möglichen Bündelungspotentials mit noch nicht begonnenen Rückbaumaßnahmen aufgrund der Kündigungen anderer Carrier der Telekom einen Zeitplan für die voraussichtliche Rückgabe der jeweiligen Kollokationen übergeben.

2.4.2 Kündigung durch die Telekom

Die Kündigungsrechte der Telekom aus Punkt 10 des Hauptteils bleiben unberührt.

2.4.2.1 Ordentliche Kündigung

Die Kündigung der Kollokation einschließlich RLT und der Zusatzleistung unterbrechungsfreie Gleichspannungsversorgung kann durch die Telekom schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ablauf eines Quartals erfolgen, sofern die Telekom nicht gesetzlich zur Einräumung der Kollokation in der jeweils konkreten Ausgestaltung verpflichtet ist. Die Telekom wird in diesem Falle umgehend nach Mitteilung der Kündigung mit KUNDE in Vertragsverhandlungen unter Berücksichtigung der geänderten Gesetzeslage eintreten.

Für den Fall, dass die Telekom bei physischer Kollokation die vermieteten Räume für eigene, technische Zwecke benötigt, ist sie berechtigt, das Mietverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende zu kündigen. In diesem Fall wird sie KUNDE die virtuelle Kollokation anbieten.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- KUNDE-spezifische Angaben (Name, Anschrift),
- Standort des HVt (ONKZ, AsB-Kennzahl, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., IMDAS-Nr. bzw. WE-Nr.),
- Vertrags-Nr.,
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

KUNDE bestätigt schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail den Zugang der Kündigung innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang.

KUNDE wird soweit vorhanden nach vorheriger Terminabsprache mit der Telekom das Ausziehen des gesamten Weiterführungskabels, d.h. auch bei einem verzweigten Weiterführungskabel das gesamte Kabel, und des Kollokations-Flächenverbindungskabels durch die Telekom bis zum Kündigungstermin veranlassen. Anderenfalls zieht die Telekom das Weiterführungskabel und ggf. vorhandene Kollokations-Flächenverbindungskabel bis zur Übergabestelle ohne vorherige Terminabsprache aus. Die Kosten für das Ausziehen des/der Kabel/s sind von KUNDE zu tragen.

KUNDE ist verpflichtet, die von KUNDE angebrachten Einrichtungen für physische und virtuelle Kollokation innerhalb der Kündigungsfrist auf seine Kosten zu entfernen und den Kollokationsraum bzw. die Kollokationsfläche zu räumen. Andernfalls erfolgt die Räumung durch die Telekom. Die Kosten für die Räumung des Kollokationsraums bzw. der Kollokationsfläche sind von KUNDE zu tragen.

Bei dem Herausziehen des Weiterführungskabels aus dem letzten Kabelschacht bzw. bei Übergabe im Leerrohr ohne Kabelschacht im öffentlichen Bereich vor der Vermittlungsstelle der Telekom wird das Kabel an der Innenseite der Schachteinführungsöffnung bzw. der Hauseinführung abgeschnitten und verkappt. Das Kabel darf in der Schachteinführungsöffnung bzw. bei Übergabe ohne Kabelschacht im Leerrohr bis zu der Hauseinführung verbleiben; die Telekom wird dieses erst bei Bedarf auf eigene Kosten entfernen.

Spätestens am letzten Tag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe der gekündigten Kollokation. Die Übergabe wird KUNDE spätestens fünf Werktage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit und Ansprechstelle schriftlich per E-Mail angekündigt. Der Übergabetermin ist durch KUNDE binnen eines weiteren Werktages nach Zugang schriftlich per E-Mail zu bestätigen.

Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. KUNDE übergibt hierbei die KUNDE überlassenen Schlüssel sowie die Zugangsberechtigung an die Telekom.

Verzichtet KUNDE innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich auf die Durchführung eines gemeinsamen Rücknahmetermins, wird die Telekom im Nachgang von ihr festgestellte Mängel an der gekündigten Kollokation auf Kosten von KUNDE beseitigen. Die Rücknahme gilt erst dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sämtliche durch die Telekom festgestellte Mängel an der gekündigten Kollokation behoben sind. KUNDE ist in diesen Fällen bis zur vollständigen Beseitigung dieser Mängel und der Gegenzeichnung des Rücknahmeprotokolls durch die Telekom verpflichtet, die Miete für die gekündigte Kollokation weiterhin zu entrichten. Von der Verpflichtung, die Kosten für die Beseitigung der festgestellten Mängel zu tragen sowie bis dahin die Kollokationsmiete weiterhin zu entrichten, kommt KUNDE nur frei, wenn er gegenüber der Telekom nachweist, dass er die Kollokation mangelfrei verlassen hat.

Bei Verzicht auf einen gemeinsamen Übergabetermin ist KUNDE weiterhin verpflichtet, die Niederspannungsversorgung in der gekündigten Kollokation eingeschaltet zu lassen, damit die Telekom die Stromzähler im Nachgang auslesen kann.

Wenn kein gemeinsamer Rücknahmetermin stattfindet, wird die Telekom die ~~kann~~ KUNDE-IZS-Karten mit dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung deaktivieren; eine und Raumschließungen per Post mit Einschreiben/Rückschein unter Angabe der Telekom-Auftragsnummer an die Telekom zurRücksendungen dieser Karten an die Telekom ist nicht erforderlich. Raumschließungen, Mechanische Gebäudeschließungen sowie Torschließungen muss KUNDE jedoch an einem von der Telekom bestimmten Ort zurückgeben. Bei gleichzeitiger Rückgabe verschiedener Kollokationen kann die Rückgabe aller Schließmittel auch zentralisiert, aber mit Zuordnung zu den Telekom-Auftragsnummern, an einem Ort erfolgen.

Auf Wunsch von KUNDE wird die Telekom - alternativ zur Rückgabe vor Ort - für Raumschließungen, mechanische Gebäudeschließungen sowie Torschließungen KUNDE vorab eine vorausgefüllte Liste zur Verfügung stellen, in der KUNDE die Schlüsselnummern und die Telekom-Auftragsnummer der Kündigung ergänzt. Die ergänzte Liste übermittelt KUNDE an eine zentrale Stelle der Telekom, die die Telekom KUNDE zuvor benennt. Anschließend wird KUNDE die Schließmittel per Post mit Einschreiben/Rückschein ausschließlich unter Angabe der Telekom-Auftragsnummer der Kündigung an die von der Telekom angegebene dezentrale Stelle zurücksenden. Verlorengegangene Schlüssel sind von KUNDE in der Liste zu dokumentieren und mit einer Schlüsselverlustmeldung der von der Telekom angegebenen dezentralen Stelle anzuzeigen. Die Telekom wird nach Prüfung der zurückgegebenen Schließmittel die erfolgte Rückgabe in der o.g. Liste protokollieren und danach eine Kopie dieser Liste als Rückgabennachweis an KUNDE zurücksenden.

Findet sich innerhalb eines Kalendermonats nach dem Wirksamwerden der Kündigung der Kollokation kein Carrier, der die Kollokation in der von KUNDE bestellten Ausführung mindestens teilweise übernimmt, behält sich die Telekom das Recht vor, einen Rückbau der zum Zeitpunkt der erstmaligen Herrichtung zum Zwecke der Kollokation gesetzten Trennwände, die die Carrier-Technik von der Telekom-Technik trennt, entsprechend dem ursprünglichen baulichen Zustand auf Kosten von KUNDE vorzunehmen. Diese Verpflichtung zur Zahlung der nachgewiesenen Rückbaukosten besteht nur für Neubestellungen oder Erweiterungen von Kollokationsräumen ab dem 01.06.2003.

Im Falle der Kündigung wegen Eigenbedarfs gelten diese Regelungen zum Rückbau sowie zur Übernahme der Rückbaukosten durch KUNDE, ohne dass es darauf ankommt, ob sich innerhalb eines Kalendermonats nach Wirksamwerden der Kündigung der Kollokation ein übernahmewilliger Carrier gefunden hätte. Die Telekom verzichtet im Falle der Eigenbedarfskündigung auf die Erstattung der Kosten für den hochbaulichen Rückbau des Kollokationsraumes. Von diesem Verzicht wiederum nicht umfasst sind die zum Zeitpunkt der erstmaligen Herrichtung zum Zwecke der Kollokation gesetzten Trennwände, die die Carrier-Technik von der Telekom-Technik trennen. Diese Verpflichtung zur Zahlung der nachgewiesenen Rückbaukosten besteht nur für Neubestellungen oder Erweiterungen von Kollokationsräumen ab dem 01.06.2003.

Alle von der Telekom im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Kollokation eingebrachten Einrichtungen werden von der Telekom zurückgebaut.

KUNDE trägt die Kosten aller erforderlichen Rückbauten (einschließlich der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Arbeiten) der KUNDE-eigenen Bestandteile der Kollokation wie z.B. ÜVt, Verbindungskabel und Weiterführungskabel selbst.

2.4.2.2 Kündigung wegen Nichtnutzung

Sollte die Telekom feststellen, dass bei physischer Kollokation die gesamte Kollokationsfläche oder ein Teil der Kollokationsfläche über einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Bereitstellung nicht genutzt wurde, kann die Telekom von KUNDE einen Nachweis über die Nutzung verlangen. Genutzt ist die Fläche, wenn geeignetes telekommunikationsspezifisches Equipment installiert ist. Ein geeigneter Nutzungsnachweis für die Kollokationsfläche von KUNDE ist in einer Frist von drei Monaten zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird die Telekom die Kollokationsfläche bzw. einen Teil der Kollokationsfläche schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail mit einer Kündigungsfrist von weiteren drei Monaten kündigen. Die Kündigung eines Teils der Kollokationsfläche ist nur zulässig, wenn sich die Kündigung auf eine zumindest 6 qm große, zusammenhängende Fläche bezieht, die von einem Dritten als Kollokationsfläche konkret nachgefragt wird, keine alternativen Möglichkeiten zur Kollokation an diesem Standort gegeben sind und überdies die danach bei KUNDE verbleibende Restfläche mindestens 2 qm umfasst. Bei vollständiger Kündigung der Kollokationsfläche umfasst diese auch die RLT und die Zusatzleistung "unterbrechungsfreie Gleichspannungsversorgung".

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- KUNDE-spezifische Angaben (Name, Anschrift),
- Standort des HVt (ONKZ, AsB-Kennzahl, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., IMDAS-Nr. bzw. WE-Nr),
- Größe der zu kündigenden Fläche (ggf. mit Lageplan),
- Vertrags-Nr.,
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

KUNDE bestätigt schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail den Zugang der Kündigung innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang.

KUNDE wird bei Kündigung der gesamten Fläche nach vorheriger Terminabsprache mit der Telekom das Ausziehen des ggf. vorhandenen, gesamten Weiterführungskabels, d.h. auch bei einem verzweigten Weiterführungskabels das gesamte Kabel, und ggf. vorhandenen Kollokations-Flächenverbindungskabels durch die Telekom bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung wirksam wird, veranlassen. Anderenfalls zieht die Telekom das gesamte Weiterführungskabel und ggf. vorhandene Kollokations-Flächenverbindungskabel ohne vorherige Terminabsprache aus. Die Kosten für das Ausziehen des/der Kabel/s sind von KUNDE zu tragen.

Bei dem Herausziehen des Weiterführungskabels aus dem letzten Kabelschacht bzw. bei Übergabe im Leerrohr ohne Kabelschacht im öffentlichen Bereich vor der Vermittlungsstelle der Telekom wird das Kabel an der Innenseite der Schachteinführungsöffnung bzw. der Hauseinführung abgeschnitten und verkappt. Das Kabel darf in der Schachteinführungsöffnung bzw. bei Übergabe ohne Kabelschacht im Leerrohr bis zu der Hauseinführung verbleiben; die Telekom wird dieses erst bei Bedarf auf eigene Kosten entfernen.

KUNDE ist verpflichtet, die von KUNDE ggf. installierten Einrichtungen innerhalb der Kündigungsfrist auf seine Kosten zu entfernen und den Kollokationsraum zu räumen. Anderenfalls erfolgt die Räumung durch die Telekom. Die Kosten für die teilweise oder vollständige Räumung des Kollokationsraums bzw. der Kollokationsfläche sind von KUNDE zu tragen.

Spätestens am letzten Tag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe der gekündigten Kollokation. Die Übergabe wird KUNDE spätestens fünf Werktage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit und Ansprechstelle schriftlich per E-Mail angekündigt. Der Übergabetermin ist durch KUNDE binnen eines weiteren Werktages nach Zugang schriftlich per E-Mail zu bestätigen.

Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. KUNDE übergibt bei Nichtnutzung der gesamten Fläche hierbei die KUNDE überlassenen Schlüssel sowie die Zugangsbezeichnung an die Telekom zurück.

Verzichtet KUNDE innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich auf die Durchführung eines gemeinsamen Rücknahmetermins, wird die Telekom im Nachgang von ihr festgestellte Mängel an der gekündigten Kollokation auf Kosten von KUNDE beseitigen. Die Rücknahme gilt erst dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sämtliche durch die Telekom festgestellte Mängel an der gekündigten Kollokation behoben sind. KUNDE ist in diesen Fällen bis zur vollständigen Beseitigung dieser Mängel und der Gegenzeichnung des Rücknahmeprotokolls durch die Telekom verpflichtet, die Miete für die gekündigte Kollokation weiterhin zu entrichten. Von der Verpflichtung, die Kosten für die Beseitigung der festgestellten Mängel zu tragen sowie bis dahin die Kollokationsmiete weiterhin zu entrichten, kommt KUNDE nur frei, wenn er gegenüber der Telekom nachweist, dass er die Kollokation mangelfrei verlassen hat.

Bei Verzicht auf einen gemeinsamen Übergabetermin ist KUNDE weiterhin verpflichtet, die Niederspannungsversorgung in der gekündigten Kollokation eingeschaltet zu lassen, damit die Telekom die Stromzähler im Nachgang auslesen kann.

Wenn kein gemeinsamer Rücknahmetermin stattfindet, wird die Telekom die ~~kann~~ KUNDE-IZS-Karten mit dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung deaktivieren; eine und Raumschließungen per Post mit Einschreiben/Rückschein unter Angabe der Telekom-Auftragsnummer an die Telekom zurRücksendungen dieser Karten an die Telekom ist nicht erforderlich. Raumschließungen, Mmechanische Gebäudeschließungen sowie Torschließungen muss KUNDE jedoch an einem von der Telekom bestimmten Ort zurückgeben. Bei gleichzeitiger Rückgabe verschiedener Kollokationen kann die Rückgabe aller Schließmittel auch zentralisiert, aber mit Zuordnung zu den Telekom-Auftragsnummern, an einem Ort erfolgen.

Auf Wunsch von KUNDE wird die Telekom - alternativ zur Rückgabe vor Ort - für Raumschließungen, mechanische Gebäudeschließungen sowie Torschließungen KUNDE vorab eine vorausgefüllte Liste zur Verfügung stellen, in der KUNDE die Schlüsselnummern und die Telekom-Auftragsnummer der Kündigung ergänzt. Die ergänzte Liste übermittelt KUNDE an eine zentrale Stelle der Telekom, die die Telekom KUNDE zuvor benennt. Anschließend wird KUNDE die Schließmittel per Post mit Einschreiben/Rückschein ausschließlich unter Angabe der Telekom-Auftragsnummer der Kündigung an die von der Telekom angegebene dezentrale Stelle zurücksenden. Verlorengegangene Schlüssel sind von KUNDE in der Liste zu dokumentieren und mit einer Schlüsselverlustmeldung der von der Telekom angegebenen dezentralen Stelle anzuzeigen.

Die Telekom wird nach Prüfung der zurückgegebenen Schließmittel die erfolgte Rückgabe in der o.g. Liste protokollieren und danach eine Kopie dieser Liste als Rückgabenaachweis an KUNDE zurücksenden.

Für den Fall der Kündigung eines Teils der Kollokationsfläche wird die Telekom keine Rückbaukosten in Rechnung stellen.

Ansonsten besteht die Verpflichtung zur Übernahme der nachgewiesenen Kosten für den Rückbau der Kollokation einschließlich RLT (durch die Telekom und eigenrealisiert) und der Zusatzleistung unterbrechungsfreie Gleichspannungsversorgung entsprechend dem ursprünglichen baulichen Zustand nur für Neubestellungen oder Erweiterungen von Kollokationsräumen ab dem 01.06.2003, es sei denn, es findet sich innerhalb eines Kalendermonats nach dem Wirksamwerden der Kündigung der Kollokation ein Carrier, der die Kollokation in der von KUNDE bestellten Ausführung mindestens teilweise übernimmt.

Alle von der Telekom im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Kollokation eingebrachten Einrichtungen werden von der Telekom zurückgebaut.

2.4.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Solch ein wichtiger Grund liegt für die Telekom insbesondere dann vor, wenn KUNDE der berechtigten Aufforderung der Telekom, entweder die Leistungsaufnahme zu reduzieren oder Raumluftechnik zu realisieren, trotz Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt. Soweit es durch die Überschreitung der zulässigen Leistungsaufnahme und die damit verbundene Nichteinhaltung der klimatischen Bedingungen des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 zu nicht anders abwendbaren unmittelbaren Gefahren für Personen, technische Einrichtungen oder den Kollokationsraum als solchen kommt, ist die Telekom zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne vorherige Abmahnung berechtigt.

2.4.4 Auswirkung der Kollokations-Kündigung auf RLT

Mit Kündigung der Kollokation enden auch die Leistungsbeziehungen über die auf der betreffenden Kollokation überlassenen RLT-Anlagen (Variante Teilklimatisierung) automatisch. Ferner erlischt auch das Recht von KUNDE, sonstige RLT-Anlagen auf der betreffenden Kollokation zu betreiben.

Die Telekom wird die RLT bzw. die dafür notwendigen baulichen Maßnahmen zurückbauen, um den ursprünglichen baulichen Zustand wieder herzustellen, es sei denn, es findet sich innerhalb von drei Kalendermonaten nach Beendigung der Leistungsbeziehung über die RLT ein Carrier, der die Kollokation mit der RLT in der von KUNDE bestellten Ausführung übernimmt. Im Falle des Rückbaus ist KUNDE verpflichtet, der Telekom die entstandenen Kosten zu ersetzen.

3 Bestellung Eskalationsprozess Raumluftechnik

KUNDE kann die Durchführung des Eskalationsprozesses gem. im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation –"Vorgehen zum Eskalationsprozess bei Raumklimaproblemen für den Kollokationsraum" mit dem entsprechenden Vordruck aus *Anlage 9 - Vordrucke* beauftragen. Sollten die in Punkt 2 der im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation –"Vorgehen zum Eskalationsprozess bei Raumklimaproblemen für den Kollokationsraum" genannten Angaben fehlen, weist die Telekom den Antrag zurück. Zur Feststellung eines ggf. vorliegenden Raumklimaproblems kann KUNDE in den Fällen der carrier-eigenrealisierten RLT in Kollokationsräumen mit einer sog. „freien Kühlung“ nicht den RLT-Eskalationsprozess bei der Telekom beauftragen.

Im Rahmen des Eskalationsprozesses führt die Telekom die beantragten Messungen durch und informiert KUNDE und alle weiteren im Kollokationsraum befindlichen Carrier innerhalb von spätestens sechs Wochen nach Eingang der Beauftragung bei der Telekom über das Ergebnis. Diejenigen, die für die Nichteinhaltung des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 durch Überschreitung des jeweils zulässigen Leistungsaufnahmewertes verantwortlich sind, werden von der Telekom zur Reduzierung der Leistungsaufnahme bzw. zur Realisierung von RLT aufgefordert.

Die Durchführung des Eskalationsprozesses wird KUNDE vollständig in Rechnung gestellt, wenn im Rahmen des Eskalationsprozesses festgestellt wird, dass das Klimamodell nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 nicht verletzt wurde. Anderenfalls sind die Kosten des Eskalationsprozess von denjenigen Carriern des Kollokationsraumes zu tragen, die für die Verletzung des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 verantwortlich sind. Sofern der Telekom eigene Hinweise auf eine Nichteinhaltung des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 vorliegen, wird die Telekom KUNDE und die weiteren im Kollokationsraum befindlichen Carrier zunächst schriftlich darüber informieren. Sollte die Telekom nach einer Frist von drei Monaten nach Versand der Information weiterhin eine Nichteinhaltung des Klimamodells vermuten, wird die Telekom einen Eskalationsprozess analog Abs. 1 durchführen. Sofern der Eskalationsprozess die Nichteinhaltung des Klimamodelles bestätigt und die Telekom bezüglich der Überschreitung der zulässigen Leistungsaufnahme gemäß *Anlage 2 - Produktbeschreibung*, Punkt 3.1.3 die Verantwortlichkeit von KUNDE feststellt, stellt die Telekom KUNDE die Kosten für die Durchführung des Eskalationsprozesses (ggf. anteilig bei mehreren Verantwortlichen) in Rechnung und fordert KUNDE (und ggf. die anderen Verantwortlichen) zur Bestellung von RLT gemäß *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 4 auf. Kommt KUNDE dieser Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach, ist die Telekom berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen zur Einhaltung des Klimamodells selbst vorzunehmen und KUNDE die Kosten (ggf. anteilig) in Rechnung zu stellen.

4 Bestellung/Bereitstellung/Kündigung für Raumluftechnik

Solange noch kein einheitlicher Vertragsstand gemäß Punkt 10 des Hauptteils mit allen Carriern hergestellt ist, gelten für die Realisierung von RLT die Regelungen der Anlage 11.

4.1 Bestellung von RLT (Realisierung Telekom) bzw. hochbaulicher Maßnahmen bei Eigenrealisierung

4.1.1 Angebotsaufforderung

KUNDE fordert die Telekom zur Abgabe eines Angebots über die Durchführung hochbaulicher Maßnahmen für die Eigenrealisierung auf. Soweit KUNDE bereits von der Telekom mitgeteilt wurde, dass keine Eigenrealisierungsmöglichkeit besteht, fordert KUNDE, sofern er der Erstbesteller der RLT im betroffenen Kollokationsraum ist, die Telekom zur Durchführung eines Eskalationsprozesses gemäß Punkt 3 auf. Ausschließlich für den Fall, dass der Eskalationsprozess die Nichteinhaltung des Klimamodelles nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 bestätigt und die Telekom mit der Überschreitung der zulässigen Leistungsaufnahme gemäß *Anlage 2 – Produktbeschreibung*, Punkt 3.1.3 die Verantwortlichkeit von KUNDE feststellt, kann KUNDE die Telekom zur Abgabe eines Angebotes über die Bereitstellung von RLT durch die Telekom auffordern; anderenfalls ist eine RLT-Anlage nicht erforderlich.

Sofern KUNDE nicht der Erstbesteller der RLT im betroffenen Kollokationsraum ist und dort bereits eine RLT-Anlage durch die Telekom betrieben wird, ist die Durchführung eines Eskalationsprozesses nicht erforderlich. In diesem Fall fordert KUNDE die Telekom zur Abgabe eines Angebotes über die Bestellung von RLT-Entwärmungsleistung auf.

Dies geschieht unter Verwendung des in *Anlage 9 - Vordrucke* aufgeführten entsprechenden Vordruckes und Mitteilung der folgenden für die Bereitstellung erforderlichen Angaben an die zentrale Auftragsabwicklung des Zentrums Wholesale:

- KUNDE-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.,
- KUNDE-spezifische Angaben (Name von KUNDE, PLZ, Ort, Ansprechpartner/-stelle, Telefon-Nr., Telefax-Nr. bzw. E-Mail-Adresse, Kunden-Nr.),
- Angaben zum Standort des HVt (ONKZ, AsB-Kennzahl, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., IMDAS- bzw. WE-Nr, Raum-Nr.),
- gewünschter Bereitstellungstermin,
- bei Eigenrealisierung:
 - technische Angaben über die von KUNDE zum Einsatz vorgesehene Teilklimaanlage bzw. einer Anlage für den Luftaustausch,
 - Raumplan mit Eintrag der dafür erforderlichen baulichen Maßnahmen einschließlich des gewünschten Aufbauortes für die Anlage auf der Kollokationsfläche,
 - gewünschte Anlagenart (Teilklimaanlage, Anlage für den Luftaustausch),

- bei Realisierung durch die Telekom und Erweiterung einer auf Kollokation realisierten RLT-Anlage von der Telekom
 - gewünschten Aufbauort der Anlage auf der Kollokationsfläche,
 - Angabe der Entwärmungsleistung in kW,
 - ggf. Bestellung von Doppelboden,
 - bei nachträglicher Bestellung von RLT: aussagefähigen Raumplan des Kollokationsraumes bzw. Aufstellungsplan der Kollokationsfläche,
- Angabe der Rufnummer des Ansprechpartners von KUNDE zur Abstimmung eines Ortstermins im Feld "Sonstiges",
- Datum, Unterschrift.

Die Telekom bestätigt schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail unverzüglich nach Zugang der Angebotsaufforderung bei der Telekom den Erhalt der Angebotsaufforderung.

4.1.2 Angebot von RLT

Die Telekom wird die Realisierung zu dem von KUNDE gewünschten Bereitstellungstermin nach Zugang der vollständigen, schriftlichen Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen und KUNDE ein schriftliches Angebot über die Hochbaumaßnahmen bei Eigenrealisierung bzw. die nachgefragte RLT (Realisierung Telekom) unterbreiten. Sofern eine Nachbestellung von Entwärmungsleistung (Realisierung Telekom) durch KUNDE erfolgt oder die Telekom für KUNDE im Rahmen der Zählerablesung den Nachbestellungsbedarf ermittelt hat und keine baulichen Maßnahmen erforderlich sind, stellt die Telekom dies KUNDE ohne ein vorheriges Angebot bereit.

Soweit KUNDE die Telekom zur Abgabe eines Angebotes über die Durchführung hochbaulicher Maßnahmen für die Eigenrealisierung RLT aufgefordert hat und die Telekom im Rahmen der Angebotserstellung feststellt, dass an dem betreffenden Standort keine Eigenrealisierungsmöglichkeit besteht, wird die Telekom dies KUNDE in der Regel innerhalb von 15 Werktagen nach Angebotsaufforderungseingang in einem Ablehnungsschreiben mitteilen. Die bis dahin bei der Telekom entstandenen Aufwendungen hat KUNDE der Telekom zu erstatten.

Soweit die Eigenrealisierung möglich ist, wird die Telekom in der Regel innerhalb von 20 Werktagen ein Angebot über die hochbaulichen Maßnahmen unterbreiten.

Ist die von KUNDE gewünschte Realisierung aus technischen, betrieblichen oder rechtlichen Gründen in der von KUNDE gewünschten Form nicht möglich, wird die Telekom soweit möglich einen Alternativvorschlag unterbreiten. Falls die Telekom keinen Alternativvorschlag zur Eigenrealisierung unterbreiten kann, hat KUNDE die Möglichkeit, mit einer erneuten Angebotsanforderung eine Realisierung der RLT durch die Telekom nachzufragen.

Im Falle der RLT-Realisierung durch die Telekom erfolgt die Erstellung eines Angebots über Split- und Lüftungsanlagen in der Regel innerhalb von 26 Werktagen, die eines Angebotes über Anlagen für den Luftaustausch in der Regel innerhalb von 20 Werktagen nach Angebotsaufforderungseingang.

Im Angebot wird die Telekom entweder den von KUNDE gewünschten Bereitstellungs-termin bestätigen oder einen anderen voraussichtlichen Bereitstellungstermin nennen.

Ist KUNDE im Angebot zunächst nur ein voraussichtlicher Bereitstellungstermin genannt worden, wird die Telekom KUNDE den genauen verbindlichen Termin für die Bereitstellung rechtzeitig, spätestens fünf Werktage vorher schriftlich mitteilen.

Das Angebot umfasst folgende Angaben:

- KUNDE-interne max. 20-stellige Referenz-Nr. (soweit von KUNDE bei Angebotsauf-forderung angegeben),
- Art der RLT-Anlage (Teilklimaanlage: Lüftungs- oder Splitanlage, Kanäle oder Dop-pelboden bei Lüftungsanlage, Anlage für den Luftaustausch) bei Realisierung durch die Telekom,
- Standort des HVt (ONKZ, AsB-Kennzahl, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., Raum-Nr.),
- Raumplan bei erstmaliger Bereitstellung,
- voraussichtliche Kosten für die Bereitstellung der RLT bzw. die hochbaulichen Maß-nahmen bei Eigenrealisierung,
- Kosten der Projektierung für die Angebotsphase,
- Kosten der Projektierung für die Bereitstellungsphase,
- Kosten der Projektierung bei Nichtannahme des Angebotes,
- Höhe der Sicherheitsleistungen,
- Auftrags-Nr.,
- Ortsangabe,
- Sonstiges,
- Datum, Unterschrift.

4.1.2.1 Beteiligung von Mitverursachern bei RLT-Realisierung durch die Telekom

Wird im Rahmen des vor der Angebotserstellung durchzuführenden Eskalationsprozesses festgestellt, dass

- das Klimamodell nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 verletzt wird und
- KUNDE verantwortlich für die Verletzung des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 ist, weil KUNDE die in *Anlage 2 – Produktbeschreibung*, Punkt 3.1.3 vorgesehenen Werte der der Leistungsaufnahme überschreitet,

ist KUNDE verpflichtet, entweder eine Realisierung von RLT gem. Punkt 4.1 zu bestellen oder die Leistungsaufnahme unterhalb der zulässigen Höchstwerte zu reduzieren. Erfolgt eine solche Bestellung oder Zusage zur Leistungsreduktion durch KUNDE innerhalb von einer Woche nicht, führt die Telekom eine Teilklimatisierung auch ohne Bestellung ent-sprechend der gemessenen Leistungsaufnahme durch. Dabei legt die Telekom die zum Zeitpunkt der Abnahme nochmals aktuell ermittelte Leistungsaufnahme zugrunde.

Die dadurch verursachten Kosten sind von KUNDE entsprechend der Regelung in *Anlage 5 – Preise*, Punkt 1.1 sowie Punkt 2.2 anteilig zu tragen.

Die Telekom nimmt zunächst eine Komplett-Abrechnung der Erstbereitstellung gegenüber KUNDE und ggf. sodann nach spätestens einem Monat die Kostenaufteilung vor, d.h. die anteilige Erstattung der RLT-Herrichtungskosten an KUNDE und die anteilige Belastung der Mitverursacher.

4.1.2.2 Planung bei Eigenrealisierung

Zur Abstimmung der für die Eigenrealisierung erforderlichen Baumaßnahmen wird die Telekom mit KUNDE einen Ortstermin in der Angebotserstellungsphase durchführen.

Bei diesem Ortstermin werden die baulichen Maßnahmen im Gebäude bzw. den Räumlichkeiten abgesprochen. Vor Ort wird ein handschriftlich gefertigtes Protokoll über die Art und den Umfang aller erforderlichen Arbeiten innerhalb der für KUNDE zugänglichen und ggf. nur mit Begleitservice der Telekom zugänglichen Räumlichkeiten erstellt.

Sollte sich aufgrund der Planung der RLT-Anlage während der Angebotserstellung ergeben, dass die Kollokationsflächen von einem oder mehreren anderen Carrier beeinträchtigt sein werden, findet eine weitere Abstimmung bzgl. des Aufstellungsortes der RLT mittels Ortstermin mit allen betroffenen Carriern und der Telekom statt. Die Telekom teilt diesen Ortstermin mit einem Vorlauf von 10 Werktagen den betroffenen Carriern schriftlich mit. Die durch den Ortstermin verursachten Kosten werden nicht erstattet.

Nimmt ein geladener Carrier nicht an dem Ortstermin teil, gelten die bei dem Ortstermin mit den anwesenden Carriern getroffenen Abstimmungen auch für ihn. Spätere Einwendungen gegen die Abstimmungen können nicht geltend gemacht werden.

Sollte es beim Ortstermin keine Einigung über den Aufstellungsort der RLT unter den anwesenden Carriern geben, legt die Telekom den Aufstellungsort der RLT-Anlage fest.

Für die Dauer der Abstimmung mittels Ortstermin (ab Zugang der Mitteilung darüber, dass ein Ortstermin erforderlich ist, bis Beendigung des Ortstermins) ist die oben genannte Angebotsfrist ausgesetzt.

4.1.2.2 Planung bei Realisierung der RLT durch die Telekom

Sollte sich aufgrund der Planung der RLT-Anlage während der Angebotserstellung ergeben, dass die Kollokationsfläche von KUNDE beeinträchtigt sein wird, findet eine Planabstimmung zwischen KUNDE und der Telekom statt. Hierbei liefert die Telekom an KUNDE einen Raumplan, in dem die erforderlichen Aufbauten im Raum (RLT-Anlage, Zu- und Abluftkanäle, Leitungen des Kühlkreislaufes) eingezeichnet sind. Aus dem Raumplan sind weiter die Informationen zum baulichen Bestand, zu den haustechnischen Einrichtungen einschließlich der RLT-Anlage im Kollokationsraum und evtl. Beeinträchtigungen der Kollokationsfläche (ggf. mit Schnitt und Bemaßung) zu entnehmen. KUNDE hat bei der Planabstimmung die Möglichkeit, Einfluss auf den Aufbauort zu nehmen und muss hierbei den Raumplan, ggf. mit den gewünschten Änderungen, bestätigen.

Während der Zeit, in der KUNDE der Raumplan zur Abstimmung vorliegt, ist die oben genannte Angebotsfrist ausgesetzt.

Sollte sich aufgrund der Planung der RLT-Anlage während der Angebotserstellung ergeben, dass die Kollokationsflächen von KUNDE und einem oder mehreren anderen Carrier beeinträchtigt sein werden, findet eine Abstimmung bzgl. des Aufstellungsortes der RLT mittels Ortstermin mit allen betroffenen Carriern und der Telekom statt. Die Telekom teilt diesen Ortstermin mit einem Vorlauf von 10 Werktagen den betroffenen Carriern schriftlich mit. Die durch den Ortstermin verursachten Kosten werden nicht erstattet.

Nimmt ein geladener Carrier nicht an dem Ortstermin teil, gelten die bei dem Ortstermin mit den anwesenden Carriern getroffenen Abstimmungen auch für ihn. Spätere Einwendungen gegen die Abstimmungen können nicht geltend gemacht werden.

Sollte es beim Ortstermin keine Einigung über den Aufstellungsort der RLT unter den anwesenden Carriern geben, legt die Telekom den Aufstellungsort abschließend fest.

Für die Dauer der Abstimmung mittels Ortstermin (ab Zugang der Mitteilung darüber, dass ein Ortstermin erforderlich ist, bis Beendigung des Ortstermins) ist die oben genannte Angebotsfrist ausgesetzt.

4.1.2.3 Unmöglichkeit

Ergibt sich während der Planung, der Planabstimmung oder des Ortstermins, dass die Errichtung einer RLT-Anlage oder eine kurzfristige bauliche Maßnahme für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes für den von KUNDE genutzten Kollokationsraum nicht möglich ist, weil beispielsweise an Anmietstandorten der Vermieter seine Zustimmung verweigert oder die notwendige Baugenehmigung versagt wird oder für eine Anlage bzw. ein mobiles Klimagerät nicht genügend Raum vorhanden ist, wird KUNDE umgehend hierüber schriftlich benachrichtigt. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Projektierungskosten sind durch KUNDE zu tragen.

KUNDE ist verpflichtet, die Leistungsaufnahme seiner Niederspannungsversorgung auf die in *Anlage 2 – Produktbeschreibung*, Punkt 3.1.3 innerhalb von **zehn Werktagen** zu begrenzen. Sollte KUNDE nicht innerhalb dieser Frist die Leistungsaufnahme begrenzen, haftet KUNDE für alle Schäden, die durch Überschreitung der zugelassenen Leistungsaufnahme entstehen. Die Telekom behält sich zur Abwendung von Gefahren das Recht vor, die Leistung der Niederspannungsversorgung von KUNDE auf die zulässigen Werte nach *Anlage 2 – Produktbeschreibung*, Punkt 3.1.3 zu begrenzen.

4.1.3 Annahme des Angebotes

KUNDE wird innerhalb von **20 Werktagen** nach Zugang des o.g. Angebotes das Angebot schriftlich annehmen. Anderenfalls gilt das Angebot als abgelehnt.

Die Telekom bestätigt den Zugang der Angebotsannahme in der Regel binnen eines weiteren Werktages schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail.

Bei Nichtannahme trägt KUNDE die Kosten für die Nichtannahme des Angebotes. Diese setzen sich zusammen aus den folgenden, im Angebot ausgewiesenen Positionen: Projektierung Angebotsphase, Bearbeitungspauschalen Angebotsphase bei Nichtannahme des Angebotes.

4.1.4 Stornierungen / Änderungen

Eine Änderung der Angebotsaufforderung durch KUNDE gegenüber der Telekom ist bis zum Zugang des Angebotes der Telekom bei KUNDE jederzeit schriftlich möglich. Für die Änderung der Angebotsaufforderung zahlt KUNDE die entsprechenden Bearbeitungspauschalen und sonstigen Entgelte für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung gemäß der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik. Dabei gilt eine Änderung der Angebotsaufforderung als neue Angebotsaufforderung durch KUNDE und hat nach dem in Punkt 4.1.1 geregelten Verfahren zu erfolgen.

Ein Änderungsverlangen bezüglich des Angebotes der Telekom gilt als neue Angebotsaufforderung durch KUNDE und ist nur innerhalb der Annahmefrist von 20 Werktagen nach Zugang des Angebotes bei KUNDE schriftlich möglich. Das in Punkt 4.1.1 bis Punkt 4.1.3 geregelte Verfahren findet Anwendung. Darüber hinaus sind Änderungen ausgeschlossen.

In den Fällen des Abs. 2 zahlt KUNDE die Kosten für die Nichtannahme des Angebotes. Diese setzen sich zusammen aus den folgenden, im Angebot ausgewiesenen Positionen: Projektierung Angebotsphase, Bearbeitungspauschalen Angebotsphase sowie eventuelle Zusatzkosten bei Nichtannahme des Angebotes. Projektierungsanteile eines vorhergehenden Angebotes, die nach einer Änderung weiterverwendet werden können (gilt nicht für Pauschalen für die Projektierungsleistungen), werden angerechnet.

Eine Stornierung bzw. Kündigung des Auftrages zur Durchführung hochbaulicher Maßnahmen für die Eigenrealisierung bzw. des Auftrages zur Bereitstellung von RLT durch die Telekom ist in dem Zeitraum nach Annahme des Angebots der Telekom bis zur Bereitstellung der RLT nur aus wichtigem Grund möglich. In diesen Fällen zahlt KUNDE die im Angebot ausgewiesenen Kosten der Projektierung für die Angebots- und Bereitstellungsphase in voller Höhe sowie die Bearbeitungspauschalen und sonstigen Entgelte für die Feinprojektierung, Montage und Material im Rahmen der Bereitstellung gemäß der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik, soweit die einzelnen Tätigkeiten bis zum Zeitpunkt der Stornierung bzw. Rücknahme bereits durch die Telekom oder ihre Auftragnehmer erbracht wurden.

4.2 Bestellung kurzfristiger baulicher Maßnahmen für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes

Bestellt KUNDE kurzfristige Baumaßnahmen für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes zum Schutz der KUNDE-eigenen Kommunikationstechnik vor Wärmeproblemen mit dem entsprechenden Bestellvordruck aus *Anlage 9 - Vordrucke*, wird durch diese Beauftragung in jedem Fall der Eskalationsprozess Raumklima nach Punkt 3 angestoßen, sofern der Eskalationsprozess für den Standort noch nicht durch andere Carrier im Raum beauftragt wurde oder die Bestellung der kurzfristigen Maßnahmen nicht aus einer Aufforderung durch die Telekom aus dem Durchlaufen des Eskalationsprozesses resultiert. Eine Durchführung des Eskalationsprozesses wird KUNDE in Rechnung gestellt.

Die Angabe der Rufnummer des Ansprechpartners von KUNDE für die Vereinbarung eines Ortstermins erfolgt im Feld "Sonstiges" auf dem Bestellvordruck für die kurzfristige Baumaßnahme.

Die Rahmenbedingungen zum KUNDE-eigenen Klimagerät sind der im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation –"Vorgehen zum Eskalationsprozess bei Raumklimaproblemen für den Kollokationsraum" zu entnehmen.

Wird eine Überschreitung des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 beim Durchlaufen des Eskalationsprozesses nicht bestätigt, hat KUNDE keinen Anspruch auf die Realisierung der kurzfristigen baulichen Maßnahmen und den Betrieb der KUNDE-eigenen Klimaanlage. Die Telekom lehnt dann die Realisierung der beauftragten kurzfristigen Maßnahmen ab. Bereits durch die Telekom durchgeführte kurzfristige bauliche Maßnahmen sowie die Durchführung des Eskalationsverfahrens werden KUNDE in Rechnung gestellt, ggf sind auch Rückbaukosten der kurzfristigen Maßnahmen durch KUNDE zu tragen.

Stornierungen von Bestellungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit der Telekom auf Kosten von KUNDE möglich.

4.3 Bereitstellung von hochbaulichen Maßnahmen für die Eigenrealisierung bzw. von RLT (Realisierung Telekom)

Die Bereitstellung hochbaulicher Maßnahmen für die Eigenrealisierung der RLT oder RLT (Realisierung Telekom) erfolgt unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Die Bereitstellungsfrist ist abhängig von der Art der Realisierung der RLT und beträgt ab Zugang der schriftlichen Annahme des Angebotes durch KUNDE beim zuständigen Auftragsmanagement und Eingang der Vorauszahlung sowie Nachweis der Sicherheitsleistung in der Regel:

- **10 Kalenderwochen für die hochbaulichen Maßnahmen bei Eigenrealisierung,**
- **8 Kalenderwochen für Anlagen für den Luftaustausch ohne Kühlung,**
- **16 Kalenderwochen für Splitanlagen und**
- **23 Kalenderwochen für Lüftungsanlagen.**

Die Bereitstellung der hochbaulichen Maßnahmen für die Eigenrealisierung bzw. der RLT (Realisierung Telekom) ist mit der Abnahme durch KUNDE abgeschlossen. Die Abnahme erfolgt spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungstermins.

Sollte sich nach Durchführung der Eigenrealisierung durch KUNDE herausstellen, dass die mit KUNDE getroffenen Absprachen von KUNDE nicht eingehalten wurden bzw. die Ausführung nicht fachgerecht erfolgte, behält sich die Telekom das Recht vor, KUNDE zur Nachbesserung aufzufordern.

Der Abnahmetermin wird KUNDE spätestens fünf Werktage vor Abnahmetermin unter Nennung von Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit und Ansprechstelle schriftlich per E-Mail angekündigt. Der Abnahmetermin ist durch KUNDE binnen eines weiteren Werktages nach Zugang der Ankündigung schriftlich per E-Mail zu bestätigen.

Mit der Abnahme gilt die Leistung als bereitgestellt. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

4.4 Bereitstellung der kurzfristigen baulichen Maßnahmen für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes

Die Telekom wird nach Zugang der vollständigen, schriftlichen Bestellung einer kurzfristigen Baumaßnahme unverzüglich einen ersten Ortstermin mit KUNDE vereinbaren, sofern die Voraussetzungen für die Bestellung einer kurzfristigen Maßnahme erfüllt sind.

Bei diesem ersten Ortstermin werden die baulichen Maßnahmen in den für KUNDE zugänglichen Räumlichkeiten und sonstige Installationen abgesprochen. Maßnahmen außerhalb des für KUNDE zugänglichen Bereichs werden von der Telekom am Tag des Ortstermins festgelegt. Vor Ort wird ein handschriftlich gefertigtes Protokoll über die Art und den Umfang aller erforderlichen Arbeiten innerhalb und außerhalb der für KUNDE zugänglichen Räumlichkeiten erstellt, die voraussichtliche Ausführungsfrist festgelegt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet.

Die festgelegten Arbeiten werden von der Telekom unverzüglich ausgeführt. Sind mehrere kurzfristige Baumaßnahmen für weitere Carrier in diesem Kollokationsraum zu realisieren, werden die Arbeiten sofern möglich zusammenhängend durchgeführt.

Nach Abschluss der Herrichtung der kurzfristigen baulichen Maßnahmen wird von beiden Vertragspartnern ein Abnahmeprotokoll unterzeichnet.

Für die Bereitstellung der kurzfristigen baulichen Maßnahmen hat KUNDE ein einmaliges Entgelt zu entrichten, das die Projektierungskosten, den Hochbau und ggf. den Abbau von Anlagenteilen des KUNDE-eigenen mobilen Klimagerätes umfasst.

4.5 Leistungsänderungen

Soweit KUNDE Änderungen von Leistungen bei hochbaulichen Maßnahmen für die Eigenrealisierung bzw. bei RLT (Realisierung Telekom), Einbau einer Anlage für den Luftaustausch o.ä. wünscht, kann KUNDE diese gem. den Regelungen in Punkt 4.1 in Auftrag geben.

KUNDE wird bei einem aus einer Steigerung der Leistungsaufnahme resultierenden Bedarf an zusätzlicher Entwärmungsleistung diesen entsprechend Punkt 4.1.1 bei der Telekom beauftragen.

Die Telekom prüft das Erfordernis der Nachbestellung von RLT-Entwärmungsleistung anhand der Leistungsaufnahme durch die jährliche Ablesung der Zählerstände der Niederspannungsversorgung. Hierbei wird 90 % der elektrischen Leistung als Entwärmungsleistung angesetzt. Ergibt die Zählerablesung, dass der ursprüngliche Bestellwert der Entwärmungsleistung durch KUNDE überschritten worden ist, prüft die Telekom, ob eine Erweiterung der Entwärmungsleistung ggf. in Verbindung mit einer baulichen Erweiterung der RLT-Anlage am betreffenden Standort erforderlich und möglich ist.

Die Telekom nimmt die Prüfung des Erfordernisses der Nachbestellung von RLT-Entwärmungsleistung und die anschließende Benachrichtigung von KUNDE in Abhängigkeit von der Anzahl der zu überprüfenden RLT-Anlagen nach der jährlichen Stromablesung innerhalb folgender Fristen vor:

- ≤ 1000 RLT-Bestandsanlagen: 4 Monate
- 1001 - 2000 RLT-Bestandsanlagen: 5 Monate
- 2001 - 3000 RLT-Bestandsanlagen: 6 Monate
- > 3000 RLT-Bestandsanlagen: 7 Monate

Bei Überschreitung der Benachrichtigungsfrist hat die Telekom für das entsprechende Jahr keinen Anspruch auf die Entgelte, die sich aus der Nachbestellung der Entwärmungsleistung ergeben hätten.

Die Telekom weist die jeweils für ein Jahr neu festzulegende Benachrichtigungsfrist ggü. der Bundesnetzagentur nach.

KUNDE zahlt die für die Prüfung und für die ggf. erforderlichen baulichen Erweiterungsmaßnahmen anfallenden Entgelte. Die nutzungsabhängigen Entgelte für die Überlassung der RLT-Entwärmungsleistung der Erweiterung werden ab dem Datum der Ablesung des Zählerstandes der Niederspannungsversorgung, mit dem der Nachbestellungsbedarf ermittelt wurde, durch die Telekom berechnet.

Im Falle von kurzfristigen baulichen Maßnahmen für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes sind Änderungen wegen des kurzen Realisierungszeitraums nur in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit der Telekom auf Kosten von KUNDE möglich.

Im Übrigen sind weitere Änderungen ausgeschlossen.

4.6 Kündigung von RLT (Variante Teilklimatisierung)

4.6.1 Mindestmietzeiten für Teilklimatisierung

Die RLT-Variante Teilklimatisierung wird mit Mindestmietzeiten von 5, 8 oder 10 Jahren überlassen.

Der Wechsel einer Mindestmietzeitbindung zu einer längeren Mindestmietzeit (z.B. von 5 auf 8 Jahre, 8 auf 10 Jahre) ist jederzeit möglich. Dabei wird die bereits abgelaufene Mietzeit, maximal jedoch die vorherig vereinbarte Mietzeit auf die neu vereinbarte längere Mindestmietzeit angerechnet. Der Wechsel zu einer kürzeren Mindestmietzeit (z.B. von 10 auf 5 Jahre) ist ohne Anrechnung der bereits abgelaufenen Mietzeit möglich.

Nach Ablauf der Mindestmietzeit verlängert sich die Mietdauer jeweils um ein Jahr, sofern KUNDE nicht rechtzeitig vorher zum Ablauf der Mietzeit gem. Punkt 4.6.2 kündigt.

Die Mindestmietzeitbindung bei Nachbestellungen von Entwärmungsleistung bestimmt sich nach der Restlaufzeit der Mindestmietzeit der RLT-Anlage gem. Abs. 1. Nach Ablauf der Mindestmietzeit der RLT-Anlage erfolgen Nachbestellungen von Entwärmungsleistung ohne neue Mindestmietzeit.

4.6.2 (Teil-)Kündigung durch KUNDE

Die Teilklimatisierung ist grundsätzlich mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ablauf der jeweils vereinbarten Mindestmietzeit kündbar.

KUNDE kann die Teilklimatisierung bereits vor Ablauf der Mindestmietzeit mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ablauf eines Quartals unter der Voraussetzung (teil-)kündigen, dass KUNDE einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz zahlt. Die Schadenssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem monatlichen Entgelt, welches KUNDE zum Zeitpunkt der (Teil-)kündigung für die Anzahl der (teil-)gekündigten kW gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik zu zahlen hatte, und dem monatlichen Entgelt, welches gemäß dieser Preisliste nach Ablauf der Mindestmietzeit für den (teil-)gekündigten kW-Anteil zu zahlen gewesen wäre, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die bei ordnungsgemäßer Einhaltung der Mindestmietzeit noch angefallen wären.

Mit Wirksamkeit der Teilkündigung der Entwärmungsleistung während der Mindestmietzeit der RLT beginnt für den nicht gekündigten Teil der RLT keine erneute Mietzeitbindung, sondern die bisherige Mietzeitbindung läuft für diesen Teil der RLT weiter. In diesem Falle reduziert sich das zu zahlende Entgelt für die ursprünglich vereinbarte Mindestmietzeit lediglich entsprechend der Höhe an kW der gekündigten Leistung.

Eine Teilkündigung von Entwärmungsleistung kann KUNDE unter folgenden Voraussetzungen beauftragen:

- Der aus der jeweils aktuellen Abrechnungsperiode des elektrischen Energieverbrauchs resultierende Entwärmungsbedarf (90 % der in der Abrechnungsperiode tatsächlich gemessenen Leistungsaufnahme der Spannungsversorgung) der auf der KUNDE-Kollokationsfläche aufgebauten technischen Einrichtungen liegt mindestens 0,1 kW unterhalb der jeweils zuletzt bestellten RLT-Entwärmungsleistung. Grundlage der Berechnung für den RLT-Entwärmungsbedarfsrückgang ist ausschließlich der tatsächliche Stromverbrauchswert, der sich aus den jährlichen Zählerablesungen ergibt. Die Telekom wird darüber hinaus nicht den tatsächlichen Verbrauch im Kündigungszeitpunkt prüfen.
- Eine Teilkündigung kann in Schritten von 0,1 kW erfolgen. Der nach der Teilkündigung zu verbleibende Mindestwert beträgt 0,1 kW.

Für den Fall, dass KUNDE eine Teilkündigung von Entwärmungsleistung einstellt, obwohl vorbenannte Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Telekom berechtigt, diese Teilkündigung abzulehnen und gegenüber KUNDE die Bearbeitungspauschale für die Auftragsabwicklung und Fakturierung der Teilkündigung von Entwärmungsleistung abzurechnen.

Sollte sich der Bedarf nach einer Teilkündigung wieder erhöhen, so ist KUNDE verpflichtet, eine Nachbestellung in Höhe der erhöhten Bedarfe vorzunehmen. Bemerkt die Telekom im Rahmen der jährlichen Zählerablesung, dass sich der Bedarf um mehr als 0,1 kW erhöht hat, so ist auch die Telekom berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Zählerablesung eine Nachbestellung für KUNDE vorzunehmen. Eine Nachbestellung hat keine Auswirkung auf eine eventuell noch vorhandene Mindestmietzeit.

Die (Teil-)Kündigung hat schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail bei der in *Anlage 8 - Ansprechpartner* genannten Stelle unter Verwendung des in *Anlage 9 - Vordrucke* aufgeführten entsprechenden Vordrucks zu erfolgen. Die (Teil-)Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- KUNDE-spezifische Angaben (Name, Anschrift),
- Standort des HVt (ONKZ, AsB-Kennzahl, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., Raum-Nr., IMDAS-Nr. bzw. WE-Nr.),
- Vertrags-Nr.,
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift,
- bei Teilkündigung zusätzlich:

- Angabe im Bemerkungsfeld: bisheriger Entwärmungswert in kW und „Teilkündigung“,
- Angabe des teilzukündigenden Entwärmungsleistungsanteil in kW.

Die Telekom bestätigt schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail in der Regel innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang der (Teil-)Kündigung bei der Telekom den Zugang.

Die Telekom prüft im Falle einer Teilkündigung, ob diese vertragskonform erfolgte. Ist dies der Fall, setzt die Telekom die Teilkündigung der Entwärmungsleistung ohne Erstellung eines Angebotes kommerziell mit Wirksamkeit der Teilkündigung um.

4.6.3 Kündigung durch die Telekom

Für die Kündigung der Teilklimatisierung durch die Telekom gelten die Regelungen in Punkt 2.4.2 entsprechend.

Abweichend hiervon ist die Telekom bei der RLT-Variante Teilklimatisierung berechtigt, diese nach Ablauf von 10 Jahren nach Erstbereitstellung mit einer Frist von 12 Monaten zum Quartalsende zu kündigen. KUNDE hat dann die Möglichkeit, erneut die Realisierung von Raumluftechnik gem. Punkt 4.1 zu veranlassen.

4.7 Rückbau von RLT

4.7.1 Rückbau von Teilklimatisierung

Soweit die nachstehend unter Punkt 4.7.1 bis 4.7.3 aufgeführten Kosten für Rückbaumaßnahmen von KUNDE zu tragen sind, so gilt dies jeweils einschließlich der Kosten für die Beseitigung von Bohrlöchern, Ausbesserung/Anstrich von Wänden, Decken und Bodenbelägen.

4.7.1.1 Rückbau von Teilklimatisierungsanlagen (Eigenrealisierung)

Nach Beendigung der Nutzung des Kollokationsraumes hat KUNDE den Rückbau der Teilklimatisierungsanlage selbst durchzuführen und den Rückbau der hochbaulichen Maßnahmen bei der Telekom zu beauftragen, um den ursprünglichen baulichen Zustand wieder herzustellen. Sofern die Betriebsverantwortung und damit auch die Rückbauverpflichtung für diese RLT in einem durch mehrere Carrier genutzten Kollokationsraum von einem der anderen Carrier im Kollokationsraum übernommen wird, ist kein Rückbau durch KUNDE erforderlich.

Beauftragt KUNDE den Rückbau der hochbaulichen Maßnahmen nicht und findet sich auch kein Carrier für eine Übernahme, kann die Telekom zwei Wochen nach Beendigung der Nutzung den Rückbau ohne Vorankündigung durchführen. Hierüber wird KUNDE anschließend informiert.

4.7.1.2 Rückbau von Teilklimatisierungsanlagen (Realisierung Telekom)

Nach Kündigung der Leistungsbeziehung über die Teilklimatisierung wird die Telekom diese Anlage zurückbauen, um den ursprünglichen baulichen Zustand wieder herzustellen, es sei denn, es findet sich innerhalb drei Kalendermonaten nach Beendigung der Leistungsbeziehung über die Teilklimatisierungsanlage ein Carrier in demselben Kollokationsraum, der die Teilklimatisierungsanlage in der von KUNDE bestellten Ausführung übernimmt.

Im Falle des Rückbaus ist KUNDE verpflichtet, der Telekom die entstandenen Kosten zu ersetzen.

4.7.2 Rückbau von Anlagen für den Luftaustausch

Nach Beendigung der Nutzung hat KUNDE den Rückbau der Anlage für den Luftaustausch bei der Telekom zu beauftragen, um den ursprünglichen baulichen Zustand wieder herzustellen.

Beauftragt KUNDE den Rückbau der Anlage nicht, kann die Telekom zwei Wochen nach Beendigung der Nutzung den Rückbau ohne Vorankündigung durchführen. Hierüber wird KUNDE anschließend informiert.

Die vorstehenden Regelungen gelten unabhängig davon, ob die Anlage für den Luftaustausch in Eigenrealisierung oder durch die Telekom hergestellt wurde.

4.7.3 Rückbau von kurzfristigen baulichen Maßnahmen und KUNDE-eigenen mobilen Klimageräten

Nach Beendigung der Nutzung, bei Nichtannahme des angeforderten Angebots für Teilklimatisierung oder nach Bereitstellung der Teilklimatisierung sind das mobile Klimagerät und dazugehörige Anlagenteile durch KUNDE zu entfernen und der Rückbau der dafür notwendigen baulichen Maßnahme durch KUNDE bei der Telekom zu beauftragen, um den ursprünglichen baulichen Zustand wieder herzustellen.

Beauftragt KUNDE den Rückbau der notwendigen baulichen Maßnahme nicht, kann die Telekom zwei Wochen nach Beendigung der Nutzung, bei Nichtannahme der Teilklimatisierung oder nach Bereitstellung der Teilklimatisierung den Rückbau ohne Vorankündigung durchführen und ggf. noch vorhandene Anlagenteile auf der Kollokationsfläche von KUNDE ablegen. Hierüber wird KUNDE anschließend informiert.

Anlage 4

Entstörung

Inhaltsverzeichnis

1	Entstörung des Weiterführungskabels oder des Kollokations-Flächenverbindungskabels.....	3
1.1	Unterstützung bei der Fehlersuche und -beseitigung.....	3
1.2	Entstörungsfrist.....	3
1.3	Kostentragung bei Fehlersuche u. -beseitigung für Kabel	3
1.4	Verfahren bei Störungen, Kabelstörung	4
2	Entstörung der Niederspannungsversorgung	5
2.1	Unterstützung bei der Fehlersuche und -beseitigung.....	6
2.2	Entstörungsbeginn	6
2.3	Verfahren bei Störungen.....	6
3	Entstörung der RLT	7
3.1	Unterstützung bei der Fehlersuche und -beseitigung.....	8
3.2	Entstörungsbeginn	8
3.3	Verfahren bei Störungen.....	8

1 Entstörung des Weiterführungskabels oder des Kollokations-Flächenverbindungskabels

Die Telekom beseitigt unverzüglich Störungen am Weiterführungskabel oder am Kollokations-Flächenverbindungskabel, soweit diese nicht unmittelbar benachbarte Kollokationsflächen verbinden, im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen im Zuständigkeitsbereich der Telekom liegen.

Der Zuständigkeitsbereich der Telekom ist beim Weiterführungskabel auf die Kabelführung vom letzten Kabelschacht bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht im öffentlichen Bereich bis zum Kollokationsraum bzw. bei Abzweigen bis zu den Kollokationsräumen anderer Carrier beschränkt.

Der Zuständigkeitsbereich der Telekom ist beim Kollokations-Flächenverbindungskabel auf die Kabelführung zwischen den verbundenen Kollokationsflächen beschränkt.

Störungen am Weiterführungskabel oder am Kollokations-Flächenverbindungskabel außerhalb des o.g. Zuständigkeitsbereiches werden nicht von der Telekom entstört.

1.1 Unterstützung bei der Fehlersuche und -beseitigung

KUNDE wird die Telekom bei der Fehlersuche oder -beseitigung beim Weiterführungskabel oder Kollokations-Flächenverbindungskabel - soweit dies erforderlich ist - in angemessenem Umfang unterstützen.

Wird diese Unterstützung bei der Fehlersuche oder -beseitigung nicht gewährt, werden die dadurch bedingten Verzögerungen nicht der Telekom zugerechnet.

1.2 Entstörungsfrist

Die Telekom behebt Störungen des Weiterführungskabels oder Kollokations-Flächenverbindungskabels unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach Eingang der Störungsmeldung von KUNDE bei der Telekom.

1.3 Kostentragung bei Fehlersuche u. -beseitigung für Kabel

Wird im Rahmen der Störungsbeseitigung beim Weiterführungskabel oder beim Kollokations-Flächenverbindungskabel festgestellt, dass die Verantwortlichkeit für diese Störung nicht bei der Telekom liegt, hat KUNDE für die Fehlersuche/Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung die Entgelte gem. Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik zu zahlen.

Nicht im Verantwortungsbereich der Telekom liegen Fälle

- die von KUNDE zu vertreten sind,
- Beschädigungen durch nicht von der Telekom beauftragte Dritte auf öffentlichem oder privatem, nicht dem Hausrecht von KUNDE oder der Telekom unterfallenden Grund, und
- umfassen des Weiteren höhere Gewalt und Vandalismus.

Die Mitwirkung von KUNDE bei der Fehlersuche oder -beseitigung beim Weiterführungskabel oder Kollokations-Flächenverbindungskabel erfolgt unentgeltlich. KUNDE stellt ein ggf. notwendiges Ersatzkabel sowie Bau- bzw. Montagematerial auf seine Kosten bereit.

1.4 Verfahren bei Störungen, Kabelstörung

Eine Kabelstörung liegt dann vor, wenn das Weiterführungskabel oder das Kollokations-Flächenverbindungskabel vollständig oder in größeren Teilen gestört ist.

Die Meldung einer Störung am Weiterführungskabel oder am Kollokations-Flächenverbindungskabel im Zuständigkeitsbereich der Telekom erfolgt schriftlich per Telefax ausschließlich durch KUNDE, bei der für den jeweiligen Anschlussbereich ausschließlich zuständigen Störungsannahmestelle der Telekom nach *Anlage 8 - Ansprechpartner*, unter Angabe der unten genannten Angaben. Die Störungsannahmestelle nimmt täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr Störungsmeldungen durch den zuständigen Ansprechpartner von KUNDE, welcher der Telekom benannt wird, entgegen.

Die Störungsmeldung durch KUNDE muss folgende Angaben enthalten:

- Empfänger der Störungsmeldung bei der Telekom (Stelle, Telefon-Nr., Telefax-Nr.),
- KUNDE-spezifische Angaben (Name, PLZ, Ort, Ansprechpartner/-stelle, Telefon-Nr., Telefax-Nr., Kunden-Nr.),
- Vertrags-Nr.,
- Störungs-Nr. bei KUNDE,
- Ansprechpartner für die Störung bei KUNDE (Stelle, Ansprechpartner, Telefon-Nr., Telefax-Nr.),
- ONKZ und Anschlussbereiche des/der Weiterführungskabels oder des Kollokations-Flächenverbindungskabels,
- KVz-Nr.,
- ggf. Beschaltungsangaben des Kabels betreffend gefährlicher Spannungen (VDE 0800 Teil 3),
- Störungsbeschreibung,
- Datum und Unterschrift.

Vor einer Störungsmeldung bei der Telekom hat KUNDE seinen Zuständigkeitsbereich überprüft und dort keine Störung festgestellt.

Die Telekom teilt dem zuständigen Ansprechpartner von KUNDE die erfolgreiche Beseitigung der Störung per Telefax unter Angabe der unten genannten Angaben mit.

Die Entstörungsmeldung durch die Telekom muss folgende Angaben enthalten:

- KUNDE,
- Vertrags-Nr.,
- Störungs-Nr. bei KUNDE,
- Telefon-Nr. und Telefax-Nr. des Ansprechpartners bei der Telekom,
- Störungs-Nr. bei der Telekom,
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Störungsmeldung bei der Telekom,
- Datum und Uhrzeit der Störungsbeseitigung,
- ggf. zusätzliche Angaben (z.B. bei einer ungerechtfertigten Störungsmeldung),
- Datum und Unterschrift.

2 Entstörung der Niederspannungsversorgung

Die Telekom beseitigt unverzüglich Störungen an der Niederspannungsversorgung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen im Zuständigkeitsbereich der Telekom liegen.

Der Zuständigkeitsbereich der Telekom beginnt am Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens und endet bei der Niederspannungsversorgung in der Stromunterverteilung vor den Sicherungen auf der Kollokationsfläche von KUNDE.

Störungen außerhalb des o.g. Zuständigkeitsbereiches werden nicht von der Telekom ent-stört. Im Übrigen gelten die Regelungen der im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation für die "Niederspannungsversorgung des Kollokationsraumes".

Wird im Rahmen der Störungsbeseitigung festgestellt, dass die Verantwortlichkeit für diese Störung nicht bei der Telekom liegt, hat KUNDE den der Telekom entstandenen Aufwand nach *Anlage 6 – Preise* in Höhe des Entgelts für ungerechtfertigte Störungsmeldungen zu ersetzen.

2.1 Unterstützung bei der Fehlersuche und -beseitigung

KUNDE wird die Telekom bei der Fehlersuche oder -beseitigung bei der Niederspannungsversorgung - soweit dies erforderlich ist - in angemessenem Umfang und unentgeltlich unterstützen.

Wird diese Unterstützung bei der Fehlersuche oder -beseitigung nicht gewährt, werden die dadurch bedingten Verzögerungen nicht auf die Entstörungszeit angerechnet.

2.2 Entstörungsbeginn

Der Entstörungsbeginn vor Ort durch die Telekom erfolgt spätestens zwei Stunden nach Meldungseingang bei der Telekom.

Im Rahmen einer Zwischenmeldung teilt die Telekom KUNDE mit, ob eine Störung des Energieversorgungsunternehmens vorliegt. Setzt die Telekom eine eigene fahrbare Netzersatzanlage ein, wird dies KUNDE umgehend mitgeteilt.

2.3 Verfahren bei Störungen

Die Meldung einer Störung an der Niederspannungsversorgung im Zuständigkeitsbereich der Telekom erfolgt schriftlich per Telefax durch KUNDE bei der für KUNDE ausschließlich zuständigen Störungsannahmestelle der Telekom *nach Anlage 8 - Ansprechpartner*, unter Angabe der unten genannten Angaben. Die Störungsannahmestelle nimmt täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr Störungsmeldungen durch den zuständigen Ansprechpartner von KUNDE, welcher der Telekom benannt wird, entgegen.

Die Störungsmeldung durch KUNDE muss folgende Angaben enthalten:

- Empfänger der Störungsmeldung bei der Telekom (Stelle, Telefon-Nr., Telefax-Nr. bzw. E-Mail-Adresse),
- KUNDE-spezifische Angaben (Name, PLZ, Ort, Ansprechpartner/-stelle, Telefon-Nr., Telefax-Nr. bzw. E-Mail-Adresse, Kunden-Nr.),
- Vertrags-Nr.,
- Störungs-Nr. bei KUNDE,
- Ansprechpartner für die Störung bei KUNDE (Stelle, Ansprechpartner, Telefon-Nr., Telefax-Nr. bzw. E-Mail-Adresse),
- Standort des Kollokationsraumes mit der gestörten Niederspannungsversorgung (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., IMDAS-Nr. bzw. WE-Nr. und Raum-Nr.),
- Störungsbeschreibung,
- Datum und Unterschrift.

Vor einer Störungsmeldung bei der Telekom hat KUNDE seinen Zuständigkeitsbereich überprüft und dort keine Störung festgestellt.

Die Telekom teilt dem zuständigen Ansprechpartner von KUNDE die erfolgreiche Beseitigung der Störung per E-Mail unter Angabe der unten genannten Angaben mit.

Die Entstörungsmeldung durch die Telekom muss folgende Angaben enthalten:

- KUNDE,
- Vertrags-Nr.,
- Störungs-Nr. bei KUNDE,
- Telefon-Nr. und Telefax-Nr. bzw. E-Mail-Adresse des Ansprechpartners bei der Telekom,
- Störungs-Nr. bei der Telekom,
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Störungsmeldung bei der Telekom,
- Datum und Uhrzeit der Störungsbeseitigung,
- ggf. zusätzliche Angaben (z.B. bei einer ungerechtfertigten Störungsmeldung),
- Datum und Unterschrift.

3 Entstörung der RLT

Die Telekom beseitigt unverzüglich Störungen an der von KUNDE bestellten RLT im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen im Zuständigkeitsbereich der Telekom liegen.

Der Zuständigkeitsbereich der Telekom ist unmittelbar auf die Funktion der RLT und bei der Variante "Teilklimatisierung" auf die Einhaltung der vereinbarten Entwärmungsleistung begrenzt. Ggf. entstehende Abweichungen der klimatischen Raumbedingungen bezogen auf die Angaben der *Anlage 2 - Produktbeschreibung* durch räumliche Gegebenheiten liegen ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der Telekom.

Störungen außerhalb des o.g. Zuständigkeitsbereiches werden nicht von der Telekom ent-stört.

Wird im Rahmen der Störungsbeseitigung festgestellt, dass die Verantwortlichkeit für diese Störung nicht bei der Telekom liegt, hat KUNDE den der Telekom entstandenen Aufwand nach *Anlage 6 – Preise* in Höhe des Entgelts für ungerechtfertigte Störungsmeldungen zu ersetzen.

3.1 Unterstützung bei der Fehlersuche und -beseitigung

KUNDE wird die Telekom bei der Fehlersuche oder -beseitigung bei der Raumluftechnik - soweit dies erforderlich ist - in angemessenem Umfang und unentgeltlich unterstützen.

Wird diese Unterstützung bei der Fehlersuche oder -beseitigung nicht gewährt, werden die dadurch bedingten Verzögerungen nicht auf die Störungszeit angerechnet.

3.2 Entstörungsbeginn

Der Entstörungsbeginn vor Ort durch die Telekom erfolgt spätestens zwei Stunden nach Meldungseingang bei der Telekom. Bei den Antrittszeiten sind die zugesagten Verfügbarkeiten zu beachten.

3.3 Verfahren bei Störungen

Die Meldung einer Störung an der RLT im Zuständigkeitsbereich der Telekom erfolgt schriftlich per Telefax bzw. E-Mail durch KUNDE bei der für KUNDE ausschließlich zuständigen Störungsannahmestelle der Telekom nach *Anlage 8 – Ansprechpartner*, unter Angabe der unten genannten Angaben. Die Störungsannahmestelle nimmt täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr Störungsmeldungen durch den zuständigen Ansprechpartner von KUNDE, welcher der Telekom benannt wird, entgegen.

Die Störungsmeldung durch KUNDE muss folgende Angaben enthalten:

- Empfänger der Störungsmeldung bei der Telekom (Stelle, Ansprechpartner, Telefon-Nr., Telefax-Nr. bzw. E-Mail-Adresse),
- KUNDE-spezifische Angaben (Name, PLZ, Ort, Ansprechpartner/-stelle, Telefon-Nr., Telefax-Nr. bzw. E-Mail-Adresse, Kunden-Nr.),
- Vertrags-Nr.,
- Störungs-Nr. bei KUNDE,
- Ansprechpartner für die Störung bei KUNDE (Stelle, Ansprechpartner, Telefon-Nr., Telefax-Nr. bzw. E-Mail-Adresse),
- Standort des Kollokationsraumes mit der gestörten RLT (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., IMDAS-Nr. bzw. WE-Nr. und Raum-Nr.),
- Störungsbeschreibung,
- Datum und Unterschrift.

Vor einer Störungsmeldung bei der Telekom hat KUNDE seinen Zuständigkeitsbereich überprüft und dort keine Störung festgestellt.

Die Telekom teilt dem zuständigen Ansprechpartner von KUNDE die erfolgreiche Beseitigung der Störung per E-Mail unter Angabe der unten genannten Angaben mit.

Die Entstörungsmeldung durch die Telekom muss folgende Angaben enthalten:

- KUNDE,
- Vertrags-Nr.,
- Störungs-Nr. bei KUNDE,
- Telefon-Nr. und Telefax-Nr. bzw. E-Mail-Adresse des Ansprechpartners bei der Telekom,
- Störungs-Nr. bei der Telekom,
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Störungsmeldung bei der Telekom,
- Datum und Uhrzeit der Störungsbeseitigung,
- ggf. zusätzliche Angaben (z.B. bei einer ungerechtfertigten Störungsmeldung),
- Datum und Unterschrift.

Anlage 5

Preise

Inhaltsverzeichnis

1	Preissystematik.....	3
1.1	Einmalige Entgelte.....	3
1.2	Laufende Entgelte	3
2	Genemigungspflichtige Preise	3
2.1	Liste der genehmigungspflichtigen Preise.....	3
2.2	Kostenbeteiligung im Falle gemeinsam nutzbarer Kollokationsräume.....	3
3	Liste der nicht genehmigungspflichtigen Preise.....	7
3.1	Entgelte für ungerechtfertigte Störungsmeldungen durch KUNDE	7
3.2	Entgelte für Informationen über Anschlussbereichsabgrenzungen	7
3.3	Entgelte für den Abnahmesupport beim Zugang zum KVz	7

1 Preissystematik

1.1 Einmalige Entgelte

Pro Begehung vor der Angebotsanforderung der Kollokation, im Rahmen der Angebotsannahme und im Rahmen der erweiterten Abnahme wird jeweils ein einmaliges Entgelt erhoben.

Pro Bereitstellung (inkl. Angebotserstellung) und Rückbau von Kollokation und Raumluftechnik sowie pro sonstige einmalige Leistung, d.h.

- RLT-Eskalationsprozess bei Bestellung durch KUNDE oder Veranlassung durch die Telekom
- Provisorien zur Weiterversorgung bei geplanten Wartungsarbeiten an der Niederspannungsversorgung
- Stromzählerablesung/-auslesung (jährlich)
- Stromzählerauswechslung bei Defekt oder Eichung

wird jeweils ein einmaliges Entgelt erhoben. Dieses Entgelt ist abhängig von der Art der beauftragten Kollokations-/RLT-Variante und den gegebenen Örtlichkeiten.

1.2 Laufende Entgelte

Pro überlassene Kollokation und Raumluftechnik wird ein monatliches Entgelt fällig. Dieses Entgelt ist abhängig von der Art der Kollokations-/RLT-Variante.

2 Genehmigungspflichtige Preise

2.1 Liste der genehmigungspflichtigen Preise

Die Liste der genehmigungspflichtigen Preise kann der im Extranet der Telekom eingestellten „Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik“ entnommen werden.

2.2 Kostenbeteiligung im Falle gemeinsam nutzbarer Kollokationsräume

Im Falle von gemeinsam nutzbaren Kollokationsräumen werden die Kosten für die erstmalige Herrichtung und Erweiterung von Kollokation unter den Carriern, die für den betreffenden Kollokationsraum Folgeaufträge erteilen wie nachfolgend beschrieben aufgeteilt. Auch im Falle der Raumluftechnik, die durch die Telekom realisiert wird, werden die Kosten für die erstmalige Herrichtung und Erweiterung unter den Carriern, wie nachfolgend beschrieben aufgeteilt. KUNDE wird hier ebenfalls an den laufenden monatlichen Entgelten beteiligt.

Bereitstellungsentgelte für durch Carrier eigenrealisierte Raumluftechnik und für kurzfristige bauliche Maßnahmen für mobile Klimageräte) sowie Entgelte für den Rückbau der Kollokation wie auch der Raumluftechnik werden nicht verteilt.

2.2.1 Kostenaufteilung bei Kollokation

Werden im gleichen Kollokationsraum eines HVt-Standortes innerhalb von 60 Monaten für andere Carrier Kollokationsflächen eingerichtet, so tragen diese anteilig die dem ersten Carrier in Rechnung gestellten Bereitstellungsentgelte für die Herstellung bzw. Erweiterung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen, sofern hierbei ein Betrag von 10.225,84 EUR überschritten worden ist. Die Telekom erstattet unmittelbar, nachdem der nachfolgende Carrier die Kollokationsfläche abgenommen hat, dem betroffenen Carrier den zuviel gezahlten Teil des Bereitstellungsentgeltes, den er an die Telekom entrichtet hat, wie folgt:

Carrier	Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen	Erstattung an Carrier
1.	100 %	-
2.	50 %	50 %
3.	33 %	16 %
4.	25 %	8 %
5.	20 %	5 %
6.	16 %	3 %
7.	14 %	2 %
8.	12 %	1 %
9.	11 %	1 %
10.	10 %	1 %

Falls bei der Einrichtung von Kollokationsflächen für andere Carrier darüber hinaus zusätzliche Bereitstellungsentgelte für die Herrichtung oder Erweiterung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen entstehen und dabei jeweils je Auftrag der Betrag von 10.225,84 EUR überschritten wird, werden auch diese Kosten entsprechend dem oben dargestellten Schlüssel auf die nachfolgenden Carrier verteilt.



2.2.2 Kostenbeteiligung bei Raumluftechnik (Realisierung Telekom)

Die Regelungen gem. Punkt 2.2.1 finden auf die durch die Telekom realisierte oder erweiterte Raumluftechnik einschließlich der Kosten für den Eskalationsprozess entsprechend Anwendung.

Die Bereitstellungsentgelte für die Herstellung bzw. Erweiterung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen werden hierbei unter den Carriern, denen die Telekom im betreffenden Kollokationsraum eine Kollokationsfläche überlassen hat und die die in *Anlage 2 – Produktbeschreibung*, Punkt 3.1.3 beschriebene Leistungsaufnahme überschreiten aufgeteilt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichteinhaltung der klimatischen Bedingungen des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 im Kollokationsraum tatsächlich gegeben ist.

Werden im betreffenden Kollokationsraum innerhalb von 60 Monaten nach Bereitstellung der RLT-Anlage für andere Carrier Kollokationsflächen eingerichtet und wird auch für diese Carrier festgestellt, dass die in *Anlage 2 - Produktbeschreibung*, Punkt 3.1.3 beschriebene Leistungsaufnahme überschritten wird, so tragen diese ebenfalls entsprechend den Regelungen unter Punkt 2.1 anteilig die Bereitstellungsentgelte für die Herstellung bzw. Erweiterung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen.

Die Telekom wird innerhalb von 60 Monaten nach Bereitstellung der durch die Telekom realisierten RLT-Anlage im Rahmen der jeweils letzten jährlichen Wechsel-/Drehstromzähler-Ablesung eine Überprüfung der Kostenbeteiligung durchführen. Die Telekom wird KUNDE informieren, wenn KUNDE erstmalig als Mitverursacher erkannt wurde und anschließend an den Kosten beteiligen, ohne dass es einer weiteren Veranlassung durch KUNDE bedarf. Die Telekom nimmt die Überprüfung der Kostenbeteiligung und die anschließende Benachrichtigung von KUNDE in Abhängigkeit von der Anzahl der zu überprüfenden RLT-Anlagen nach der jährlichen Stromablesung innerhalb folgender Fristen vor:

- ≤ 1000 RLT-Bestandsanlagen: 4 Monate
- 1001 - 2000 RLT-Bestandsanlagen: 5 Monate
- 2001 - 3000 RLT-Bestandsanlagen: 6 Monate
- > 3000 RLT-Bestandsanlagen: 7 Monate

Bei Überschreitung der Benachrichtigungsfrist hat die Telekom für das entsprechende Jahr keinen Anspruch auf die Entgelte, die sich aus der Mitverursachung ergeben hätten.

Die Telekom weist die jeweils für ein Jahr neu festzulegende Benachrichtigungsfrist ggü. der Bundesnetzagentur nach.

Soweit die Telekom die Raumluftechnik in der Variante "Teilklimatisierung" realisiert hat und KUNDE zur Kostenbeteiligung an den Bereitstellungsentgelten verpflichtet ist, hat KUNDE zusätzlich auch monatliche laufende Entgelte zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn KUNDE seiner Verpflichtung zur Bestellung von Raumluftechnik nicht nachkommt. Diese Entgelte berechnen sich ebenfalls aus der im Rahmen der jeweils letzten jährlichen Wechsel-/Drehstromzähler-Ablesung ermittelten Leistungsaufnahme. Die Telekom unterstellt dabei eine Mindestmietzeit von fünf Jahren, soweit KUNDE vier Wochen nach Information der Kostenbeteiligung durch die Telekom keine längere Mindestmietzeit an die in *Anlage 8 – Ansprechpartner*, Punkt 1 genannte zuständige Stelle mitteilt.

2.2.3 Kostenbeteiligung bei Zugang zum KVz für die Messung der Anbindungs-dämpfung (gilt nur für den Fall, dass ein einheitlicher Vertragsstand gemäß Punkt 10 des Hauptteils mit allen Carriern hergestellt ist; anderenfalls keine Kostenbeteiligung)

Werden im gleichen KVz für andere Carrier Zugänge zum KVz bereitgestellt, so tragen diese anteilig die dem ersten Carrier ggf. in Rechnung gestellten Entgelte für die Messung der Anbindungs-dämpfung. Die Telekom erstattet dem betroffenen Carrier den zu viel gezahlten Teil des Entgeltes für die Anbindungs-dämpfung, den er an die Telekom entrichtet hat.

Dabei wird die Telekom einmalig zum Ende des Jahres, das auf die Erstbereitstellung der durch die Telekom realisierten KVz-Zugänge folgt, prüfen, ob zwischenzeitlich für weitere Carrier ein KVz-Zugang realisiert wurde, für den eine Messung der Anbindungs-dämpfung vorgenommen wurde. Die Telekom wird KUNDE informieren, wenn KUNDE an dem Entgelt zu beteiligen ist und anschließend an den Kosten beteiligen, ohne dass es einer weiteren Veranlassung durch KUNDE bedarf.

2.2.4 Kostenbeteiligung bei Rückbau Kollokation (gilt nur für Nahkollokation und nur für den Fall, dass ein einheitlicher Vertragsstand gemäß Punkt 10 des Hauptteils mit allen Carriern hergestellt ist; anderenfalls keine Kostenbeteiligung)

~~Erfolgen Werden im gleichen Kollokationsraum~~ Kündigungen anderer Carrier innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr wirksam, so tragen diese gemäß *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2.4.1, tragen diese die aufteilbaren Rückbaukosten zu gleichen Teilen sowie die nicht aufteilbaren Rückbaukosten carrierindividuell. Die Telekom wird den Rückbau dieser Einrichtungen zusammenhängend durchführen und die aufteilbaren Kosten bereits in der Abrechnung nur anteilig ansetzen.

3 Liste der nicht genehmigungspflichtigen Preise

3.1 Entgelte für ungerechtfertigte Störungsmeldungen durch KUNDE

Wird erst im Rahmen der Störungsbearbeitung die Verantwortlichkeit von KUNDE oder eines Dritten festgestellt, so hat KUNDE den der Telekom entstandenen Aufwand pauschal mit 52,50 EUR pro ungerechtfertigte Störungsmeldung zu ersetzen.

3.2 Entgelte für Informationen über Anschlussbereichsabgrenzungen

Für die Informationen über Anschlussbereichsabgrenzungen werden 44,94 EUR je Plan zzgl. Lizenzgebühr erhoben.

3.3 Entgelt für den Abnahmesupport beim Zugang zum KVz

Für die Übernahme der Mitwirkungspflicht von KUNDE bei der Abnahmeprüfung des KVz-Zuführungskabels durch die Telekom gemäß *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2.3 werden 100,00 EUR je Abnahmeprüfung erhoben.

Anlage 6

Informationen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
1 Informationen über Kollokationsstandorte und KVz-Standorte	3
2 Informationen über Kollokations-Engpassstandorte für Nahkollokation	4
3 Informationen über Anschlussbereichsabgrenzungen	4
4 Informationen über KVz-Einzugsbereiche.....	5
5 Informationen zur ÜVt-Spezifikation	5

Allgemeines

Die Telekom gibt die gem. dieser Anlage angebotenen Informationen so an KUNDE weiter, wie sie der Telekom selbst für interne Zwecke zur Verfügung stehen - ohne dass vor der Weitergabe eine Prüfung dahingehend stattfindet, ob die Informationen inhaltlich dem tatsächlichen Zustand entsprechen.

1 Informationen über Kollokationsstandorte und KVz-Standorte

Die Telekom wird im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung die Kollokationsstandorte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, Zusammenschaltung (Interconnection), für den Betrieb von Bitstream Access und Wholesale-Übertragungswege der Telekom in dem Einzugsbereich, in dem KUNDE seine Telekommunikationsdienstleistungen anbietet, benennen. Dies geschieht auf einem Datenträger mit folgenden Informationen:

Kollokationsstandorte:

- Ortsnetzkenzahl-Anschlussbereichsnummer,
- Postleitzahl,
- Ort,
- Straße,
- Haus-Nr.,
- IMDAS-Nr. bzw. WE-Nr.,
- Versorgungsart (Schnittstellenbezeichnung)
- Mietcluster-Nr.

KVz-Standorte:

- Ortsnetzkenzahl,
- Anschlussbereich,
- KVz-Nr.,
- Standort des KVz,
- Gemeinde, ggf. Gemeindeteil,
- Straße,
- Haus-Nr.,
- sonstige Standortbeschreibung.

In einem Anschlussbereich können unterschiedliche Versorgungsarten vorhanden sein.

Die Kollokationsstandort-Liste wird bei Bedarf neu erstellt und KUNDE übergeben.

Ansprechpartner bei Rückfragen ist die Auftragsabwicklung des Zentrums Wholesale.

2 Information über Kollokations-Engpassstandorte für Nahkollokation

KUNDE kann über einen informationstechnischen Zugang unter www.telekom.de/wholesale, "Extranet", "Login" und "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eine Liste bekannter Engpassstandorte differenziert nach physischer und virtueller Kollokation erhalten. Unter Engpassstandorten sind solche Standorte zu verstehen, an denen keine physische oder virtuelle Kollokation mehr möglich ist. Wurde der Engpassstandort im Rahmen des in *Anlage 7 – Nachweisverfahren* beschriebenen Nachweisverfahrens bestätigt, wird die Telekom das Datum der letzten Überprüfung angeben.

3 Informationen über Anschlussbereichsabgrenzungen

Zur Information über die Anschlussbereichsgrenzen werden für den Einzugsbereich, in dem KUNDE seine Telekommunikationsdienstleistungen anbietet, topografische Karten im Maßstab 1:25 000, in Ausnahmefällen 1:50 000, angeboten. Die Weitergabe und Nutzung dieser Karten unterliegt lizenzrechtlichen Auflagen. Der Abgabepreis ist der *Anlage 5 - Preise* zu entnehmen. Auf diesen Karten sind verzeichnet:

- Ortsnetzbereichsgrenzen,
- Ortsnetzkenzahl,
- Anschlussbereichsgrenzen,
- HVt-Standort,
- Anschlussbereichskennung (HVt-Bezeichnung).

Die Bestellung der Karten erfolgt an die in *Anlage 8 – Ansprechpartner*, Punkt 1 genannte zuständige Stelle der Telekom formlos für:

- ein Ortsnetz,
- ein Stadt-, Orts-, oder Gemeindegebiet (politisch) oder
- HVt-Standorte.

Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich des Erwerbs des Lizenzrechtes zur Weitergabe der Karten in der Regel vier Wochen nach Zugang der o.g. Bestellung.

Rückfragen über die Anschlussbereichsabgrenzungen sind per Telefax mit Vordruck gem. *Anlage 9 - Vordrucke* an das für das für das Ortsnetz zuständige Auftragsmanagement der Telekom zu richten.

KUNDE erhält die Zuordnung von Kundenadressen zu den jeweiligen AsB über einen informationstechnischen Zugang unter <https://ecass.telekom.de>.

4 Informationen über KVz-Einzugsbereiche

Die Angabe des KVz-Einzugsbereiches erfolgt auf Nachfrage mit einer Frist von vier Wochen. KUNDE kann die Angabe des KVz-Einzugsbereiches von maximal 100 KVz innerhalb von drei Monaten je Region nachfragen. Die Nachfrage der KVz-Einzugsbereiche erfolgt an die in *Anlage 8 - Ansprechpartner*, Punkt 1 genannte zuständige Stelle der Telekom formlos.

KVz-Einzugsbereiche:

- Ortsnetzkenzahl,
- Anschlussbereich,
- KVz-Nr.,
- Standort des APL,
- Gemeinde, ggf. Gemeindeteil,
- Straße,
- Haus-Nr.,
- sonstige Standortbeschreibung.

KUNDE erhält die Angaben über KVz-Einzugsbereiche ebenfalls über einen informationstechnischen Zugang unter <https://ecass.telekom.de>.

5 Informationen zur ÜVt-Spezifikation

Aktuelle Informationen zur ÜVt-Spezifikation und die aktuelle ÜVt-Spezifikation sind im Internet unter www.telekom.de/wholesale, "Extranet", "Login" und "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellt.

Anlage 7

Nachweisverfahren

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze des Nachweisverfahrens Kollokation	3
2	Kostentragung	5

1 Grundsätze des Nachweisverfahrens Kollokation

Im Rahmen des im folgenden beschriebenen Nachweisverfahrens wird die Realisierbarkeit der Kollokationsvarianten für physische oder virtuelle Kollokation und Zugang zum KVz untersucht, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unverzügliche Angebotserstellung aufgrund des Vorliegens eines Engpassstandortes nicht zulassen.

Stufe 1

Nachdem KUNDE von der Telekom eine Mitteilung über die weitere Behandlung der Angebotsaufforderung im Rahmen des Nachweisverfahrens gem. *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2.1.2 erhalten hat, wird die Telekom innerhalb einer verbindlichen Frist von 20 Werktagen ab Zugang der Angebotsaufforderung KUNDE entweder ein Angebot über die nachgefragte Kollokationsvariante oder eine Dokumentation vorlegen, die die Ablehnung der Erstellung des Angebotes begründet. Die unabhängige Stelle wird in letzterem Fall mit einer entsprechenden Dokumentation über die Ablehnung informiert.

Die Telekom wird KUNDE Tatsachen darlegen, die zu einer Überschreitung der Frist geführt haben.

Im Falle der Erstellung eines Angebotes erfolgt die weitere Bearbeitung im Rahmen des in *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2.1.2 beschriebenen Regelverfahrens.

Die Dokumentation der nachgefragten physischen Kollokation enthält alle Raumpläne der im HVt-Betriebsstellengebäude existierenden Räume, die im Eigentum der Telekom stehen oder von der Telekom angemietet sind. Die belegten oder verplanten Flächen sind für die in *Anlage 8 - Ansprechpartner* benannte, unabhängige Stelle markiert und die jeweiligen Bedarfsträger (Telekom, Carrier, Dritte) und der jeweilige Verwendungszweck werden den Flächen zugeordnet. In der Dokumentation für KUNDE werden die Bedarfsträger und der Verwendungszweck nicht ausgewiesen.

Die Dokumentation der nachgefragten virtuellen Kollokation enthält alle Außenpläne der zum HVt-Betriebsstellengebäude gehörenden Außenflächen, die im Eigentum der Telekom stehen oder von der Telekom angemietet sind. Die belegten oder verplanten Flächen sind für die in *Anlage 8 - Ansprechpartner* benannte, unabhängige Stelle markiert und die jeweiligen Bedarfsträger (Telekom, Carrier, Dritte) und der Verwendungszweck sind den Flächen zugeordnet. In der Dokumentation für KUNDE werden die Bedarfsträger und der Verwendungszweck nicht ausgewiesen.

Die Dokumentation des nachgefragten Zugangs zum KVz enthält den Belegungsplan des KVz, aus der die bestehende und ggf. geplante Belegung ersichtlich ist. In der Dokumentation für KUNDE werden in dem Belegungsplan Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Telekom enthalten, geschwärzt.

Stufe 2

Stufe 2 - die Einbeziehung der in *Anlage 8 - Ansprechpartner* benannten, unabhängigen Stelle - soll den Ausnahmefall darstellen. Vor Ablauf der Stufe 1 ist eine Anrufung der unabhängigen Stelle für beide Vertragspartner ausgeschlossen.

KUNDE kann innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Erhalt der Dokumentation bzw. der Angabe des Belegungsgrades ein Nachweisverfahren der Stufe 2 bei der unabhängigen Stelle beauftragen. Nach Ablauf der Frist ist das Nachweisverfahren abgeschlossen.

Die unabhängige Stelle informiert die Telekom über das Begehren, ein Nachweisverfahren der Stufe 2 durchzuführen und stimmt mit der Telekom einen Begehungstermin für den Kollokationsstandort ab bzw. fordert die Telekom ggf. auf, weitere Informationen über den Zugang zum KVz zur Verfügung zu stellen.

Bei physischer Kollokation führt die Telekom mit der unabhängigen Stelle eine Begehung der im HVt-Betriebsstellengebäude existierenden Räume durch, die im Eigentum der Telekom stehen oder von der Telekom angemietet sind.

Bei virtueller Kollokation führt die Telekom mit der unabhängigen Stelle eine Begehung der zum HVt-Betriebsstellengebäude gehörenden Außenflächen durch, die im Eigentum der Telekom stehen oder von der Telekom angemietet sind.

Soweit beim Zugang zum KVz aus Sicht der unabhängigen Stelle erforderlich, führt die Telekom mit der unabhängigen Stelle eine Begehung des KVz-Standortes durch.

Das Nachweisverfahren der Stufe 2 endet mit der schriftlichen Information über das Ergebnis der Prüfung durch die unabhängige Stelle an die Telekom und an KUNDE.

Stellt die unabhängige Stelle fest, dass die Telekom in der Lage ist, ein Angebot über physische oder virtuelle Kollokation oder Zugang zum KVz zu unterbreiten, wird die unabhängige Stelle die Telekom schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von 20 Werktagen ein Angebot entsprechend der ursprünglichen Nachfrage für KUNDE zu unterbreiten.

~~Die Gegen die Entscheidung der unabhängigen Stelle nimmt mit der Durchführung des Nachweisverfahrens der Stufe 2 eine schiedsgutachterliche Tätigkeit im Sinne von § 317 BGB wahr. ist der Rechtsweg ausgeschlossen.~~
~~Der Schiedsgutachter bestimmt das Verfahren nach billigem Ermessen.~~

Bei Erstellung eines Angebotes erfolgt die weitere Bearbeitung im Rahmen des in *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2.1.2 beschriebenen Regelverfahrens.

Nach Abschluss des Nachweisverfahrens der Stufen 1 und 2 mit der Feststellung der Unmöglichkeit der Realisierung der nachgefragten Kollokationsvariante für physische oder virtuelle Kollokation wird die Telekom eine Information entsprechend *Anlage 6 – Informationen*, Punkt 2 zur Verfügung stellen.

2 Kostentragung

Die Kosten für das gesamte in Stufe 1 beschriebene Verfahren stellt die Telekom KUNDE entsprechend der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik in Rechnung.

Die Kosten für eigene Aufwendungen im Verfahren der Stufe 2 trägt jeder Vertragspartner selbst.

Die Kosten der unabhängigen Stelle trägt der unterliegende Vertragspartner. Diese werden auf Basis der geltenden Kostensätze des Bundesministeriums des Innern und des Bundesreisekostengesetzes ermittelt.

Anlage 8

Ansprechpartner

Inhaltsverzeichnis

1	Ansprechpartner	3
2	Bestellung Kollokation und Raumluftechnik sowie Planungsangabe Kollokation	3
3	Abrechnung und Einwendungen	3
4	Entstörung	4
5	Rechnungsanschrift von KUNDE	4
6	Ansprechpartner von KUNDE für Auskunftserteilung und Störungs meldungen.....	4
7	Unabhängige Stelle.....	5

1 Ansprechpartner

Als Ansprechpartner für Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, steht die zentrale Auftragsabwicklung des Zentrums Wholesale zur Verfügung. Anfragen werden während der üblichen Geschäftszeiten entgegengenommen

Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr,
Freitag 08:00 Uhr - 16:00 Uhr

Postanschrift:
Telekom Deutschland GmbH
Zentrum Wholesale, Prozesse & Betrieb
Auftragsmanagement
Postfach 10 19 28
40010 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 88 59 – XX XX
Telefax: (02 11) 88 59 – XX XX
E-Mail:

2 Bestellung Kollokation und Raumluftechnik sowie Planungsangabe Kollokation

Bestellungen von Kollokation und Raumluftechnik sind schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail an die o.g. Adresse zu richten.

Planungsangaben Kollokation werden von dem Vertrieb, Region xy des Zentrums Wholesale, Business Deutschland entgegengenommen:

Anschrift:
Telefon:
E-Mail:

3 Abrechnung und Einwendungen

Das Buchungskonto wird KUNDE vom zuständigen Auftragsmanagement mitgeteilt.

Einwendungen gegen die Rechnung sind an das Beschwerdemanagement des Zentrums Wholesale zu richten. Die aktuellen Kontaktdaten der Kompetenzteams sind im Extranet unter der Rubrik „Kompetenzteams – Ihre Ansprechpartner für Beschwerden im Zentrum Wholesale“ hinterlegt.

4 Entstörung

Die Meldung einer Störung eines Weiterführungskabels/Kollokations-Flächenverbindungskabels, Fernkollokationskabels einschließlich Inhouse-Fernkollokationskabels sowie KVZ-Zuführungskabels durch KUNDE an die Telekom erfolgt an die für das jeweilige Ortsnetz zuständige Stelle der Telekom.

Diese Informationen werden im Internet unter www.telekom.de/wholesale, "Extranet", "Login", "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" und "Ansprechpartner" zur Verfügung gestellt oder können beim zuständigen Carrier-Manager angefordert werden. Eventuelle Änderungen erfolgen ebenfalls auf diesem Weg.

Die Meldung einer Störung an der Niederspannungsversorgung und der RLT durch KUNDE an die Telekom erfolgt unter der Telefax-Nr.: 09 11/23 34 70 99 oder unter der E-Mail-Adresse smc.nu@strabag-pfs.com. KUNDE vermerkt auf dem Störungsmeldevordruck die E-Mail-Adresse, auf die die Eingangsbestätigung und Abschlussmeldung der Störung zurückgemeldet werden soll.

KUNDE meldet bei Gefahr im Verzug (Feuer, Wasser, Fensterdefekt usw.) an die zentrale Telefon-Nr.: 08 00/33 04 04 0.

Störungen des Intelligenten Zutrittssystems (IZS-Codekarten) meldet KUNDE an die am jeweiligen Terminal hinterlegte Rufnummer.

Allgemeine Mängel im Kollokationsraum (z.B. Sauberkeit, Raumbeleuchtung usw.) oder bei virtueller Kollokation (z.B. Fundament o. Zuwegung abgesackt) sowie Defekt oder Verlust von einzelnen Schließmitteln/Codekarten (ohne akuten Handlungsbedarf) meldet KUNDE an:

Zentrum Wholesale, Auftragsmanagement
Telefax-Nr.: 03 91/58 01 20 27 1 oder
E-Mail: stoerung.tal-kollo@telekom.de

5 Rechnungsanschrift von KUNDE

6 Ansprechpartner von KUNDE für Auskunftserteilung und Störungsmeldungen (es ist ebenfalls eine Übergabe auf Datenträger möglich)

Telefon:

Telefax:

7 Unabhängige Stelle

Die BNetzA übernimmt im Falle der Notwendigkeit des Nachweises von Tatsachen, welche zur Versagung von physischer oder virtueller Kollokation oder Zugang zum KVz führen, die Funktionen der in *Anlage 7 - Nachweisverfahren* genannten unabhängigen Stelle.

Anlage 9

Vordrucke

Die nachfolgenden Vordrucke werden in der jeweils gültigen Fassung im Extranet veröffentlicht.

Vordrucke Kollokation:

- 1 Vordruck: Auftrag TAL-Kollokationsfläche Deckblatt**
- 2 Vordruck: Grunddaten Kollokation**
- 3 Vordruck: Niederspannungsversorgung**
- 4 Vordruck: Raumluftechnik (RLT)**
- 5 Vordruck: Belegung ÜVt TAL**
- 6 Vordruck: Eskalationsprozess Raumluftechnik**
- 7 Vordruck: Angebot TAL-Kollokationsfläche Deckblatt**
- 8 Vordruck: Störungsmeldung an der Niederspannungsversorgung / RLT im Kollokationsraum durch Kunde (Vordrucke_Kollo.doc)**
- 9 Vordruck: Anfrage Anschlussbereichsabgrenzung**
- 10 Vordruck: Begehung vor Angebotsaufforderung für Kollokation**
- 11 Vordruck: Fernkollokation**
- 12 Vordruck: Zugang KVz**
- 13 Vordruck: Störungsmeldung Kollokationsfläche**
- 14 Vordruck Störungsmeldung Kollokationskabel**

Anlage 10

Verlegung

Hauptverteiler, Kollokation am Hauptverteiler

Inhaltsverzeichnis

1	Verlegung des Hauptverteilers	3
2	Verlegung einer Kollokation am Hauptverteiler	4
3	Information	4
4	Bestellung.....	5
4.1	Bestellung Kollokation	5
4.2	Bestellung Raumluftechnik (RLT)	6
5	Bereitstellung der neuen Kollokationsfläche und RLT	6
6	Räumung und Rückgabe der TAL-Kollokation am HVt	7
7	Kostentragung.....	7
8	Monatliches Entgelt für die TAL-Kollokationsflächen und RLT	8

1 Verlegung des Hauptverteilers

Die Telekom kann eine Verlegung einer kompletten HVt-Betriebsstelle oder lediglich des HVt aus unterschiedlichsten Gründen vornehmen, z.B. wenn

- die Telekom die HVt-Betriebsstelle zur eigenen Nutzung und zur Überlassung der Kollokationsflächen an KUNDE angemietet hat und der Mietvertrag endet,
- die räumlichen Kapazitäten der HVt-Betriebsstelle nicht mehr ausreichend sind,
- die Aufnahmekapazität des HVt-Gestells erschöpft ist,
- eine grundlegende Sanierung von Teilen oder der Gesamtheit des Betriebsstellengebäudes eine Verlegung des HVt oder der HVt-Betriebsstelle erfordert.

Hierdurch ergeben sich insbesondere folgende Verlege-Möglichkeiten:

- HVt-Verlegung innerhalb der Betriebsstelle,
- Verlegung der HVt-Betriebsstelle an einen anderen Standort unter Beibehaltung des Anschlussbereiches,
- Verlegung der HVt-Betriebsstelle in eine oder mehrere andere bestehende HVt-Betriebsstellen unter Auflösung des alten Anschlussbereiches und Zuordnung des Netzes zu einem oder mehreren anderen Anschlussbereichen,
- Verlegung eines Teils der HVt-Betriebsstelle an einen neuen Standort und Teilung des Anschlussbereiches.

Derartige Verlegungsmaßnahmen beschränkt die Telekom auf eine bundesweit gültige Obergrenze von maximal fünf Betriebsstellen pro Kalenderjahr (kumuliert für Nah- und Fernkollokation).

Die Telekom ist im Zusammenhang mit der Verlegung einer HVt-Betriebsstelle oder eines HVt berechtigt, für netztechnisch zusammenhängende Teile des Anschlussbereiches eine Änderung der Zugangsvariante von Nah- bzw. Fernkollokation auf KVz-Kollokation und damit verbunden eine Änderung der HVt-TAL zur KVz-TAL vorzunehmen, soweit dies im Zuge der Verlegung erforderlich wird.

Bei physischer und virtueller Kollokation schließt die Telekom ein neues (Produktgruppen-)Verbindungskabel zwischen KUNDE-ÜVt und dem neuen HVt (ggf. an mehreren HVt-Betriebsstellen) ab, wenn dies erforderlich wird im Rahmen

- einer bestehenden Kollokation,
- der Erweiterung einer Kollokation im gleichen Raum / an gleicher Stelle,
- der Erweiterung einer Kollokation in einen neuen Raum / an neuer Stelle,
- der Verlegung einer Kollokation in einen neuen Raum / an neuer Stelle ggf. an einen neuen Standort.

2 Verlegung einer Kollokation am Hauptverteiler

Die Telekom kann eine Verlegung einer Kollokation aus unterschiedlichen Gründen vornehmen, z.B. wenn

- die Telekom den Kollokationsraum (bei physischer Kollokation) bzw. die Aufstellungsfläche (bei virtueller Kollokation) zur Überlassung der Kollokation an KUNDE angemietet hat und der Mietvertrag endet,
- die Telekom Eigenbedarf am Kollokationsraum (bei physischer Kollokation) bzw. an der Aufstellungsfläche (bei virtueller Kollokation) geltend macht,
- eine grundlegende Sanierung von Teilen oder der Gesamtheit des Betriebsstellengebäudes eine Verlegung der Kollokation erfordert,
- die Verlegung der Kollokation im Zusammenhang mit einer HVt-Verlegung erforderlich wird.

Hierdurch ergeben sich insbesondere folgende Verlege-Möglichkeiten:

- die Kollokation wird unter Beibehaltung der Kollokationsvariante verlegt,
- die physische Kollokation wird in eine virtuelle Kollokation verlegt,
- die virtuelle Kollokation wird in eine physische Kollokation verlegt.

Derartige Verlegungsmaßnahmen beschränkt die Telekom auf eine bundesweit gültige Obergrenze von maximal zehn Maßnahmen pro Kalenderjahr.

Bei Verlegung einer physischen und/oder virtuellen Kollokation schließt die Telekom ein neues (Produktgruppen-)Verbindungskabel zwischen KUNDE-ÜVt und dem HVt in einem neuen Raum / an neuer Stelle der HVt-Betriebsstelle ab.

Verfügt KUNDE über mehrere Kollokationen in der HVt-Betriebsstelle, schließt die Telekom ein neues (Produktgruppen-)Verbindungskabel zwischen KUNDE-ÜVt und dem HVt ab, wenn dies erforderlich wird im Rahmen

- einer bestehenden Kollokation,
- der Erweiterung einer bestehenden Kollokation im gleichen Raum / an gleicher Stelle.

3 Information

Die Telekom informiert KUNDE schriftlich über die Verlegung des HVt oder einer Kollokation gemäß *Anlage 2 – Produktbeschreibung*, Punkt 7.1 und 7.2. Dabei wird die Telekom KUNDE den Grund der Verlegung mitteilen. Sofern die Verlegung durch Dritte veranlasst sein sollte, wird die Telekom den Grund der Verlegung ggü. der BNetzA nachweisen.

Die Telekom wird spätestens sechs Wochen nach der schriftlichen Information gemäß Abs. 1 KUNDE die Verlegung in einem Projektgespräch vorstellen und die weiteren Maßnahmen unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange abstimmen.

4 Bestellung

KUNDE wird lediglich für die operative Abwicklung einer Verlegung unter Verwendung der in *Anlage 9 - Vordrucke* aufgeführten entsprechenden Vordrucke für die Kündigung und Bereitstellung aller von der Verlegung betroffenen Kollokationsprodukte die erforderlichen Angaben an die in *Anlage 8 - Ansprechpartner*, Punkt 2 genannte, zuständige Stelle der Telekom zeitlich zusammenhängend vornehmen.

KUNDE nimmt in den Vordrucken für die Kündigung und Bereitstellung in dem Bemerkungsfeld den Eintrag „Verlegung“ vor. KUNDE und die Telekom sind sich darüber einig, dass es sich in diesem Fall um keine Zugangskündigung im vertragsrechtlichen Sinne handelt.

4.1 Bestellung Kollokation

Die Telekom wird zur Sicherstellung einer nur kurzzeitigen Unterbrechung der Teilnehmeranschlussleitungen von KUNDE einen vollständig parallelen Aufbau der Kollokation von KUNDE vornehmen, sofern KUNDE im Zuge der Verlegung nicht spätestens innerhalb des Projektgesprächs gemäß Punkt 1.3 dieser Anlage ausdrücklich erklärt, dass er eine Optimierung seiner Kollokation vornehmen lassen möchte.

Dafür schließt die Telekom das jeweils zu verlegende (Produktgruppen-)Verbindungskabel bei Verlegung des HVt am neuen HVt und bei Verlegung der Kollokation am ÜVt ab. Soweit keine Abschlussmöglichkeiten am ÜVt mehr bestehen, errichtet die Telekom neue ÜVt entsprechend. Diese Tätigkeiten wird die Telekom rechtzeitig vor Beginn der Umschaltung der Teilnehmeranschlussleitungen abschließen.

Für die aufgrund der Verlegung notwendig werdende Bestellung und Bereitstellung von Kollokationsprodukten gelten die in *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung* hierzu vereinbarten Regelungen.

KUNDE fordert die Telekom auf zur Abgabe eines Angebotes für eine

- Erweiterung und Überlassung von Einrichtungen auf den Kollokationsflächen der Ausweichstandorte, sofern die an dem jeweiligen Standort vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen, oder
- Erstbereitstellung und Überlassung von Einrichtungen auf den Kollokationsflächen der Ausweichstandorte, sofern KUNDE am jeweils neuen Standort bislang keine Kollokation betreibt.

Die Bereitstellung des (Produktgruppen-)Verbindungskabels durch die Telekom erfolgt grundsätzlich in der zuvor vorhandenen Ausstattung (gleiche Anzahl an Produktgruppen/Doppeladern). Auf ausdrücklichen Wunsch von KUNDE und bei Aufteilung/Auflösung des Anschlussbereiches kann die Telekom davon abweichen.

Lediglich bei Gelegenheit der Verlegung durchgeführte Erweiterungsmaßnahmen (z.B. für Produktgruppenverbindungskabel) sind nicht Bestandteil der Verlegung; die Telekom wird diese erst nach separater Angebotsanforderung durch KUNDE durchführen und getrennt von den Verlegungsmaßnahmen in Rechnung stellen.

4.2 Bestellung Raumluftechnik (RLT)

Zur Ausstattung der ggf. neuen bzw. erweiterten Kollokationsfläche nach Punkt 1.4.1 gehört auch die ggf. erstmalige Bereitstellung oder Erweiterung und Überlassung einer RLT-Anlage gemäß *Anlage 2 – Produktbeschreibung*, Punkt 4, sofern die klimatechnischen Bedingungen dieses erfordern.

KUNDE fordert die Telekom zur Abgabe eines Angebotes auf für eine

- Erweiterung und Überlassung von RLT auf den Kollokationsflächen der Ausweichstandorte, sofern die an dem jeweiligen Standort vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen, oder
- Erstbereitstellung und Überlassung von RLT auf den Kollokationsflächen der Ausweichstandorte, sofern KUNDE am jeweils neuen Standort bislang keine Kollokation betreibt.

Sollte die festgelegte Mindestmietzeit für eine ggf. vorhandene RLT-Anlage im bisherigen Kollokationsraum zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abgelaufen sein, hat KUNDE den pauschalierten Schadensersatz nach *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Ziffer 4.6.2 nicht zu zahlen. Die Telekom überträgt den noch nicht abgelaufenen Teil der Mindestmietzeit auf die Mindestmietzeit für die neue RLT-Anlage auf den Kollokationsflächen der Ausweichstandorte.

5 Bereitstellung der neuen Kollokationsfläche und RLT

Die Telekom stellt die Kollokationsfläche, Erweiterungsmaßnahme bzw. die erforderliche RLT für KUNDE entsprechend des von KUNDE angenommenen Angebotes bereit. Die Übergabe der neuen Kollokationsfläche, Erweiterungsmaßnahme bzw. RLT wird durch ein von Mitarbeitern von KUNDE und der Telekom gemeinsam erstelltes und von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Übergabeprotokoll dokumentiert.

KUNDE muss seine eigene Technik bis zum Umschaltetermin der TAL aufbauen.

6 Räumung und Rückgabe der TAL-Kollokation am HVt

KUNDE verpflichtet sich, die von KUNDE angebrachten Einrichtungen für physische Kollokation im Kollokationsraum bzw. virtuelle Kollokation nach Inbetriebnahme der neuen Kollokation(-en) und erfolgter Umschaltung aller Teilnehmeranschlussleitungen sowie ggf. ICAs, Wholesale-Übertragungswegen und sonstiger Produkte (z.B. AGB-Leistungen) zu entfernen und die alten Kollokation(-en) zu räumen und spätestens bis zu einem vorher von der Telekom festgelegten und KUNDE mitgeteilten Termin zurückzugeben, sofern die Telekom die Umschaltungen fristgerecht abgeschlossen hat. Bei der für jede Verlegungsmaßnahme individuellen Festlegung des vorgenannten Termins wird die Telekom ggf. Verpflichtungen gegenüber Dritten sowie die Belange von KUNDE entsprechend berücksichtigen. Die Rückgabe wird durch ein von Mitarbeitern von KUNDE und der Telekom gemeinsam erstelltes und von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Rückgabeprotokoll dokumentiert.

Der Rückbau der von der Telekom installierten Kollokationseinrichtungen (insbesondere ÜVt, Verbindungskabel, Unterverteilung) wird durch die Telekom durchgeführt. KUNDE stimmt der anschließenden Entsorgung dieser Einrichtungen durch die Telekom zu.

Soweit KUNDE dieser Räumungs- und Rückgabepflicht nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 nachkommt, ist die Telekom berechtigt, die Räumung der Fläche selbst vorzunehmen. KUNDE verpflichtet sich, die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

7 Kostentragung

Die Kostentragung der Verlegung der Telekom- und KUNDE-seitigen Einrichtungen der Kollokation erfolgt entsprechend *Anlage 2 - Produktbeschreibung*, Punkt 7.

Als Kosten der Telekom für die Verlegung des HVt bzw. der Kollokation gelten die Kosten aller auf Grund der Verlegung erforderlich werdenden Leistungen, die die Telekom für KUNDE erbringt, z.B.

- die Erweiterung und/oder Erstbereitstellung einer Kollokation,
- das Umschwenken der (Produktgruppen-)Verbindungskabel auf bestehende oder neue ÜVt,
- das Umschwenken von Teilnehmeranschlussleitungen, Interconnection-Anschlüssen, Carrier-Festverbindungen und sonstiger Produkte (z.B. AGB-Leistungen) auf bestehende oder neue ÜVt,
- Montage von Weiterführungskabeln im Zuständigkeitsbereich der Telekom,
- Montage von Flächenverbindungskabeln,
- Niederspannungsversorgung,
- RLT-Entwärmung,

- Anpassung der Dokumentation,
- Rückbau und Entsorgung der telekomseitig gestellten Einrichtungen auf der Kollokation (ÜVt, Produktgruppenverbindungskabel, ICAs, SV-Unterverteilung) einschließlich damit ggf. im Zusammenhang stehender hochbaulicher Maßnahmen,
- hoch-/tiefbauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verlegung.

Als Kosten von KUNDE für die Verlegung des HVt bzw. der Kollokation gelten die Kosten aller auf Grund der Verlegung erforderlich werdenden Maßnahmen, die KUNDE für sich selbst erbringt, z.B.

- die Projektierung und der Auf- und Rückbau der KUNDE-eigenen Systemtechnik,
- Auf- und Rückbau von kabel- und ggf. übertragungstechnischen Einrichtungen,
- Auf- und Rückbau der Übertragungswege zu diesen Einrichtungen,
- die Anpassung der KUNDE-eigenen Dokumentation,
- die Konfiguration der KUNDE-eigenen Wirksysteme,
- Material für LWL-Flächenverbindungskabel und Weiterführungskabel.

8 Monatliches Entgelt für die TAL-Kollokationsflächen und RLT

Nach Abschluss der gesamten Verlegungsmaßnahme wird die Telekom prüfen, ob keine Doppelberechnung der Kollokationsflächen erfolgt ist.

Sofern KUNDE die Rückgabe der TAL-Kollokation im Kollokationsraum fristgerecht durchgeführt oder eine Verzögerung der Rückgabe nicht zu vertreten hat, erstattet die Telekom die ggf. zu viel – d.h. für einen identischen Zeitraum sowohl für die alte als auch für die neue Kollokation – gezahlte Entgelte an KUNDE.

Für den Fall der nicht frist- bzw. ordnungsgemäßen Rückgabe der Kollokationsfläche ist KUNDE hingegen bis zur ordnungsgemäßen Räumung der alten Kollokationsfläche zur Zahlung des monatlichen Entgelts für beide Kollokationsflächen verpflichtet.

Anlage 11

Raumluftechnik (RLT), alt

Inhaltsverzeichnis

1	Eigenrealisierung der RLT durch KUNDE	3
2	Realisierung der RLT durch die Telekom	3
2.1	Teilklimatisierung	3
2.2	Luftaustausch ohne Kühlung	4
2.3	Kurzfristige bauliche Maßnahmen für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes	4
3	Bestellung/Bereitstellung/Kündigung	5
3.1	Bestellung von RLT bzw. hochbaulicher Maßnahmen bei Eigenrealisierung	5
3.2	Bestellung kurzfristiger baulicher Maßnahmen für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes	9
3.3	Bereitstellung der RLT bzw. hochbaulichen Maßnahmen bei Eigenrealisierung	10
3.4	Bereitstellung der kurzfristigen baulichen Maßnahmen für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes	10
3.5	Änderung der Leistung	11
3.6	Mindestmietzeiten, Vertragsverlängerung, Kündigung von RLT	11
4	Betrieb und Wartung	13

1 Eigenrealisierung der RLT durch KUNDE

Sofern der Kollokationsraum ausschließlich von KUNDE genutzt werden kann, ist eine Eigenrealisierung von RLT unter den im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation "Raumluftechnische Versorgung des Kollokationsraumes" genannten Bedingungen zulässig. Ob die Bedingungen vorliegen, wird von der Telekom im Einzelfall überprüft. Die für die Eigenrealisierung erforderlichen Hochbaumaßnahmen sind bei der Telekom zu bestellen.

Eigenrealisierte Anlagen werden von der Telekom nicht betreut. Den Flächen- und Energiebedarf hat KUNDE über die bereitgestellte Kollokationsfläche sicherzustellen. Im Falle einer dauernden Nichtnutzung hat ein Rückbau der eigenrealisierten Anlagen zu erfolgen und ist der ursprüngliche bauliche Zustand wieder herzustellen.

2 Realisierung der RLT durch die Telekom

2.1 Teilklimatisierung

Die Teilklimatisierung wird entweder als redundante temperaturgeregelte Multisplit-Anlage mit ausschließlicher Kühlfunktion realisiert oder als teilredundante Lüftungsanlage zur Einhaltung der Umweltbedingungen für ortsfesten, wettergeschützten Einsatz von Telekommunikationsanlagen lt. Klimamodell nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 (Einsatzorte nur mit Temperaturregelung) realisiert. Die Ausführungsvariante ist abhängig von den örtlichen Verhältnissen und wird durch die Telekom festgelegt.

Die Dimensionierung einer RLT-Anlage zur Teilklimatisierung erfolgt entsprechend der Summe der bestellten Gerätekühlleistung in Schritten von 3,5 kW je Kollokationsraum.

Abweichend davon erfolgt die Dimensionierung der Kühlmittelleitungen (Ausführungsvariante Multisplit-Anlage) und die Dimensionierung der Zu- bzw. Abluftkanäle (Ausführungsvariante Lüftungsanlage) bereits auf Grundlage der Gesamtkühlleistung des Kollokationsraumes, die sich aus der Planungsgröße Gerätekühlleistung pro qm der im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation "Raumluftechnische Versorgung des Kollokationsraumes" als Mindestbestellmenge ergibt, und der evtl. über diese Dimensionierung hinausgehenden bestellten Gerätekühlleistung pro qm des Erstbestellers.

In der Regel sind Kühlmittelleitungen und Luftführungskanäle an der Decke bzw. an den Wänden angebracht. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann die Kollokationsfläche bzw. das darüber liegende Raumvolumen von KUNDE durch Anlagenteile der RLT in der Nutzung eingeschränkt werden. Bei der Ausführungsvariante Lüftungsanlage wird in Ausnahmefällen ein Doppelboden realisiert.

Änderungen an der von der Telekom bereitgestellten RLT-Anlage einschließlich der Zu- und Abluftkanäle bzw. Kühlmittelleitungen durch KUNDE sind nicht zugelassen.

2.2 Luftaustausch ohne Kühlung

Alternativ zur Bestellung einer RLT-Anlage zur Einhaltung des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 (Einsatzorte nur mit Temperaturregelung) besteht die Möglichkeit, eine Lüftung für den Luftaustausch im Kollokationsraum zu beauftragen. Hierbei kann die Einhaltung des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 (Einsatzorte nur mit Temperaturregelung) nur zugesichert werden, wenn die gem. *Anlage 2 – Produktbeschreibung* zulässige Leistungsaufnahme von KUNDE nicht überschritten wird. Es gelten die Regelungen der im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation "Raumluftechnische Versorgung des Kollokationsraumes". Die Telekom dimensioniert den Lüfter so, dass das gesamte Raumvolumen des Kollokationsraumes mindestens einmal in 24 Stunden ausgetauscht wird. Die Telekom stellt maximal einen Lüfter je Kollokationsraum bereit. Die Energieversorgung erfolgt über die Kollokationsfläche des Erstbestellers. Bestellt ein Folgebesteller RLT mit Teilklimatisierung und wird diese als Lüftungsanlage realisiert, wird die RLT-Anlage für den Luftaustausch außer Betrieb genommen und auf Kosten des Folgebestellers zurückgebaut.

2.3 Kurzfristige bauliche Maßnahmen für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes

Die Telekom bietet kurzfristige bauliche Maßnahmen für die vorübergehende Aufstellung eines durch KUNDE bereitgestellten mobilen Klimagerätes bis zur Bereitstellung einer festinstallierten Teilklimatisierung durch die Telekom an, um eine Gefährdung des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 zu vermeiden. Die kurzfristigen baulichen Maßnahmen werden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten im jeweiligen Kollokationsraum bereitgestellt.

Die Rahmenbedingungen für die kurzfristigen baulichen Maßnahmen für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes sind multilateral abgestimmt und stellen als Bestandteil der im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation "Vorgehen zum Eskalationsprozess bei Raumklimaproblemen für den Kollokationsraum" die Mindestanforderungen dar.

KUNDE-eigene Klimageräte und dazugehörige Anlagenteile werden von der Telekom nicht betreut. Den Flächen- u. Energiebedarf hat KUNDE über die ihm bereitgestellte Kollokationsfläche sicherzustellen. Sollten Flächen anderer Carrier durch die Aufstellung des von KUNDE bereitgestellten mobilen Klimagerätes beeinträchtigt werden, hat KUNDE die erforderlichen Abstimmungen eigenverantwortlich und ohne Unterstützung durch die Telekom durchzuführen.

Nach Beendigung der Nutzung, bei Nichtannahme des angeforderten Angebots für Teilklimatisierung oder nach Bereitstellung der Teilklimatisierung sind das mobile Klimagerät und dazugehörige Anlagenteile durch KUNDE zu entfernen und der Rückbau der dafür notwendigen baulichen Maßnahme durch KUNDE bei der Telekom zu beauftragen, um den ursprünglichen baulichen Zustand wieder herzustellen.

Beauftragt KUNDE den Rückbau der notwendigen baulichen Maßnahme nicht, kann die Telekom zwei Wochen nach Beendigung der Nutzung, bei Nichtannahme der Teilklimatisierung oder nach Bereitstellung der Teilklimatisierung den Rückbau ohne Vorankündigung durchführen und ggf. noch vorhandene Anlagenteile auf der Kollokationsfläche von KUNDE ablegen. Hierüber wird KUNDE anschließend informiert.

3 Bestellung/Bereitstellung/Kündigung

3.1 Bestellung von RLT bzw. hochbaulicher Maßnahmen bei Eigenrealisierung

3.1.1 Angebotsaufforderung

KUNDE fordert die Telekom zur Abgabe eines Angebots über die Bereitstellung von RLT bzw. zur Durchführung hochbaulicher Maßnahmen bei Eigenrealisierung auf. Dies geschieht unter Verwendung des in *Anlage 9 - Vordrucke* aufgeführten entsprechenden Vordruckes und Angabe der folgenden für die Bereitstellung erforderlichen Angaben an das Auftragsmanagement des Zentrums Wholesale, Business Deutschland:

- KUNDE-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.,
- KUNDE-spezifische Angaben (Name von KUNDE, PLZ, Ort, Ansprechpartner/ -stelle, Telefon-Nr., Telefax-Nr., Kunden-Nr.),
- Angaben zum Standort des HVt (ONKZ, AsB-Kennzahl, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., Raum-Nr.),
- gewünschter Bereitstellungstermin,
- gewünschte Anlagenart (Teilklimaanlage, Anlage für den Luftaustausch) bzw. bei Eigenrealisierung: technische Angaben über die von KUNDE zum Einsatz vorgesehene Teilklimaanlage und einen Raumplan mit den dafür erforderlichen baulichen Maßnahmen einschließlich dem gewünschten Aufbauort der Anlage auf der Kollokationsfläche,
- Angabe der Entwärmungsleistung in kW,
- ggf. Bestellung von Doppelboden,
- bei nachträglicher Bestellung von RLT: aussagefähigen Raumplan des Kollokationsraumes bzw. Aufstellungsplan der Kollokationsfläche,
- Datum, Unterschrift.

Die Telekom bestätigt schriftlich per Telefax unverzüglich nach Zugang der Angebotsaufforderung bei der Telekom den Erhalt der Angebotsaufforderung.

3.1.2 Angebot von RLT

Die Telekom wird die Realisierung des von KUNDE gewünschten Bereitstellungstermins nach Zugang der vollständigen, schriftlichen Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen und KUNDE ein schriftliches Angebot über die nachgefragte RLT unterbreiten. Die Erstellung eines Angebots für Split- und Lüftungsanlagen erfolgt in der Regel innerhalb von 26 Werktagen und für hochbauliche Maßnahmen bei Eigenrealisierung und für Anlagen für den Luftaustausch in der Regel innerhalb von 20 Werktagen. Im Angebot wird die Telekom entweder den von KUNDE gewünschten Bereitstellungstermin bestätigen oder einen anderen voraussichtlichen Bereitstellungstermin nennen.

Ist KUNDE im Angebot zunächst nur ein voraussichtlicher Bereitstellungstermin genannt worden, wird die Telekom KUNDE den genauen verbindlichen Termin für die Bereitstellung rechtzeitig, spätestens fünf Werktage vorher schriftlich mitteilen.

Das Angebot umfasst folgende Angaben:

- KUNDE-interne max. 20-stellige Referenz-Nr. (soweit von KUNDE bei Angebotsaufforderung angegeben),
- Art der RLT-Anlage (Teilklimaanlage: Lüftungs- oder Splitanlage, Kanäle oder Doppelboden bei Lüftungsanlage, Anlage für den Luftaustausch),
- Standort des HVt (ONKZ, AsB-Kennzahl, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., Raum-Nr.),
- Raumplan bei erstmaliger Bereitstellung,
- voraussichtliche Kosten für die Bereitstellung der RLT bzw. die hochbaulichen Maßnahmen bei Eigenrealisierung,
- Kosten der Projektierung für die Angebotsphase,
- Kosten der Projektierung für die Bereitstellungsphase,
- Kosten der Projektierung bei Nichtannahme des Angebotes,
- Höhe der Sicherheitsleistungen,
- Auftrags-Nr.,
- Ortsangabe,
- Sonstiges,
- Datum, Unterschrift.

Bei von KUNDE nachgefragter Eigenrealisierung wird die Telekom in der Regel innerhalb von 15 Werktagen eine Aussage treffen, ob Eigenrealisierung möglich ist. Ist die von KUNDE gewünschte Realisierung aus technischen oder betrieblichen Gründen in der vorgesehenen Form nicht möglich, wird die Telekom soweit möglich einen Alternativvorschlag unterbreiten.

3.1.2.1 Beteiligung von Mitverursachern

Die Telekom wird im Rahmen der Erstellung des Angebotes feststellen, ob weitere Carrier die in *Anlage 2 - Produktbeschreibung*, Punkt 3.1.3 beschriebene Leistungsaufnahme überschreiten. Zur Ermittlung der Mitverursachung werden die Leistungsaufnahmen der im Kollokationsraum befindlichen Carrier in einem Zeitraum von sieben Kalendertagen gemessen.

Wird im Rahmen dieser Prüfung festgestellt, dass KUNDE die in *Anlage 2 – Produktbeschreibung*, Punkt 3.1.3 vorgesehenen Werte der Leistungsaufnahme überschreitet, ist KUNDE verpflichtet, eine Teilklimatisierung zu bestellen. Erfolgt eine solche Bestellung durch KUNDE innerhalb von fünf Werktagen nicht, führt die Telekom eine Teilklimatisierung auch ohne Bestellung entsprechend der gemessenen Leistungsaufnahme durch. Dabei legt die Telekom die zum Zeitpunkt der Abnahme nochmals aktuell ermittelte Leistungsaufnahme zugrunde. Die dadurch verursachten Kosten sind von KUNDE entsprechend der Regelung in *Anlage 5 - Preise*, Punkt 2.2.2 anteilig zu tragen.

3.1.2.2 Planung

Sollte sich aufgrund der Planung der RLT-Anlage während der Angebotserstellung ergeben, dass die Kollokationsfläche von KUNDE beeinträchtigt sein wird, findet eine Planabstimmung zwischen KUNDE und der Telekom statt. Hierbei liefert die Telekom an KUNDE einen Raumplan, in dem die erforderlichen Aufbauten im Raum (RLT-Anlage, Zu- und Abluftkanäle, Leitungen des Kühlkreislaufes) eingezeichnet sind. Aus dem Raumplan sind weiter die Informationen zum baulichen Bestand, zu den haustechnischen Einrichtungen einschließlich der RLT-Anlage im Kollokationsraum und evtl. Beeinträchtigungen der Kollokationsfläche (ggf. mit Schnitt und Bemaßung) zu entnehmen. Während der Zeit, in der KUNDE der Raumplan zur Abstimmung vorliegt, ist die oben genannte Angebotsfrist ausgesetzt. KUNDE hat bei der Planabstimmung die Möglichkeit, Einfluss auf den Aufbauort zu nehmen und muss hierbei den Raumplan, ggf. mit den gewünschten Änderungen, bestätigen.

Sollte sich aufgrund der Planung der RLT-Anlage während der Angebotserstellung ergeben, dass die Kollokationsflächen von KUNDE und einem oder mehreren anderen Carrier beeinträchtigt sein werden, findet eine Abstimmung bzgl. des Aufstellungsortes der RLT mittels Ortstermin mit allen betroffenen Carriern und der Telekom statt. Die Telekom teilt diesen Ortstermin mit einem Vorlauf von zehn Werktagen den betroffenen Carriern schriftlich mit. Die durch den Ortstermin verursachten Kosten werden nicht erstattet.

Nimmt ein geladener Carrier nicht an dem Ortstermin teil, stimmt er stillschweigend den dabei getroffenen Abstimmungen zu. Spätere Einwendungen gegen die Abstimmungen können nicht geltend gemacht werden. Sollte es beim Ortstermin keine Einigung bzgl. des Aufstellungsortes der RLT unter den Carriern geben, legt die Telekom den Aufstellungsort abschließend fest. Für die Dauer der Abstimmung mittels Ortstermin ist die oben genannte Angebotsfrist ausgesetzt.

3.1.2.3 Unmöglichkeit der Realisierung

Ergibt sich während der Planung, der Planabstimmung oder des Ortstermins, dass die Errichtung einer RLT-Anlage oder eine kurzfristige bauliche Maßnahme für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes für den von KUNDE genutzten Kollokationsraum nicht möglich ist, weil beispielsweise die notwendige Baugenehmigung versagt wird oder für eine Anlage bzw. ein mobiles Klimagerät nicht genügend Raum vorhanden ist, wird KUNDE umgehend benachrichtigt. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Projektierungskosten sind durch KUNDE anteilig zu tragen. Die Kosten werden im gleichen Verhältnis auf diejenigen Carrier verteilt, die eine Teilklimatisierung bestellt haben oder zu einer Bestellung verpflichtet waren.

KUNDE ist verpflichtet, die Leistungsaufnahme seiner Niederspannungsversorgung auf die in *Anlage 2 – Produktbeschreibung*, Punkt 3.1.3 genannten Werte innerhalb von **zehn Werktagen** zu begrenzen. Sollte KUNDE nicht innerhalb dieser Frist die Leistungsaufnahme begrenzen, haftet KUNDE für alle Schäden, die durch Überschreitung der zugelassenen Leistungsaufnahme entstehen. Die Telekom behält sich zur Abwendung von Gefahren das Recht vor, die Leistung der Niederspannungsversorgung von KUNDE auf die zulässigen Werte nach *Anlage 2 – Produktbeschreibung* zu begrenzen.

3.1.3 Annahme des Angebotes

KUNDE wird innerhalb von **20 Werktagen** nach Zugang des o.g. Angebotes das Angebot schriftlich annehmen. Anderenfalls gilt das Angebot als abgelehnt.

Die Telekom bestätigt den Zugang der Angebotsannahme in der Regel binnen eines weiteren Werktages schriftlich per Telefax.

Bei Nichtannahme trägt KUNDE die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten der Projektierung des Angebots.

3.1.4 Stornierungen / Änderungen

Eine Änderung der Angebotsaufforderung durch KUNDE gegenüber der Telekom ist bis zum Zugang des Angebotes der Telekom bei KUNDE schriftlich möglich. Eine Änderung der Angebotsaufforderung gilt als neue Angebotsaufforderung durch KUNDE und hat nach dem in Punkt 3.1.1 geregelten Verfahren zu erfolgen.

Ein Änderungsverlangen bezüglich des Angebotes der Telekom gilt als neue Angebotsaufforderung durch KUNDE und ist innerhalb einer Annahmefrist von 20 Werktagen nach Zugang des Angebotes bei KUNDE schriftlich möglich. Das in Punkt 3.1.1 bis Punkt 3.1.3 geregelte Verfahren findet Anwendung.

Darüber hinaus sind Änderungen ausgeschlossen.

Die bis zum Änderungszeitpunkt entstandenen Aufwendungen gehen zu Lasten von KUNDE.

Eine Stornierung bzw. Kündigung des Auftrages zur Realisierung von RLT ist in dem Zeitraum nach Annahme des Angebots der Telekom bis zur Bereitstellung der RLT nur aus wichtigem Grund möglich.

3.2 Bestellung kurzfristiger baulicher Maßnahmen für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes

Bestellt KUNDE kurzfristige Baumaßnahmen für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes zum Schutz der KUNDE-eigenen Kommunikationstechnik vor Wärme-problemen mit dem entsprechenden Bestellvordruck aus *Anlage 9 - Vordrucke*, wird durch diese Beauftragung in jedem Fall der Eskalationsprozess Raumklima nach *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 3 angestoßen, sofern der Eskalationsprozess für den Standort noch nicht durch andere Carrier im Raum beauftragt wurde oder die Bestellung der kurzfristigen Maßnahmen nicht aus einer Aufforderung durch die Telekom durch das Durchlaufen des Eskalationsprozesses resultiert.

Die Rahmenbedingungen zum KUNDE-eigenen Klimagerät sind der im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation "Vorgehen zum Eskalationsprozess bei Raumklimaproblemen für den Kollokationsraum" zu entnehmen.

Wird eine Überschreitung des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 beim Durchlaufen durch den Eskalationsprozesses nicht bestätigt, hat KUNDE keinen Anspruch auf die Realisierung der kurzfristigen baulichen Maßnahmen und den Betrieb der KUNDE-eigenen Klimaanlage. Die Telekom lehnt dann die Realisierung der beauftragten kurzfristigen Maßnahmen ab. Bereits durch die Telekom durchgeführte kurzfristige bauliche Maßnahmen sind nach Aufwand abzurechnen, ggf sind auch Rückbaukosten der kurzfristigen Maßnahmen durch KUNDE zu tragen.

3.3 Bereitstellung der RLT bzw. hochbaulichen Maßnahmen bei Eigenrealisierung

Die Bereitstellung der RLT bzw. der hochbaulichen Maßnahmen bei Eigenrealisierung erfolgt unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die Bereitstellungsfrist ist abhängig von der Art der Realisierung der RLT und beträgt in der Regel ab Zugang der schriftlichen Annahme des Angebotes durch KUNDE beim zuständigen Auftragsmanagement:

- **10 Kalenderwochen für die hochbaulichen Maßnahmen bei Eigenrealisierung,**
- **8 Kalenderwochen für Anlagen für den Luftaustausch ohne Kühlung,**
- **16 Kalenderwochen für Splitanlagen und**
- **23 Kalenderwochen für Lüftungsanlagen.**

Die Bereitstellung der RLT bzw. der hochbaulichen Maßnahmen bei Eigenrealisierung ist mit der Abnahme durch KUNDE abgeschlossen. Die Abnahme erfolgt spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungstermins.

Die Abnahme wird KUNDE spätestens fünf Werktage vor Abnahmetermin unter Nennung von Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit und Ansprechstelle schriftlich per Telefax angekündigt. Der Abnahmetermin ist durch KUNDE binnen eines weiteren Werktages nach Zugang der Ankündigung schriftlich per Telefax zu bestätigen.

Mit der Abnahme gilt die Leistung "RLT" als bereitgestellt. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

3.4 Bereitstellung der kurzfristigen baulichen Maßnahmen für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes

Die Telekom wird nach Zugang der vollständigen, schriftlichen Bestellung einer kurzfristigen Baumaßnahme unverzüglich einen Ortstermin mit KUNDE vereinbaren, sofern die Voraussetzungen für die Bestellung einer kurzfristigen Maßnahme erfüllt sind.

Die Angabe der Rufnummer des Ansprechpartners von KUNDE für die Vereinbarung eines Ortstermins erfolgt im Feld "Sonstiges" auf dem Bestellschreiben für die kurzfristige Baumaßnahme.

Bei diesem Ortstermin werden die baulichen Maßnahmen in den für KUNDE zugänglichen Räumlichkeiten und sonstige Installationen abgesprochen. Maßnahmen außerhalb des für KUNDE zugänglichen Bereichs werden von der Telekom am Tag des Ortstermins festgelegt. Vor Ort wird ein handschriftlich gefertigtes Protokoll über die Art und den Umfang aller erforderlichen Arbeiten innerhalb und außerhalb der für KUNDE zugänglichen Räumlichkeiten erstellt, die voraussichtliche Ausführungsfrist festgelegt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet.

Die festgelegten Arbeiten werden von der Telekom unverzüglich ausgeführt. Sind mehrere kurzfristige Baumaßnahmen für weitere Carrier in diesem Kollokationsraum zu realisieren, werden die Arbeiten sofern möglich zusammenhängend durchgeführt.

Nach Abschluss der Herrichtung der kurzfristigen baulichen Maßnahmen wird von beiden Vertragspartnern ein Übergabeprotokoll unterzeichnet.

3.5 Änderung der Leistung

3.5.1 Änderung der Leistung bei RLT und Eigenrealisierung

Änderung der Leistung bei RLT oder Eigenrealisierung durch KUNDE, wie Nachbestellung von Kühlleistung, Einbau einer Anlage für den Luftaustausch sind entsprechend dem Bestellprozess nach Punkt 3.1 zu beauftragen.

3.5.2 Änderung der Leistung bei kurzfristigen baulichen Maßnahmen für den vorübergehenden Einsatz eines mobilen Klimagerätes

Wegen des kurzen Realisierungszeitraums sind Stornierungen oder Änderungen nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Absprache und Einverständnis von der Telekom auf Kosten von KUNDE möglich.

Im Übrigen sind weitere Änderungen ausgeschlossen.

3.6 Mindestmietzeiten, Vertragsverlängerung, Kündigung von RLT

3.6.1 Mindestmietzeiten für Teilklimatisierung

Die RLT-Variante Teilklimatisierung wird mit Mindestmietzeiten von 5, 8 oder 10 Jahren überlassen.

Der Wechsel einer Mindestmietzeitbindung zu einer längeren Mindestmietzeit (z.B. von 5 auf 8 Jahre, 8 auf 10 Jahre) ist jederzeit möglich. Dabei wird die bereits abgelaufene Mietzeit, maximal jedoch die vorherig vereinbarte Mietzeit auf die neu vereinbarte längere Mindestmietzeit angerechnet. Der Wechsel zu einer kürzeren Mindestmietzeit (z.B. von 10 auf 5 Jahre) ist ohne Anrechnung der bereits abgelaufenen Mietzeit möglich.

3.6.2 Vertragsverlängerung für Teilklimatisierung

Nach Ablauf der Mindestmietzeit verlängert sich die Mietdauer jeweils um ein Jahr, sofern KUNDE nicht rechtzeitig vorher zum Ablauf der Mietzeit gem. Punkt 3.6.3.1 kündigt.

3.6.3 Kündigung der RLT

3.6.3.1 Kündigung der RLT durch KUNDE

Die Kündigung der RLT durch KUNDE hat schriftlich per Telefax bei der in *Anlage 8 – Ansprechpartner* genannten Stelle mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ablauf eines Quartals unter Verwendung des in *Anlage 9 - Vordrucke* aufgeführten entsprechenden Vordrucks zu erfolgen. Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- KUNDE-spezifische Angaben (Name, Anschrift),
- Standort des HVt (ONKZ, AsB-Kennzahl, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., Raum-Nr., IMDAS-Nr.),
- Vertrags-Nr.,
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

Die Telekom bestätigt schriftlich per Telefax in der Regel innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang der Kündigung bei der Telekom den Zugang.

Findet sich innerhalb von drei Monaten nach Kündigung des Räumlichen Zugangs oder einer Kündigung von RLT kein Carrier, der RLT in der von KUNDE gekündigten Variante (realisiert durch die Telekom und eigenrealisiert) bestellt, behält sich die Telekom das Recht vor, einen Rückbau entsprechend dem ursprünglichen baulichen Zustand vorzunehmen. Die Kosten für den evtl. Rückbau trägt KUNDE. Die Verpflichtung zur Übernahme der nachgewiesenen Rückbaukosten besteht nur für Neubestellungen von Raumluftechnik ab dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages.

3.6.3.2 Kündigung der Teilklimatisierung durch KUNDE vor Ablauf der Mindestmietzeit

Die RLT-Variante Teilklimatisierung kann vor Ablauf der Mindestmietzeit mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ablauf eines Quartals unter der Voraussetzung gekündigt werden, dass KUNDE einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 % der monatlichen Entgelte zahlt, die bei ordnungsgemäßer Einhaltung der Mindestmietzeit angefallen wären. Für die Kündigungen gelten im Übrigen die Regelungen von Punkt 3.6.3.1.

3.6.3.3 Kündigung der RLT durch die Telekom

Für die Kündigung der RLT durch die Telekom gelten die Regelungen in *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2.4.2, entsprechend.

4 Betrieb und Wartung

Die Telekom wartet und betreibt nur die von der Telekom installierten RLT-Anlagen. Die Störungsbeseitigung wird entsprechend *Anlage 4 - Entstörung*, Punkt 3 vorgenommen.

Eigenrealisierte Anlagen oder mobile Klimageräte von KUNDE werden nicht von der Telekom betreut.